

Hochsauerlandkreis

Landschaftsplan Olsberg

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0 291 / 941666

© 2004: Hochsauerlandkreis

Inhaltsverzeichnis

A	Räumlicher Geltungsbereich	4
B	Rechtsgrundlagen.....	4
C	Ablauf des Verfahrens	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E	Abkürzungen und Begriffe	9
F	Hinweise zur Handhabung des Plans.....	10
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	11
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	12
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	16
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	19
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	71
2.2.1	Naturdenkmale –Gehölze-.....	71
2.2.2	Naturdenkmale – Klein-, Feuchtbiotope und Felsen.....	78
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	91
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)	95
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)	99
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	105
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	109
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	133
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	133
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	135
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	136
5.2	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	141
6.	Nachrichtliche Darstellungen	144
6.1	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG	145

6.2	Naturwaldzellen.....	155
6.3	Bodendenkmäler.....	155
6.4	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	155
7.	Anhang	156 ff

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet von Olsberg mit einer Flächenausdehnung von 117,9 qkm.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2000 (GV NW 2000, S. 487). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung durch den Hochsauerlandkreises zu beschließen.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 - 41 LG festgelegt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A – Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 23.3.1999 die Aufstellung des Landschaftsplans "Olsberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.1.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 19.12.2003

gez.

- Leikop, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Olsberg und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im November 2001 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 11.12.2001 bis 28.2.2002 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 19.12.2003

gez.

- Leikop, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2002 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 1 vom 20.01.2003 in der Zeit vom 03.02.2003 bis zum 02.3.2003 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 19.12.2003

gez.

- Leikop, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Olsberg" am 16.12.2003 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 19.12.2003

gez.

- Leikop, Landrat -

Der Landschaftsplan wurde gemäß § 28 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.03.2004 genehmigt.

Arnsberg, den 31.03.2004

gez.

- Drewke, Regierungspräsidentin -

Gemäß § 28 a LG ist die Genehmigung der Bezirksregierung unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 5 vom 15.04.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 15.04.2004

gez.

- i.V. Stork, Kreisdirektor -

D Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro Bühner, Arnsberg-Bergheim, die Arbeitskarten I, II, III und IV und ein Entwurf der Festsetzungs- und der Entwicklungskarte mit jeweils entsprechenden Erläuterungen erstellt. Die Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Entwurf der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 zu Grunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der "Vereinbarung Medebacher Bucht" vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000)

Abb. -2-
Blatteinteilung der DGK 5 im Bereich des Plangebietes

56								
98			Jagdhaus Hubertus	Hoggen- berg				
96		Nuttlarer Höhe	Backs- berg	Esshoff				
94			Grimling- hausen	Knechts- berg	Alten- büren			
92			Nuttlar	Antfeld	Langer Berg	Eisen- berg		
90		Bestwig Süd	Geveling- hausen	Bigge	Olsberg	Borbergs Kirchhof	Halte- punkt Ellering- hausen	
88		Hering- hausen	Elpetal	Hemering- hausen	Stein- helle	Ruthen- berg	Ellering- hausen	
86			Andreas- berg	Wiedegge	Wul- mering- hausen	Bruch- hausen	Bruch- hauser Steine	
84		Werdern	Wasser- fall	Balsen- berg	Assing- hausen	Schu- renstein	Hömberg	
82		Valme Nord	Elpe	Brun- s- kappel	Born- stein	Öhren- stein	Langen- berg	
80		Valme Süd	Valme Nord	Siedling- hausen Nord	Eggen- berg	Nieders- feld	Neuer Hagen	
	34	58	60	62	64	66	68	

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
UFB	Untere Forstbehörde, <i>hier</i> : Forstamt (FA) Olsberg
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
VO	Verordnung
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VSG	Vogelschutzgebiet

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet – mit Ausnahme der Eibe - ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Olsberg nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar.

Bei verbleibenden Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke oder Grundstücksteile als nicht betroffen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Arnsberger Wald“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen „Bruchhauser Steine“, „Helminghauser Bruch“, „Hölzerner Peter“ und „Plästerlegge“ (diese tlw. soweit sie auf Olsberger Stadtgebiet liegt).

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen vom 5.12.1990 in Kraft. Im Ergebnis sind - neben dieser Verordnung - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der vorliegende Entwurf der Festsetzungskarte beinhaltet nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 LG. Diese Biotope sind von der LÖBF aktuell in den Jahren 2001 und 2002 erhoben worden, das nach § 62 (3) LG geforderte Einvernehmen mit der ULB steht noch aus. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen.

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietessystems „NATURA 2000“ angeregt und angemahnt. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten Gebiete des Plangebietes liegen fast vollständig in vorgeschlagenen Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten I-IV mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung -**ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen können daher nicht aus der Darstellung der Entwicklungsziele abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Die Bereiche ohne Zieldarstellung umfassen auch außerhalb der inneren Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des LP's liegende Flächen. Sie sind aufgrund vorhandener Siedlungsnutzung und bauleitplanerischen Vorstellungen der Stadt Olsberg gem. F-Plan-Neuaufstellung (Stand: 4/03) entsprechend ohne Ziel dargestellt.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist von seiner visuellen Vielfalt und seiner Lebensraumqualität her unbedingt erhaltenswürdig.

Der Landschaftsplan Olsberg umfasst einen repräsentativen Ausschnitt der Sauerländer Landschaft vom Nordsaum (mit dem Antfelder Wald als Teil des ausgedehnten Arnberger Waldes) bis zum zentralen Rothaargebirge (mit der Winterberger Hochfläche). Hauptziel ist die Erhaltung der landschaftsbildprägenden Hauptnutzungen Wald und Landwirtschaft. Dabei kommt insbesondere der Erhaltung von Offenland als landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Kontrastraum zum flächig dominierenden Wald eine herausragende Bedeutung zu.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung:

Der Landschaftsraum südlich von Bigge erfüllt wichtige Freiflächenfunktionen für die Naherholung. Er ist geeignet insbesondere für die Kurzeiterholung ohne störenden Automobilverkehr in unmittelbarer Nähe zu Wohnbauflächen. Gleichzeitig weist diese Offenlandzone nur einen bescheidenen Anteil landschaftsgliedernder Elemente auf.

Durch eine „Anreicherung mit naturnahen Kleingehölzen kann der landschaftsästhetische Wert des Landschaftsraumes gesteigert werden. Vorzugsweise sollten die bestehenden Landschaftselemente miteinander vernetzt werden. Weitere Anlagen von Weihnachtsbaumkulturen sollten hingegen unterbleiben.

Eine Aufwertung des Landschaftsraumes ist auch deshalb wichtig, da die geplante Ortsumgehung tendenziell eine Trennwirkung zwischen Siedlung und angrenzender „freier Landschaft“ bewirkt.

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

Das vertraute, als harmonisch empfundene Erscheinungsbild der Mittelgebirgslandschaft mit ihrem Wechsel von Wald und Offenland wird in einigen Teilräumen Olsbergs durch Weihnachtsbaumkulturen verwischt. Sehr störend wirken Weihnachtsbaumkulturen insbesondere bei großflächiger Dominanz und in der sensiblen Verzahnungszone zwischen Siedlung und Freiraum.

Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem ...Erscheinungsbild...geschädigten Landschaft“ kann insbesondere durch die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- *Einzelne siedlungsnaher Weihnachtsbaumkulturen sollten möglichst zurückgenommen werden.*
- *Bereiche mit großflächiger Dominanz von Weihnachtsbaumkulturen sollten mit naturnahen Kleingehölzen durchsetzt werden, um als dauerhafte, hochwachsende Strukturelemente das Bild der flächenhaften Plantage zu unterbrechen und zu mildern.*

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

*Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen(ausführlich siehe hierzu v.a.: Kapitel 7. **Anhang** mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).*

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungs-, zu einem geringeren Anteil aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht.

Konkrete Entwicklungsmaßnahmen sind in dem allgemeinen Festsetzungskatalog für NSG als Gebote beschrieben bzw. in die einzelnen Schutzgebietsfestsetzungen aufgenommen worden.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" von einander getrennt sind. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Dieses gilt auch und insbesondere bei expansiven Veränderungen durch weitere Bauvorhaben. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist wegen der touristischen Bedeutung zahlreicher Ortschaften im Stadtgebiet von Olsberg besonders bedeutsam.

Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- **Bauleitplanung:**
organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;
- **privates Bauen:**
Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzeln stehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit heimischen Sträuchern (Schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteine;
- **Landschaftspflege:**
Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldränder und Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.

1.6 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen (im Bereich von Fels-Standorten)

Erläuterung:

Im Gebiet des Landschaftsplanes treten zahlreiche Felsen an die Oberfläche. Felsen sind herausragende Naturobjekte, sie können auch Habitate und Standorte spezifischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Vergesellschaftungen darstellen (z. B. Mauerfarn, Flechten und Moose etc.). Ergänzend können sie einen besonderen Standortkomplex für eigenständige Waldtypen und Waldgesellschaften bilden, von edellaubholzreichen Schatthangwäldern bis zu eichenreichen Trockenwäldern.

Die Felsen des Plangebietes liegen (fast) ausschließlich innerhalb des Waldes. Durch eine tlw. unsensible waldbauliche Behandlung (insbesondere durch den Anbau von Fichten) wird ihr Biotopwert geschmälert.

Zahlreiche Felsbiotope sind als wichtige Bestandteile des Naturschutzgebietssystems Teil des Entwicklungszieles 1.4. Darüber hinaus gibt es zahlreiche, häufig klein- und mittelflächige, nicht selten verlichtete Felsen und Fels-Standorte, deren Lebensraum- und Erlebniswert durch die Beschränkung auf bodenständiges Laubholz bei forstlichen Verjüngungen entweder erhalten oder gesteigert werden kann. Die Forderung nach Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen schließt die unmittelbare Umgebung der Felsen mit ein.

1.7 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt. Das Entwicklungsziel soll dazu beitragen, Nadelwälder im Bereich von Quell- und Auen-Standorten langfristig in naturnahe Feuchtwälder zu entwickeln.

Die nicht standortgerechten Aufforstungen einiger Waldsiepen mit Nadelhölzern wurden bereits vor längerer Zeit vorgenommen, so dass hier in den nächsten Jahrzehnten Endnutzungen anstehen. Wo noch nicht auf diese Weise eine Umbestockung vorgenommen werden kann, sollten gezielte und intensive Durchforstungsmaßnahmen dazu genutzt werden, möglichst viel Licht in die Bestände zu bringen und die Bodenflora auf diese Weise zu unterstützen. Das Entwicklungsziel richtet sich damit insgesamt an Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Aus Landschaftspflegemitteln finanzierte Umbestockungen vor Erreichen eines wirtschaftlich vertretbaren Einschlagsalters sollten Einzelfällen innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete vorbehalten bleiben. Je nach Standort und forstlicher Betriebsplanung ist allerdings denkbar, die Umsetzung dieses Zieles auch durch landschaftsrechtlich geforderte Kompensationsmaßnahmen zu realisieren.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Die Gebote umfassen großenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 3 bzw. 4 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Der Träger dieser Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dieses gilt insbesondere auch für die Abgrenzung der letztendlich mit Laubholz wieder aufzuforstenden Flächen in den NSG, die abweichende forstliche Festsetzungen hinsichtlich des mit Laubholz wieder aufzuforstenden Anteiles beinhalten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammen zu führen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Für die im Landschaftsplan mit den Nummern 2.1.1 - 2.1.50 bezeichneten und in der Festsetzungskarte abgegrenzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 18.3.03 i.V.m. Beschluss des Kreistages vom 16.12.03).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

In einzelnen Naturschutzgebieten sind Kernzonen ausgewiesen. Sie beinhalten herausragende Lebensräume.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten nicht unter jeder Einzel-NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald sowie der erforderlichen Trassenpflege im Bereich vorhandener öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- *die Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *das Verdichten des Bodens im Traufbereich;*

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleibt

- das Einbringen heimischer Fischarten bzw. von Jungindividuen aus endemischer Fischnachzucht;

hierzu gehören nicht: Regenbogenforelle, Karpfen bzw. seine zahlreichen Zuchtformen, Bachsaibling, Zander und Wels.

unberührt bleiben weiterhin

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q);

- d) außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze das Naturschutzgebiet zu betreten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit, sowie der Unterhaltung vorhandener öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und –leitungen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Fahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind;

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen

sowie die Errichtung

- von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- von Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
- von offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
- von Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben

- Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;

unberührt von diesem Verbot ist das Anlegen von Rückegassen durch Freischlagen einer Trasse für Forstmaschinen ohne Geländeänderungen.

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

Unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr,
 - die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung.
- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind;
- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

unberührt bleibt

- die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.
- m) zu lagern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Maßnahmen);
- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln dienen;
- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt

- die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.

p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz in Laubholzbeständen.

r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;

s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;

t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen, es oder sie in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden ist von diesem Verbot nicht erfasst.

u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

v) die Beseitigung von Höhlenbäumen,

w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.

b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten (§ 26 LG).

Dieses Gebot ist über die Pläne nach Gebot c) bzw. im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umzusetzen. Vertragliche Regelungen zum Altholz-/ Totholzerhalt sind anzustreben.

c) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).

d) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung sind sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv

zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m üB. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

Zusätzliche Verbote / Gebote und Abweichende Forstliche Festsetzungen:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Soweit in den NSG Kernzonen abgegrenzt wurden, ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung eingeschränkt. Es wird auf die Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW*“, vom Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und vom Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete - Übersicht -

Nr.	Name des NSG	Größe(ha)
2.1.1	Querbruch im Antfelder Wald	45,3
2.1.2	Böde Bruch	15,7
2.1.3	Faule und Lange Siepen	57,9
2.1.4	Hölzerner Peter	35,1
2.1.5	Bruchhauser Steine	84,8
2.1.6	Bornstein	0,5
2.1.7	Hangweide Brunskappel	2,2
2.1.8	Olsberger Ruhrtal oberhalb Assinghausen	15,5
2.1.9	Oberes Elpetal	11,2
2.1.10	Steinmarkskopf-Hardenberg	16,6
2.1.11	Feuchtbrachkomplex bei Heinrichsdorf	0,8
2.1.12	Niedere Lenmecke	6,2
2.1.13	Kerbecker Siepen	7,8
2.1.14	Steilhang-Buchenwald Brunskappel	30,1
2.1.15	Ruhrleggen	50,7
2.1.16	Schluchtwald Heinrichsdorf	13,1
2.1.17	Plästerlegge – Auf m Kipp	14,7
2.1.18	Elpe- u. Bremecketal	29,8
2.1.19	Im Himmelreich	13,5
2.1.20	Kahlenberg	14,4
2.1.21	Sperrenberg	5,9
2.1.22	Wildenstein	15,0
2.1.23	Oserberg	18,0
2.1.24	Medebachtal und Quellgebiet	50,7
2.1.25	Erlenbruch	2,6
2.1.26	entfällt	
2.1.27	Rakenbachtal	38,8
2.1.28	Hangwälder des Olsbergs	168,9
2.1.29	entfällt	

Nr.	Name des NSG	Größe(ha)
2.1.30	Bremecke-Quellsinnal	10,0
2.1.31	Quellsiepen In-der-Reimecke	3,6
2.1.32	Negertal	34,2
2.1.33	Elpetal bei Gevelinghausen	37,4
2.1.34	Quellregion am Scheitenberger Weg	2,6
2.1.35	Helmeringhauser Bruch	23,8
2.1.36	Wiedegge	2,5
2.1.37	Buchhorstkuppe	2,9
2.1.38	Ruhrtal zwischen Olsberg und Assinghausen	48,4
2.1.39	Buchenwaldkomplex Schmalenberg	72,7
2.1.40	entfällt	
2.1.41	entfällt	
2.1.42	Eisenberg mit Maxstollen	9,4
2.1.43	Ruhr bei Olsberg	8,1
2.1.44	Steinkuhle	8,9
2.1.45	Ochsenberg	12,4
2.1.46	Tiefe Hohl - Kottensiepen	20,6
2.1.47	Hiesecke	7,9
2.1.48	Schlebornbachtal	45,3
2.1.49	Im Hagen	41,9
2.1.50	Reitmecke	3,6

2.1.1 NSG "Querbruch" (2 Teilflächen)

geografische Lage **nördlich Eshoff**
 Fläche **45,3 ha**

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst die bewaldete Niederung und Talrandzone des Querbruchs, eines naturnahen Mittelgebirgsbaches im Forst Antfeld südlich und nördlich des Forsthauses. In der Bachniederung und auf sickerquelligen Seitenflächen stocken tlw. großflächig strukturreiche, montane Bach-Erlenwälder und (Torfmoos-)Erlen-Bruchwälder, in Windwurflechern des angrenzenden Fichtenbestandes entwickeln sich torfmoosreiche

Birken-Bruchwald-Initialstadien. Der Querbruch beherbergt eine gefährdete Art der ROTEN LISTE.

Der Querbruch ist ein Gebiet mit hohem bio-ökologischen Entwicklungspotenzial, einzuleiten v.a. durch optimierende Zurücknahme der Fichten auf den grund- und staufeuchten Standorten.

Die äußeren Grenzen des Schutzgebietes folgen zumeist eindeutigen Parzellen- und Nutzungsgrenzen. Im Ausnahmefall verläuft die Schutzgebietsgrenze inmitten von Waldbeständen. Hier ist ein Mindestabstand zum besonders geschützten Lebensraum nach § 62 von 10 m einzuhalten.

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Waldbaches mit Seitenquellen und angrenzenden Feuchtwäldern, insbesondere Erweiterung der seltenen Feuchtwald-Lebensgemeinschaften durch Zurückdrängung der Fichten von den grund- und staunassen Standorten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG und der Standorte von RL-Arten.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone;

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend vom Verbot q) ist auf den Rücken (= trockenen Standorten) zwischen den hier erfassten Siepen und Feuchtbereichen weiterhin Nadelholzanbau zulässig, der aber flächenmäßig 20% der *gesamten* NSG-Fläche nicht überschreiten darf. Diese von der forstlichen Festsetzung abweichenden Flächen sind in den aufzustellenden Waldpflegeplänen detailliert abgegrenzt darzustellen.

Erläuterung: In diesem NSG gibt es im Maßstab dieses Landschaftsplanes zeichentechnisch nicht darstellbare Flächen, deren landespflegerisches Potenzial eine 100%ige Wiederaufforstungspflicht mit Laubholz nicht rechtfertigt, die aber von ökologisch hochwertigen Bereichen umschlossen sind. Sie werden aus Gründen der Praktikabilität daher erst im Zuge der Planumsetzung ausgegrenzt.

2.1.2 NSG "Böde Bruch"

geografische Lage **im nördlichen Forst Antfeld**

Fläche **15,7 ha**

Objektbeschreibung:

In der Quellregion zweier naturnaher Seitenbäche der Schlagwasser im nördlichen Antfelder Forst kommt umgeben von reinen Fichtenwäldern ein Biotopkomplex mit montanen, nährstoffarmen Feucht- und Nasswäldern vom Typ des Torfmoos-Erlenbruchwaldes und Birkenbruchwaldes zur Ausprägung. Ein kleiner, waldfreier Moorkomplex wird von einem nassen Pfeifengras-Binsenbestand bewachsen. Im Gebiet liegen zahlreiche jagdliche Einrichtungen: Wildwiese, Fütterungseinrichtungen, Hochstand.

Schutzzweck:

Erhalt und ökologische Optimierung seltener und gefährdeter montaner Feuchtwald-Lebensgemeinschaften und Quellen unter Einschluss eines kleinen waldfreien Moorkomplexes. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone hat zu unterbleiben;

zusätzliches Gebot:

- Auf der Grundlage eines gebotenen Pflege- und Entwicklungsplanes sind die Nadelwälder durch standortentsprechende Auen- und Bruchwaldgesellschaften zu ersetzen (§ 26 LG).

2.1.3 NSG " Faule und Lange Siepen" (2 Teilflächen)

geografische Lage **im Forst Antfeld nordwestlich Eshoff**

Fläche **57,9 ha**

Objektbeschreibung:

Zwischen dem Kallenhardter Wald und dem Forst Antfeld liegt das bewaldete Bachsystem des Faulen Siepens. Der Hauptbach bildet die Grenze zwischen dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis. Der ausgedehnte, verzweigte Quellbach-Biotopkomplex des Faulen Siepens besitzt örtlich flächig ausgebildete Erlenbruch- und Auenwälder montaner Prägung, stellenweise sind auch Übergänge zu torfmoosreichen Moorwäldern ausgebildet. Nördlich des Großen Storchschnabels steht ein Buchen-Altholzkomplex, durchsetzt von zahlreichen Sickerquellen. Im Faulen Siepen wachsen Pflanzenarten der ROTEN LISTE.

Die äußeren Grenzen des Schutzgebietes folgen zumeist eindeutigen Parzellen- und Nutzungsgrenzen. Im Ausnahmefall verläuft die Schutzgebietsgrenze inmitten von Waldbeständen. Hier ist ein Mindestabstand zum besonders geschützten Lebensraum nach § 62 von 10 m einzuhalten.

Schutzzweck:

Erhalt seltener und gefährdeter Feuchtwald-Lebensräume und –lebensgemeinschaften montaner Prägung (mit gefährdeten Arten der ROTEN LISTE) in enger Vernetzung zu Quellen und Quellbächen als besonders schutzwürdige Lebensräume nach § 62 LG. Weiterhin dient das NSG der Sicherung einer Buchen-Altholzinsel inmitten des zumeist von Fichtenbeständen geprägten Antfelder Forstes.

(Literatur: Biotopkataster BK-4516-087 / BK-4516-009 / BK-4516-102 / BK-4516-012)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone hat zu unterbleiben;

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend vom Verbot q) ist auf den Rücken (= trockenen Standorten) zwischen den hier erfassten Siepen und Feuchtbereichen weiterhin Nadelholzanbau zulässig, der aber flächenmäßig 20% der *gesamten* NSG-Fläche nicht überschreiten darf. Diese von der forstlichen Festsetzung abweichenden Flächen sind in den aufzustellenden Waldpflegeplänen detailliert abgegrenzt darzustellen.

Erläuterung: In diesem NSG gibt es im Maßstab dieses Landschaftsplanes zeichentechnisch nicht darstellbare Flächen, deren landespflegerisches Potenzial eine 100%ige Wiederaufforstungspflicht mit Laubholz nicht rechtfertigt, die aber von ökologisch hochwertigen Bereichen umschlossen sind. Sie können aus Gründen der Praktikabilität daher erst im Zuge der Planumsetzung festgelegt werden.

2.1.4 NSG “Hölzerner Peter ”

geografische Lage **nordwestlich von Antheld**

Fläche **35,1 ha**

Objektbeschreibung:

Nördöstlich von Antfeld erhebt sich der markante, bewaldete Berggrücken des Hölzernen Peters, überwiegend bestockt mit einem differenzierten Buchenmischwald. Entlang seiner Scheitellinie verläuft ein hohes, natürliches Felsband mit vorgelagerten natürlichen Blockhalden. Hier wachsen Arten des Schluchtwaldes silikatischer Prägung. Die Felsen wiederum sind Standort einer spezifischen Kleinfarn-Flora.

Schutzzweck:

Das Schutzgebiet dient der Erhaltung eines naturnahen Laubwald-Fels-Biotopkomplexes von ausgeprägter Schönheit, großer Vielfalt und hoher Seltenheit; weiterhin Schutz natürlicher Felsklippen und Blockschutthalden zusätzlich aus geowissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

Die Unterschutzstellung erfolgt im einzelnen:

- zur Erhaltung und Förderung des naturnahen und strukturreichen Buchenmischwaldes und der Schluchtwaldreste mit den typischen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung der markanten Diabasklippen und der vulkanischen Gesteinsabfolge des Hauptgrünsteinzuges aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Waldgebietes.

Innerhalb des Schutzgebietes sind die Felsen und ihre nächste Umgebung als Kernzonen ausgewiesen. In diesen Kernzonen gelten besondere Verbote (s.u.).

(Literatur: Biotopkataster BK-4516-905);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Verbote:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der Kernzone hat zu unterbleiben;
- innerhalb der Kernzone hat jede forstwirtschaftliche Bodennutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung nach Absprache mit der Unteren Forstbehörde.

2.1.5 NSG “Bruchhauser Steine” (3 Teilflächen)

geografische Lage **nordöstlich von Bruchhausen**

Fläche **84,8 ha**

Objektbeschreibung:

Die vier mächtigen Quarzporphyrfelsen der Bruchhauser Steine ragen weithin sichtbar aus den montanen Buchenmischwäldern des Istenberges hervor. Dem Waldkomplex im Nordwesten vorgelagert ist ein Grünlandkomplex mit zahlreichen tlw. übererdeten Gesteinsblöcken, Zeugen früherer Hangrutschungen (Solifluktion).

Die Bruchhauser Steine besitzen landesweite Bedeutung insbesondere als Wuchsorte seltener Eiszeitrelikte. Sie sind auch traditioneller Brutplatz des Wanderfalkens. Die Felsen sind integraler Bestandteil einer prähistorischen Wallburg. Der Istenberg östlich von Bruchhausen mit seinen „Steinen“ bildet das auffallendste Bergpanorama des Sauerlandes.

Das NSG ist (annähernd) identisch mit dem FFH-Gebiet DE-4617-301. Seine herausragende Stellung im europäischen Schutzgebietssystem erfahren die Bruchhauser Steine durch das Auftreten von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichen Interesse. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Raufußkauz Uhu Schwarzspecht Wanderfalke Grauspecht

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen und seltenen Arten ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Mit höchster Priorität sind die Felsen zu sichern als Habitate spezifische Pflanzenarten und als Brutplatz gefährdeter Vogelarten. Der Erhalt der o. g. Lebensräumen erfordert vor allem eine naturnahe Waldbewirtschaftung und ein Kletterverbot.

Erhaltung eines für das Sauerland einzigartigen Wald-Fels-Komplexes als Lebensraum hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als markante landschaftsprägende Elemente; der Schutz des Felskomplexes erfolgt auch aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen. Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „NATURA 2000“ im Sinne der FFH-RL.

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie
- zur Erhaltung der Felsen und Blockfelder als Lebensraum wildlebender Blütenpflanzen, Moose und Flechten,
- zur Sicherung der seltenen Waldtypen und Waldgesellschaften des Schluchtwaldes und des Quell-Erlen-Eschenwaldes,
- zur Erhaltung der Felsen als Bruthabitat seltener Vogelarten,
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser von den markanten Felsgestalten des Bornstein, Feldstein, Goldstein und Ravenstein geprägten Waldlandschaft.

Innerhalb des Schutzgebietes sind die Felsen und ihre nächste Umgebung als Kernzonen ausgewiesen. In diesen Kernzonen gelten besondere Verbote (s.u.).

(Literatur: Biotopkataster BK-4516-905 // FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-301)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Verbote:

- das Beklettern der Felsen ist verboten;
unberührt bleibt
- das Besteigen des Feldsteines über die vorhandene Aufsteigehilfe (Felstreppe)
- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der Kernzonen hat zu unterbleiben;
- innerhalb der Kernzonen hat jede forstwirtschaftliche Bodennutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung nach Absprache mit der Unteren Forstbehörde.

2.1.6 NSG "Bornstein "

geografische Lage **zwischen Brunskappel und Wiemeringhausen**
Fläche **0,5 ha**

Objektbeschreibung:

Aus der weiten, offenen Feldflur zwischen Brunskappel und Wiemeringhausen erhebt sich der Bornstein, ein weithin sichtbarer bewaldeter Bergrücken mit bis 5 m hoch aufragenden Felsklippen. Unterhalb der Felsen stockt ein trockener Eichen-Birken-Niederwald.

Schutzzweck:

Erhalt einer landschaftsprägenden Bergkuppe mit natürlicher Felsaufragung. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung des besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

(Literatur: Biotopkataster BK-4716-071)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotops nach § 62 unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone.

2.1.7 NSG "Hangweide Brunskappel"

geografische Lage **nördlich Brunskappel**
Fläche **2,2 ha**

Objektbeschreibung:

Auf dem westexponierte Talhang der Neger ist eine kleine, artenreiche Magerweide erhalten geblieben. In ihr steht eine markanter Freistand-Eiche.

Schutzzweck:

Erhalt einer artenreichen Magerweide mit landschaftsgliedernder Alt-Eiche. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung des besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung einer Ansitzleiter oder geschlossenen Kanzel an der alten Freistand-Eiche.

2.1.8 NSG "Olsberger Ruhrtal oberhalb Assinghausen" (3 Teilflächen)

geografische Lage **südlich von Assinghausen bis zur Stadtgrenze**
Fläche **15,5 ha**

Objektbeschreibung:

Der naturnahe Mittelgebirgsbach der Ruhr oberhalb von Assinghausen bis zur Stadtgrenze weist einen Auensaum auf aus Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Fließgewässerröhrichten, im unbelasteten Wasser fluten örtlich Wassermoose und Gefäßpflanzen. Auf der rechten Ruhrseite wird das Fließgewässer auf langer Strecke von einer markanten, steilen Talflanke begleitet. Am Fuß der Ruhrtalkante treten örtlich Felsklippen zutage. Sie sind Wuchsort einer spezifischen Fels-Vegetation. Auf der Terrassenkante stockt ein eichenreicher Altholzstreifen.

Das Schutzgebiet schließt den Ruhrlauf oberhalb von Wiemeringhausen als Teil des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“ mit ein. Das Schutzgebiet umfasst den linken (westlichen) Gewässerrand mit einer Tiefe von 10 m von der Mittelwasserlinie. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura 2000	(fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Teichfledermaus Nordfledermaus Groppe Bachneunauge

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie
- zum Erhalt eines intakten Mittelgebirgsbachs mit naturnahen Kontakt-Lebensräumen als Teil eines ausgedehnten Ruhr-Biotopverbund zwischen Wickede und Winterberg.

(Literatur: BK-4717-005 // FFH-Gebietsvorschlag DE-4614-303 [Teilfläche])

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln, und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone

zusätzliches Gebot:

- die Nadelholzbestände in dem Gehölzstreifen auf der Talrandkante sind nach Maßgabe eines aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes in Laubholzbestände umzuwandeln (§ 26 LG).

2.1.9 NSG “Oberes Elpetal”

geografische Lage **südlich Elpe**

Fläche **11,2 ha**

Objektbeschreibung:

Das obere Elpetal ist ein offenes, strukturreiches Tal mit einem Biotopkomplex aus naturnahem Mittelgebirgsbach, seitlichen Hangsickerquellen und Mager- und Feuchtgrünland, durchsetzt von Kleingehölzen. Die Elpe wird von einem annähernd durchgängigen Erlen-Ufergehölz begleitet. In einem Seitental liegen zwei kleine Teiche.

Schutzzweck:

Erhalt eines strukturreichen Talraum-Biotopkomplexes mit einem repräsentativen Lebensraumgefüge. Der Schutz zielt auch auf den Sicherung eines unverbauten, offenen und weitgehend intakten Mittelgebirgstales in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Elpe. Das NSG dient weiterhin der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4716-038)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1. Zulässig ist das Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze an den Teichen des Seitentals.

2.1.10 NSG “Steinmarkskopf-Hardenberg” (2 Teilflächen)

geografische Lage **westlich von Elpe beidseitig des Skiliftes**

Fläche **16,6 ha**

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den überwiegend nordost-exponierten, quellenreichen bewaldeten Talschluss beidseitig des Skihanges von Elpe mit Schatthang-Buchenwäldern und bergahorn- und eschenreichen Schluchtwäldern. Das Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4716-302 „Schluchtwälder bei Elpe“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura 2000	(fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
9180	Schlucht- und Hangmischwälder
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zur Erhaltung eines quellenreichen Waldkomplexes mit dem Silberblatt-Schluchtwald als eindrucksvollste Waldgesellschaft des montanen Sauerlandes.

(Literatur: BK-4716-074 // FFH-Gebietsvorschlag DE-4716-302)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone;

- innerhalb des Biotopkomplexes nach § 62 LG hat jede forstliche Nutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung nach Absprache mit der unteren Forstbehörde.

2.1.11 NSG “Feuchtbrachkomplex bei Heinrichsdorf”

geografische Lage **südlich Heinrichsdorf an der Stadtgrenze**

Fläche **0,8 ha**

Objektbeschreibung:

Die hochgelegene waldnahe kleine Feuchtbrache südlich Heinrichsdorf umfasst einen vielfältigen Lebensraumkomplex aus einem Restwassertümpel mit Verlandungsvegetation, Weidengebüsch und angrenzender Feucht- und Magerbrache.

Schutzzweck:

Sicherung einer waldnahen, ungenutzten Biotopinsel als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4716-035)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im gesamten Gebiet.

2.1.12 NSG “Niedere Lenmecke”

geografische Lage **zwischen Elpe und Heinrichsdorf**

Fläche **6,2 ha**

Objektbeschreibung:

Der von Quellrinsalen zerfurchte ostexponierter bewaldeter Steilhang oberhalb der Kreisstraße Elpe-Heinrichsdorf trägt einen Hang-Buchenwald mit starkem Baumholz. In den tief eingeschnittenen Talkerben sind auf sickerquelligen Standorten Übergänge zum Silberblatt-Schluchtwald ausgebildet.

Das Schutzgebiet ist Teil eines Biotopverbundes montaner Silberblatt-Schatthangwälder in ost-exponierten, hochgelegenen Talanfängsmulden von Elpe-Seitenbächen zwischen Elpe und Wasserfall.

Schutzzweck:

Erhaltung eines quellenreichen Steilhang-Buchenwaldes mit kleinflächigem Vorkommen des Silberblatt-Schluchtwaldes als eindrucksvollste Waldgesellschaft des montanen Sauerlandes. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4716-107)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

2.1.13 NSG “Kerbecker Siepen”

geografische Lage **östlich Elpe**
Fläche **7,8 ha**

Objektbeschreibung:

Der Kerbecker Siepen umfasst ein strukturreiches offenes Seitental der oberen Elpe mit zahlreichen Kleingehölzen. Die extensiv beweideten Talhänge tragen einen Vegetationskomplex aus kurzrasigem und versaumendem Magergrünland, entlang des naturnahen Quellbaches kommt kleinflächig Feuchtgrünland zur Ausprägung. Der Tal-Biotopkomplex ist Nahrungs- und Bruthabitat einer gefährdeten Vogelart.

Schutzzweck:

Erhalt eines strukturreichen Tal-Biotopkomplexes mit einem repräsentativen Lebensraumgefüge. Das Schutzgebiet sichert auch ein unverbautes, offenes und weitgehend intaktes Mittelgebirgstal in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Elpe. Das NSG dient weiterhin der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4716-089)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

2.1.14 NSG “Steilhang-Buchenwald Brunskappel”

geografische Lage **westlich Brunskappel**
Fläche **30,1 ha**

Objektbeschreibung:

Die linke bewaldete und steile Hangzone des Negertales bei Brunskappel trägt einen langgestreckten Hang-Buchenwald, der von zahlreichen Quellrinnsalen durchzogen wird. Durchsetzt wird die ost-exponierte Steilhangzone zusätzlich von einzelnen niedrigen Felsrippen. Die Schatthangwälder sind farnreich ausgebildet.

Schutzzweck:

Erhalt eines langgestreckten, farnreichen Buchenwaldkomplexes entlang des oberen Negertales mit zahlreichen Klein- und Sonderbiotopen wie Quellen, Quellrinnsalen und Felsen. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4716-050 / BK-4716-053)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone.

2.1.15 NSG "Ruhrliegen" (2 Teilflächen)

geografische Lage **linke Ruhrrandhöhen südlich Wiemeringhausen**

Fläche **50,7 ha**

Objektbeschreibung:

Zwischen Wiemeringhausen und Niedersfeld durchbricht die obere Ruhr ein enges Tal mit bewaldeten Randhöhen. Die linke, ost-exponierte Hangzone südlich von Wiemeringhausen trägt einen ausgedehnten Buchenmischwaldkomplex, örtlich durchsetzt von bis 10 m hoch aufragenden natürlichen Diabas-Felsklippen, Blockhalden und Einzelblöcken. In der Unterhangzone treten Sickerquellen zutage. Die Buchenbestände treten in Altersstadien zwischen geringem und starkem Baumholz auf. Insbesondere im Bereich der Klippen ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden. Örtlich kommt ein Silberblatt-Schluchtwald zur Ausprägung.

Das Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4717-303 „Schlucht- und Schatthangwälder nördlich Niedersfeld“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura	
2000	(fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

9110 Hainsimsen-Buchenwald

9180 Schlucht- und Hangmischwälder

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Schwarzspecht

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zur Erhaltung eines naturnahen und strukturreichen Fels-Wald-Biotopkomplexes montaner Prägung mit dem Silberblatt-Schluchtwald als eindruckvollste Waldgesellschaft des Hochsauerlandes. Die Buchen- und Schatthangwälder sind mit ihrem charakteristischen Arteninventar von hervorragender Repräsentativität für den Naturraum Rothaargebirge. Der exzellente Erhaltungszustand der Waldbestände lässt dem Gebiet einen hohen Rang im Vergleich mit anderen Beständen im Naturraum einnehmen. Im Kontext des landesweiten Verbundes von naturnahen Wäldern kommt dem Gebiet somit eine hervorragende Bedeutung zu.

(Literatur: BK-4717-008 // FFH-Gebietsvorschlag DE-4717-303)

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Verbote:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotope nach § 62 unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone;
- innerhalb des Biotopkomplexes nach § 62 LG hat jede forstliche Nutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung nach Absprache mit der unteren Forstbehörde.

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend vom Verbot q) ist innerhalb vorhandener Nadelholzbestände außerhalb der Fels- und Nassstandorte eine Bewirtschaftung mit bis zu 20 % Nadelholz bei Wiederaufforstung zulässig (§ 25 LG). Diese von der forstlichen Festsetzung abweichenden Flächen sind in den aufzustellenden Waldpflegeplänen detailliert abgegrenzt darzustellen.

2.1.16 NSG “Schluchtwald Heinrichsdorf”

geografische Lage **östlich Heinrichsdorf**
Fläche **13,1 ha**

Objektbeschreibung:

Östlich und unterhalb von Heinrichsdorf liegt ein bewaldeter, steiler Talschluss mit einzelnen Felsrippen und zahlreichen Quellen, der von tief eingeschnittenen Kerbtalrinnen zerfurcht wird. Auf den Schatthängen stockt ein farnreicher Buchenwald mit mittlerem, örtlich auch starkem Baumholz. Die sickerquellig durchfeuchteten Unterhangzonen werden großflächig von einem Silberblatt-Schluchtwald bewachsen.

Das Schutzgebiet ist Teil eines Biotopverbundes montaner Silberblatt-Schatthangwälder in ost-exponierten, hochgelegenen Talanfängsmulden von Elpe-Seitenbächen zwischen Elpe und Wasserfall.

Schutzzweck:

Erhaltung eines quellenreichen Waldkomplexes mit dem Silberblatt-Schluchtwald als eindrucksvollste Waldgesellschaft des montanen Sauerlandes. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone;
- innerhalb des Biotopkomplexes nach § 62 LG hat jede forstliche Nutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung nach Absprache mit der unteren Forstbehörde.

2.1.17 NSG “Plästerlegge – Auf'm Kipp”

geografische Lage **südlich Bestwig-Wasserfall**
Fläche **14,7 ha**

Objektbeschreibung:

Südlich Bestwig-Wasserfall liegt der breite, bewaldete Bergrücken „Auf'm Kipp“ mit Wasserfall und Schluchtwald Plästerlegge im Norden (weitgehend außerhalb des Plangebietes auf dem Gemeindegebiet von Bestwig) und einem kleinen Sattelmoor im Süden. Das nach zwei Seiten entwässernde Kleinstmoor weist ein Vegetationsmosaik auf

aus Pfeifengras- und Binsenbestand mit randlichem Weidengebüsch, im Bereich des versumpften Abflusses steht ein kleinflächiger Birkenbruchwald und ein „Moor-Fichtenwald“. Auf dem Bergrücken „Auf'm Kipp“ erhebt sich ein markantes, bis 10 m hohes Felsenband, das stark von Fichten umwachsen wird.

Das Schutzgebiet ist annähernd flächenidentisch mit einem Teilgebiet des FFH-Gebietes DE-4716-302 „Schluchtwälder bei Elpe“. Es beherbergt mehrere gefährdete Pflanzenarten der ROTEN LISTE. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
9180	Schlucht- und Hangmischwälder
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zum Erhalt eines im Sauerland sehr seltenen Kleinmoores mit Moorgebüschen und Feuchtwäldern als naturnahe Kontakt-Lebensräume aus landeskundlichen Gründen und aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes.

(Literatur: BK-4616-902 / FFH-Gebietsvorschlag DE-4716-302);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

zusätzliches Gebot:

- Nadelhölzer sind nach Maßgabe eines aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes von den Felsen und Nassstandorten zu entfernen (§ 26 LG).

2.1.18 NSG "Elpe- und Bremecketal"

geografische Lage	nördlich Elpe und südlich Wiggeringhausen
Fläche	29,8 ha

Objektbeschreibung:

Die Elpe nördlich der Ortschaft Elpe ist ein rasch fließender Mittelgebirgsbach mit steinigem Bachbett. Trotz der Verfichtung der schmalen Bachläufe weist der naturnahe Bachlauf eine charakteristische submerse Vegetation mit Wassermoosen auf. Die Bremecke, ein rechter seitlicher Waldbach, wird im unteren Talraum von Erlen- und Eschen-Feuchtwäldern begleitet. In ihrer stark eingemuldeten Quellregion mit randlichen Alt-Buchen treten niedrige Felsrippen und stark schüttende Sicker- und Sturzquellen zutage.

Schutzzweck:

Erhalt eines naturnahen Quell- und Bachsystems mit örtlichen Feuchtwäldern. Ökologische Optimierung der Fließgewässer- und Feuchtwald-Lebensgemeinschaften durch Zurücknahme der Fichten aus dem Auensaum. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-065);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die Nadelholzaufforstungen sind durch standortgerechte Auen-Laubwaldgesellschaften zu ersetzen (§ 26 LG).

2.1.19 NSG "Im Himmelreich"

geografische Lage **östlich Brunskappel**

Fläche **13,5 ha**

Objektbeschreibung:

Östlich Brunskappel liegt ein kleines, überwiegend bewaldetes, strukturreiches Seitental der Neger, geprägt durch ein steilwandiges Kerbtal mit bis zu 3 m hohen Felsrippen und Quellen mit örtlich dichter Quellflur. Der Buchenwald des Talhanges weist mit seinen Edellaubhölzern (aus Eschen und Bergahorn) bereits Ansätze zum Schatthangwald auf. Am Hangfuß befinden sich Stollen. Im unteren Talraum stockt auf dem Talhang ein mittelwaldähnlicher Eichenwald. Angrenzend liegt ein kleiner Kulturlandschaftskomplex aus Obstweide, kleinflächigem Feuchtgrünland und Magerweide mäßig feuchter Ausprägung. Die Magerweide ist Lebensraum einer gefährdeten Pflanzenart der ROTEN LISTE.

Schutzzweck:

Erhalt und ökologische Optimierung eines strukturreichen Wald-Offenland-Lebensraumkomplexes mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4716-065 / BK-4716-068);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

zusätzliches Gebot:

- Auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes ist der Fichtenbestand auf dem Talhang durch Voranbau in Laubholz umzubestocken (§ 26 LG).

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend vom Verbot q) ist innerhalb vorhandener Nadelholzbestände außerhalb der Nassstandorte eine Bewirtschaftung mit bis zu 20 % Nadelholz bei Wiederaufforstung zulässig (§ 25 LG). Diese von der forstlichen Festsetzung abweichenden Flächen sind in den aufzustellenden Waldpflegeplänen detailliert abgegrenzt darzustellen.

2.1.20 NSG "Kahlenberg"

geografische Lage	südöstlich Brunskappel an der Stadtgrenze zu Winterberg
Fläche	14,4 ha

Objektbeschreibung:

In der westlichen Hangzone des bewaldeten Kahlenberges treten innerhalb eines gegatterten Buchen-Altholzbestandes markante Diabas-Felsen auf. Der montane Buchenwald ist örtlich aufgelichtet und besitzt stehendes und liegendes Totholz. Örtlich ist dichte, niedrige Naturverjüngung ausgebildet.

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Fels-Wald-Lebensraumkomplexes insbesondere für Lebensgemeinschaften alt- und totholzreicher Waldentwicklungsphasen.

(Literatur: BK-4716-067);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

2.1.21 NSG "Sperrenberg"

geografische Lage	südlich Wiemeringhausen an der Stadtgrenze zu Winterberg
Fläche	5,9 ha

Objektbeschreibung:

Südlich von Wiemeringhausen liegt die von Wald umschlossene Rodungsinsel Sperrenberg, eine Extensivweide mit Sickerquellen, Feucht- und Nassgrünland und Magergrünland mit Übergang zum Borstgrasrasen. In der sickerquelligen westlichen Randzone steht ein kleines Erlengehölz mit mehrtriebigen und drehwüchsigen Bäumen, auf der vorgelagerten Fläche einzelne Weißdorn-Sträucher mit deutliche Verbissmarken des Weideviehs. Diese Gehölzelemente sind Relikte der ehemaligen Hude auf der entlegenen Kulturinsel.

Die Althude Sperrenberg grenzt im Osten an das FFH- und Wald-Naturschutzgebiet "Ruhrleggen" (2.1.15), im Süden jenseits der Winterberger Stadtgrenze liegt ein kleiner, orchideenreicher Quellsumpf. Das Gebiet beherbergt mehrere gefährdete Pflanzenarten der ROTEN LISTE.

Schutzzweck:

Erhaltung eines vegetationskundlich differenzierten Weidekomplexes aus (quelligem) Feucht- und Magergrünland mit Übergang zum Borstgrasrasen mit gefährdeten Pflanzenarten in enger Verzahnung zu angrenzenden naturschutzfachlich bedeutenden Schutzgebieten und Lebensräumen. Sicherung traditioneller Strukturelemente der historischen Weidenutzung (Hude) aus landeskundlichen und landschaftsästhetischen Gründen. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4717-004);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Zäunen aller Art zur stärkeren Parzellierung ist auf der gesamten Fläche untersagt.

2.1.22 NSG „Wildenstein“

geografische Lage **südöstlich Wiemeringhausen**

Fläche **15,0 ha**

Objektbeschreibung:

Zwischen Wiemeringhausen und Niedersfeld durchbricht die obere Ruhr ein enges Tal mit bewaldeten Randhöhen. Die rechte, westexponierte Hangzone östlich Wildenstein wird von bis 10 m aufragenden Felsklippen und vorgelagerten natürlichen Blockhalden durchsetzt. Im vorherrschenden waldschwingelreichen Schatthang-Buchenwald stehen einzelne natürliche und seltene Edellaubhölzer wie Linden und Bergahorn.

Das Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4717-303 „Schlucht- und Schatthangwälder nördlich Niedersfeld“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura 2000	(fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9180	Schlucht- und Hangmischwälder

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Schwarzspecht

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zur Erhaltung eines naturnahen und strukturreichen Fels-Wald-Biotopkomplexes montaner Prägung mit autochthonem Edellaubholzvorkommen.

Der Buchenhangwald ist mit seinem charakteristischen Arteninventar von hervorragender Repräsentativität für den Naturraum Rothaargebirge. Der exzellente Erhaltungszustand des Waldbestandes gibt dem Gebiet einen hohen Rang im Vergleich mit anderen Beständen im Naturraum. Im Kontext des landesweiten Verbundes von naturnahen Wäldern kommt dem Schutzgebiet somit eine hervorragende Bedeutung zu.

(Literatur: BK-4717-015 // FFH-Gebietsvorschlag DE-4717-303);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Verbote:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt;
- innerhalb des Biotopkomplexes nach § 62 LG hat jede forstliche Nutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung nach Absprache mit der unteren Forstbehörde.

2.1.23 NSG „Oserberg“

geografische Lage	an der Stadtgrenze zu Winterberg südöstlich Wiemeringhausen und östlich des Öhrensteins
Fläche	18,0 ha

Objektbeschreibung:

In der westexponierten, ins Ruhrtal abfallenden Hangzone des Öhrensteins liegt ein alter, aufgelassener und abgesperrter Steinbruch mit bis 30 m hohen Felswänden. Er besitzt einen Vegetationskomplex aus Salweide-Sandbirke-Vorwald, Magerbrachen und Schuttfluren. Die angrenzenden Laubwälder sind flächig als waldschwingel-reiche Buchenhangwälder ausgebildet, häufig und flächig durchsetzt von niedrigen Felsklippen und Steinblöcken. An einer Stelle tritt eine großflächige Hangsickerquelle mit grobblockigen Steinen zutage, randlich bewachsen von einzelnen krüppelwüchsigen Roterlen.

Der Sekundärbiotop Steinbruch ist ein potenzieller Brutplatz vom Uhu, die Buchenwälder erfüllen wichtige ökologische Arrondierungsfunktionen für die südlich angrenzende Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4717-303 „Schlucht- und Schatthangwälder nördlich Niedersfeld“.

Schutzzweck:

Erhaltung von Buchenwäldern und Laubmischwäldern auf blockreichen Standorten mit Quellen als naturnahe Primär-Lebensräume und mit einem aufgelassenen Steinbruch als vielfältiger Sekundär-Lebensraum in enger ökologischer Vernetzung zum FFH-Gebietes DE-4717-303 „Schlucht- und Schatthangwälder nördlich Niedersfeld“. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4717-017);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend vom Verbot q) ist innerhalb vorhandener Nadelholzbestände außerhalb der Fels- und Nassstandorte eine Bewirtschaftung mit bis zu 20 % Nadelholz bei Wiederaufforstung zulässig (§ 25 LG). Diese von der forstlichen Festsetzung abweichenden Flächen sind in den aufzustellenden Waldpflegeplänen detailliert abgegrenzt darzustellen.

2.1.24 NSG „Medebachtal und Quellgebiet“ (3 Teilflächen)

geografische Lage	südlich Bruchhausen
-------------------	----------------------------

Fläche

50,7 ha

Objektbeschreibung:

Die Quellregion des Medebaches südlich von Bruchhausen liegt oberhalb des Waldgasthauses in der bewaldeten Randzone des Langenberges. Der naturnahe Quellbach wird örtlich von breitflächigen Sickerquellzonen begleitet. Auf diesen Nassstandorten stockt ein lichter, eschenreicher Feuchtwald, durchsetzt von Hochstaudenfluren und Rohrglanzgras-Röhricht. Farn- und hochstaudenreiche, baumfreie Quellen sind auch im Bereich seitlicher Quellrinnsale flächig verbreitet.

Unterhalb des Waldgasthauses durchfließt der unverbaute Mittelgebirgsbach ein strukturreiches Grünlandtal, durchgängig begleitet von einem Erlen-Ufergehölz, örtlich verstärkt durch Anpflanzungen. Kleinflächig kommt auch Feucht- und Nassgrünland zur Ausprägung. In einem seitlichen Quellsiepen sind Quellfluren und kleinflächig Torfmoos-Erlen-Bruchwälder ausgebildet.

Das Medebachtal inmitten der ausgedehnten, quellenreichen Wälder um den Langenberg ist ein weitgehend intaktes Mittelgebirgstal.

Schutzzweck:

Erhalt des bewaldeten, montanen Quellbach-Biotopkomplexes mit anschließendem Grünlandtal und seinem von Ufergehölzen gesäumten naturnahen Mittelgebirgsbach wegen der besonderen Eigenart und Schönheit. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4717-025 / BK-4617-019);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

zusätzliches Gebot:

- auf der Grundlage eines Waldpflegeplans sind die Nadelholzbestände in Laubholz umzubestocken oder alternativ in extensives Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).

2.1.25 NSG "Erlenbruch"

geografische Lage	südlich des Langenberges und östlich des Borbecker Platzes an der Stadtgrenze zu Winterberg
Fläche	2,6 ha

Objektbeschreibung:

Südlich des Langenberges liegt ein tlw. waldfreies, montanes Quellmoor mit einem Vegetationskomplex aus Seggenried, seggen- und binsenreicher Feuchtbrache und randlichem, fragmentarischem Torfmoos-Erlen-Bruchwald. Örtlich sind Übergänge zum feuchten Borstgrasrasen ausgebildet. Das Quellmoor ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten..

Schutzzweck:

Sicherung und ökologische Optimierung eines partiell waldfreien Quellmoores in der hochmontanen Waldregion um den Langenberg, dem höchsten Berg in NRW. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4717-072);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken und Forstkulturzäunen im Schutzgebiet ist untersagt.

zusätzliches Gebot:

- Auf der Grundlage eines gebotenen Pflege- und Entwicklungsplanes sind die Nadelhölzer zu entfernen (§ 26 LG).

2.1.26 entfällt

2.1.27 NSG „Rakenbachtal“

geografische Lage	südlich Bruchhausen
Fläche	38,8 ha

Objektbeschreibung:

Das Rakenbachtal, ein schmales, annähernd vollständig bewaldetes Kerbsohlental südlich von Bruchhausen, besitzt einen naturnahen, quellenreichen Talschluss nördlich des Langenberges mit montanem Waldschwingel-Buchenwald. Unterhalb seiner Quellregion wird der naturnahe Mittelgebirgsbach stellenweise von schmalen Bach-Erlenwäldern gesäumt, örtlich auch bedrängt von Fichtenbeständen. Kurz vor Einmündung in das Tal des Medebaches liegen zwei Grünlandparzellen, durch einen dichten Fichtenriegel voneinander getrennt.

Mit seinen Quellen, Quellrinsalen und Buchenwäldern besitzt das Schutzgebiet ein repräsentatives Lebensraum-Inventar der montanen und hochmontanen Stufe in NRW. Der Talraum ist weiterhin ein bedeutender Verbindungs- und Vernetzungsbiotop des Medebachtals.

Schutzzweck:

Sicherung und ökologische Optimierung von Quell- und Quellbach-Lebensräumen in enger Verzahnung zum Buchenwald in der hochmontanen Waldregion um den Langenberg, dem höchsten Berg in NRW. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4617-019 / BK-4717-032);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Auf der Grundlage eines Waldpflegeplans sind die Nadelhölzer in Laubholz umzubestocken oder alternativ in extensives Grünland umzuwandeln (§ 26 LG),
- der Fichtenriegel am unteren Rakenbach südlich „Krählingsbusch“ ist in extensives Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).

2.1.28 NSG „Hangwälder des Olsbergs“ (3 Teilflächen)

geografische Lage	zwischen Olsberg und Bruchhausen
Fläche	168,9 ha

- Fläche östlich des Olsbergs zwischen Gierskopf und Bruchhausen (149,2 ha)
- Fläche südöstlich Sternhelle, Teilfläche Nord 12,8 ha)
- Fläche südöstlich Sternhelle, Teilfläche Süd (6,8 ha)

Objektbeschreibung:

Zwischen Olsberg und Bruchhausen erheben sich der Olsberg (703 m ü. NN) und der Heidkopf (715 m ü. NN) auf über 700 m ü. NN. Ihre breiten Bergrücken tragen fast ausschließlich Fichtenforste. In den ost- und west-exponierten, quellen- und felsenreichen Hangzone in einer Höhe zwischen 400 und 700 m ü. NN hingegen überwiegen Buchenmischwälder, tlw. durchzogen von tiefen, vereinzelt sogar schluchtartigen Talkerben. Örtlich sind waldschwingel-reiche Schatthangwälder ausgebildet, nordöstlich des Olsberg-Gipfels im Bereich markanter Felsauftragungen großflächig auch ein Silberblatt-Schluchtwald. Mit seinen Quellen, Quellrinnsalen, Felsrippen und Felsklippen besitzt das Naturschutzgebiet ein bemerkenswert dichtes Vorkommen von Sonderstandorten und Kleinbiotopen. Die östliche Hangzone des Olsbergs trägt ausgedehnte Laubwälder, selten innerhalb des häufig von Fichtenbeständen geprägten Plangebietes.

Schutzzweck:

Erhaltung eines quellen- und felsenreichen Laubmischwaldkomplexes naturnaher Prägung mit dem Silberblatt-Schluchtwald als eindrucksvollste Waldgesellschaft des montanen Sauerlandes. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-069, Teilfläche);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

2.1.29 entfällt

2.1.30 NSG „Bremecke-Quellrinna“

geografische Lage **am Rande des Elpetales nördlich von Elpe**
Fläche **10,0 ha**

Objektbeschreibung:

Der rechte, bewaldete Talhang der unteren Bremecke kurz vor Mündung in die Elpe wird von einem naturnahem Quellbach zerkerbt. Auf dem Talhang erhebt sich ein bis 8 m hohes Felsenband, das die tiefe Talsohle um ca. 15 m überragt. Auf dem Hang stockt ein typischer Hainsimsen-Buchenwald.

Schutzzweck:

Erhalt eines Hang-Buchenwaldes mit Quellrinnsal und Fels-Aufragung als naturnahe Biotopinsel. Sicherung eines Felskomplexes als Sonderbiotop und geowissenschaftliches Objekt unter Einschluss seiner Umgebung. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-067);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

2.1.31 NSG „Quellsiepen In der Reimecke“

geografische Lage **zwischen Wolmeringhausen und Brunschappel**
Fläche **3,6 ha**

Objektbeschreibung:

Zwischen Wolmeringhausen und Brunschappel wird der linke Talhang der Neger von einem naturnahen Quellrinnsal durchzogen. In der Quellregion sind Sickerquellen ausgebildet, örtlich bestockt mit einem kleinflächigen Erlen-Eschen-Feuchtwald. Unterhalb eines querenden Forstweges steht am Quellbach eine alte, noch vitale Bergulme mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,9 m. Hier gedeihen Pflanzen anspruchsvoller Standorte, die im Hochsauerland selten, tlw. auch gefährdet sind.

Schutzzweck:

Erhalt eines Quell-Biotopkomplexes mit naturnaher Feuchtwald-Bestockung und seltenen Ufergehölzen als kleinflächige Sonderbiotope bzw. seltene Biotopelemente. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumkomplexes nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-067);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

2.1.32 NSG „Negertal“ (2 Teilflächen)

geografische Lage **nördlich Brunskappel bis Mündung in die Ruhr**

Fläche **34,2 ha**

Objektbeschreibung:

Das Negertal nördlich Brunskappel bis zum Ruhrtal ist – unterbrochen durch die Ortschaft Wulmeringhausen - ein weitgehend offenes Grünlandtal, örtlich durchsetzt von einem differenzierten Vegetationsmosaik aus Feucht- und Nassgrünland und Feuchtbrachen, ergänzt durch kleine, aus Aufforstungen hervorgegangene Feuchtwälder. Der naturnahe Bachlauf wird von einem breiten Auensaum aus Ufergehölzen, Pestwurzfluren und Bachröhrichten begleitet. In dem klaren Wasser flutet eine spezifische Unterwasservegetation, die grobblockigen Steine des Bachbetts werden von submersen Moosen besiedelt.

Das Negertal bietet gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Die Anlage von Sportanlagen (Fußballplatz, Tennisplätze) und Fischteichen sind negative Entwicklungstendenzen in dem Talraum.

Schutzzweck:

Langfristige Sicherung eines offenen, intakten Mittelgebirgstals mit einem für den Naturraum repräsentativen Inventar von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumkomplexes nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-073 / BK-4616-079);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

2.1.33 NSG „Elpetal bei Gevelinghausen“ (3 Teilflächen)

geografische Lage **südwestlich Gevelinghausen**

Fläche **37,4 ha**

Objektbeschreibung:

Die Elpe, ein naturnaher, breiter Mittelgebirgsbach mit steinigem Bachbett, durchfließt südwestlich von Gevelinghausen eine weite, offene, als Grünland genutzte Talmulde. Hier kommt ein reizvoller Kulturlandschaftskomplex mit Feucht- und Magergrünland zur Ausprägung, durchsetzt von solitären Bäumen. Im Einmündungsbereich eines untergeordneten Seitenbaches in die Elpe steht ein Feldgehölz mit artenreicher Feuchtwald-Vegetation. In der dem Offenland im Süden vorgelagerten Waldrandzone sind mehrhundertjährige Buchen und Eichen auffallend. Oberhalb der Offenlandzone wird der naturnahe Bach überwiegend von Fichtenbeständen begleitet, nur kleinflächig unterbrochen von naturnahen Bach-Erlenwäldern. Im klaren Wasser der Elpe fluten Wassermoose.

Das Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura 2000	(fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

- Teichfledermaus Gruppe Bachneunauge

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zum Erhalt eines strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes mit markanten Solitärbäumen und Feucht- und Magergrünland als landschaftsästhetisch und landschaftsökologisch wichtiger Kontrastraum zum Wald;
- zur Sicherung eines naturnahen Fließgewässers von herausragender Schönheit und naturraumspezifischer Eigenart und ökologische Optimierung durch Schaffung naturnaher Feuchtwald-Lebensräume an Stelle von Nadelholzbeständen;

- zur Bewahrung einer Laubwaldrandzone mit Uralt-Bäumen in ungestörter Verbindung zum Offenland (Biotopverbund).

Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumkomplexes nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-044 // FFH-Gebietsvorschlag DE-4614-303 [Teilfläche]);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

zusätzliches Gebot:

- die Nadelholzbestände sind nach Maßgabe eines aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes aus dem Auenraum zu entfernen und in naturnahe Auenwälder zu überführen (§ 26 LG).

2.1.34 NSG „Quellregion am Scheitenberger Weg“

geografische Lage **Südöstlich von Gevelinghausen**

Fläche **2,6 ha**

Objektbeschreibung:

In der Randzone des ausgedehnten Offenlandes südlich Gevelinghausen und Bigge und im Kontakt zum südlich angrenzenden Wald ist auf quellfeuchten Standorten ein Lebensraumkomplex aus Feuchtweide und Erlen-Feuchtwald ausgebildet. Der Erlen-Stockausschlagwald besitzt eine dichte Krautschicht, die angrenzende Feuchtweide ist binsenreich. In der unteren Zone des Quell-Lebensraumkomplexes sind zahlreiche jagdliche Einrichtungen errichtet worden. In der Randzone des Feuchtwaldes dominieren Fichten mit auflaufender Fichten-Naturverjüngung.

Schutzzweck:

Erhalt eines intakten Quell-Lebensraumkomplex mit Feuchtwald und Nassweide in der Verzahnungszone von Wald und Offenland. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumkomplexes nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-066 [Teilfläche]);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Wildfütterungseinrichtungen, Ansitzleitern und geschlossenen Kanzeln ist untersagt;

zusätzliches Gebot i.V.m. einer zusätzlichen Unberührtheitsklausel:

- die in das NSG mit einbezogene verlichtete Randzone des als §-62-Biotop gekennzeichneten Erlen-Feuchtwaldes ist in einen naturnahen Laubwald umzuwandeln (§ 26 LG), wobei abweichend vom Verbot q) auf den trockensten Standorten bei Wiederaufforstung die Beimischung von Nadelholz bis zu einer Größenordnung von 20 % der NSG-Gesamtfläche zulässig ist.

Erläuterung: In diesem NSG gibt es im Maßstab dieses Landschaftsplanes zeichentechnisch nicht darstellbare Flächen, deren landespflegerisches Potenzial eine 100%ige Wiederaufforstungspflicht mit Laubholz nicht rechtfertigt, die aber eng verzahnt ökologisch hochwertige Bereiche umschließen. Sie werden aus Gründen der Praktikabilität daher erst im Zuge der Planumsetzung ausgegrenzt.

2.1.35 „Helmeringhauser Bruch“

geografische Lage **zwischen Helmeringhausen und Bigge**

Fläche **23,8 ha**

Objektbeschreibung:

Der Helmeringhauser Bruch nördlich von Helmeringhausen ist ein großflächiger, offener Niederungskomplex mit tlw. brachgefallenen Feucht- und Nassgrünlandgesellschaften auf der Talsohle und Fettgrünland auf den sanft geneigten Talhangfläche. Am Rande einer Feuchtbrache mit Kontakt zu einem lichten Erlen-Feuchtwald sind mehrere Artenschutzgewässer angelegt worden. Auf den Talhängen stehen einzelne Heckensträucher, am Südwestrand des Schutzgebietes auch zahlreiche Obstgehölze.

Der Helmeringhauser Bruch ist bedeutender Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, er gehört zu den wichtigsten Feuchtwiesen-Schutzgebieten im Hochsauerlandkreis. Das Feuchtgrünland unter Einschluss der Feuchtbrachen beidseitig des Voßbaches ist als Kernzone ausgewiesen. Hier gilt ein zusätzliches Verbot (s. u.).

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältigen Feuchtwiesen- und Kulturlandschaftskomplexes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit ihren Vergesellschaftungen.

(Literatur: BK-4616-903);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Verbote:

- die Errichtung von jagdlichen Ansitzleitern und geschlossenen Kanzeln innerhalb der Kernzone ist untersagt,
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten;
- untersagt ist weiterhin die Düngung in der Kernzone.

zusätzliche Gebote:

- die Grünlandflächen der Kernzone sind extensiv zu nutzen und zu pflegen; Details regelt ein Pflegplan (§ 26 LG).

2.1.36 NSG „Wiedegge“

geografische Lage **südlich von Helmeringhausen und südlich vom Ohlenberg**

Fläche **2,5 ha**

Objektbeschreibung:

Auf der über 731 m hohen Wiedegge innerhalb eines ausgedehnten, großflächig von Fichten beherrschten Waldkomplexes steht eine krüppelwüchsige Buchenwaldinsel, durchsetzt von bis 3,5 m hohen Felsblöcken und Felsrippen. Das Felsgestein ist um ca. 45° geneigt.

Schutzzweck:

Erhaltung eines kleinen Fels- und Buchenwald-Lebensraumkomplexes als naturnahe Biotopinsel inmitten der überwiegend verfichteten Waldlandschaft um den Ohlenberg und die Wiedegge. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Schutzgebiet ist untersagt.

2.1.37 NSG „Buchhorstkuppe“

geografische Lage **nordöstlich von Helmeringhausen**

Fläche **2,9 ha**

Objektbeschreibung:

Nordwestlich von Helmeringhausen erhebt sich die bewaldete Bergkuppe Buchhorst, deren südliche Flanke abgegraben worden ist und heute eine Alt-Deponie aufnimmt. Oberhalb der südlichen, tief abfallenden Abbruchwand steht ein krüppelwüchsiger Buchen-Eichen-Trockenwald. Am nordexponierten Hang erheben sich markante Felsklippen und übereinander versetzte Felsrippen bis ca. 15 m hoch. Hier ist ein Buchen-Schatthangwald mit Bergahorn ausgebildet. Die Felsen werden von einer spezifischen Felsflora mit Farnen besiedelt.

Schutzzweck:

Erhalt eines kleinen, gleichwohl standörtlich sehr differenzierten naturnahen Fels-Wald-Biotopkomplexes in exponierter Lage. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.
- innerhalb des Biotopkomplexes nach § 62 LG hat jede forstliche Nutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung nach Absprache mit der Unteren Forstbehörde.

2.1.38 NSG „Ruhrtal zwischen Olsberg und Assinghausen“ (2 Teilflächen)

geografische Lage **zwischen Olsberg und Assinghausen**

Fläche **48,4 ha**

Objektbeschreibung:

Die Ruhr oberhalb von Olsberg ist ein rasch fließender, naturnaher Mittelgebirgsfluss, begleitet von einem breiten, auenwald-ähnlichen Ufergehölz. Der Talraum wird hier durch die Bundesstraße B 480, die Bahnlinie und Gewerbeflächen eingeengt. Oberhalb der talquerenden Abzweigung der L 742 weitet sich das Tal zu einem offenen, überwiegend beweideten Wiesental. Der nunmehr zu einem Bach verkleinerte Gewässerlauf wird nur gelegentlich von einem Ufergehölz begleitet. Das Weidevieh hat örtlich ungehinderten Zugang zum Gewässer. Das Schutzgebiet beinhaltet Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura 2000 (**fett = prioritärer Lebensraumtyp** gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

• **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

- Teichfledermaus Nordfledermaus Wasserfledermaus Groppe Bachneunauge

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zur Erhaltung eines naturnahen Fließgewässer-Biotopverbundes mit natürlicher Fließgewässerdynamik unter Einschluss auentypischer Kontakt-Lebensräume.

(Literatur: BK-4616-080 / BK-4616-083 // FFH-Gebietsvorschlag DE-4614-303 [Teilfläche]);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- entlang der Ruhr sind an ausgewählten Stellen nach Maßgabe eines Pflegeplanes Ufergehölze anzulegen. (§ 26 LG).

Tlw. temporäre Festsetzung:

Die Festsetzung gilt in der nördlichen Teilfläche im Bereich einer planfestgestellten Trasse der B 480 / OU Olsberg nur bis zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Fläche für diesen Straßenbau.

2.1.39 NSG „Buchenwaldkomplex Schmalenberg“

geografische Lage **nordwestlich Wulmeringhausen**

Fläche **72,7 ha**

Objektbeschreibung:

Der ausgedehnte Forst Gevelinghausen mit den höchsten Erhebungen von Ohlenberg (729 m ü. NN) und Wiedegge (731 m ü. NN) wird großflächig von Fichten-Altersklassenwäldern beherrscht. Lediglich der ost-exponierte, ins Tal der Neger abfallende Hang der Wiedegge besitzt großflächig einen strukturreichen Buchenmischwaldkomplex, der von zahlreichen naturnahen Quellrinnalen durchzogen und einzelnen flachen Felsrippen durchsetzt wird. Die Bestände weisen örtlich Übergänge zu edellaubholzreichen Schatthangwäldern vom Typ des Silberblatt-Schluchtwaldes auf, in der Krautschicht sind standörtlich anspruchsvolle Florenelemente zu finden.

Schutzzweck:

Erhaltung eines ausgedehnten, quellenreichen Laubmischwaldkomplexes als wichtige naturnahe Waldinsel inmitten der ausgedehnten Fichtenwald-Landschaft von Ohlenberg und Wiedegge. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung der Quellen und Quellrinnale als besonders schutzwürdige Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-069 [Teilfläche]);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotops nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend vom Verbot q) ist innerhalb vorhandener Nadelholzbestände außerhalb der Fels- und Nassstandorte eine Bewirtschaftung mit bis zu 20 % Nadelholz bei Wiederaufforstung zulässig (§ 25 LG). Diese von der forstlichen Festsetzung abweichenden Flächen sind in den aufzustellenden Waldpflegeplänen detailliert abgegrenzt darzustellen.

2.1.40 entfällt

2.1.41 entfällt

2.1.42 NSG „Eisenberg mit Maxstollen“

Geografische Lage **nordöstlich Gierskopp an der Stadtgrenze zu Brilon**

Fläche **9,4 ha**

Objektbeschreibung:

An der Grenze zwischen Brilon und Olsberg erhebt sich der Eisenberg, in dem früher durch die Erzgrube „Briloner Eisenberg“ Erz gewonnen wurde. Auf Olsberger Stadtgebiet liegt der restaurierte „Maxstollen“ (mit Info-Tafel, Exponat), aus dem Wasser austritt. Er ist im Verbund mit anderen ruhrtaunahen Stollen bedeutender Überwinterungshabitat für Fledermäuse, insbesondere für die Arten Mausohr und Teichfledermaus. Umgeben wird der Maxstollen von einem Buchen-Altholz.

Das Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4616-304 „Höhlen und Stollen bei Bestwig und Olsberg“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

- Teichfledermaus Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Uhu

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zur Erhaltung eines offenen Stollens als landesweit bedeutender Überwinterungs-Habitat gefährdeter Fledermäuse, eingebunden in einen naturnahen Laubwald.
- Zum Erhalt eines Stollens aus landeskundlichen und landschaftsgeschichtlichen Gründen als Zeugen der regionalen Industriegeschichte.

(Literatur: BK-4617-012 // FFH-Gebietsvorschlag DE-4616-304);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- eine weitergehende touristische Erschliessung des Stollens und seines Umfeldes ist zu unterlassen.

2.1.43 NSG „Ruhr bei Olsberg“

geografische Lage **westlich Olsberg**

Fläche **8,1 ha**

Objektbeschreibung:

Die Ruhr unterhalb von Olsberg bis zur Stadtgrenze ist ein noch unverbauter, relativ naturnaher Mittelgebirgsfluss mit differenzierten Saumelementen, bestehend aus Uferhochstaudenfluren, Fließgewässerröhrichten und Ufergehölzen. Der Buchen-Eichen-Mischbestand des linken bewaldeten Ruhr-Steilhanges ist ein naturnaher Kontakt-Lebensraum. Kurz vor der Stadtgrenze weitet sich der Talraum. Nach Renaturierung des Flusslaufes vor Jahren kann sich dieser Flussabschnitt annähernd eigenständig entwickeln. Der isoliert gelegene, schwer zugängliche Talraum wird von Brachen (zeitweilig gemäht und gemulcht) und Gebüsch geprägt.

Der Flusslauf der Ruhr ist Teil des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura 2000	(fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
------	---

6430	Feuchte Hochstaudenfluren
------	---------------------------

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

- Teichfledermaus	Wasserfledermaus	Zweifarbflodermas	Nordfledermaus
Zwergfledermaus	Groppe	Bachneunauge	Gänsesäger
Uferschwalbe			Eisvogel

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zur Erhaltung eines unverbauten, dynamischen Flusslaufs mit naturnahen Kontakt-Lebensräumen insbesondere als Lebensraum und Rastplatz bedrohter Vogelarten.

Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

(Literatur: FFH-Gebietsvorschlag DE-4614-303);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

2.1.44 NSG „Steinkuhle“ (3 Teilflächen)

geografische Lage **westlich Antfeld**
Fläche **8,9 ha**

Objektbeschreibung:

Die süd- und ost-exponierte Hangzone des bewaldeten Ochsenberges westlich bei Antfeld wird von den ehemaligen Abgrabungsflächen der Schiefergruben Egon I/II und Königs Grube geprägt. Großflächig sind Schiefer-Abraumflächen erhalten geblieben. Hier kommt ein Vegetationsmosaik aus Pioniervegetation, Trockensäumen, Trockenbrachen und Vorwald zur Ausprägung, örtlich durchsetzt von Relikten des ursprünglichen Waldes. Im Gebiet liegen aufgelassene Stollenmundlöcher: unmittelbar oberhalb des Sportplatzes von Antfeld befindet sich ein kurzer Stollen, in der mittleren Teilfläche in Siedlungsnähe (Schrottplatz) erhebt sich eine bis 10 m hohe Fels-Aufragung mit einem mächtigen Stollengewölbe, umgeben von einem schattig-kühlen Sekundärwald. Der Felskomplex ist ein Klein- und Sonderbiotop für eine spezifische Kleinfarnvegetation.

Das Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4616-304 „Höhlen und Stollen bei Bestwig und Olsberg“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura 2000	(fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

- Teichfledermaus Uhu

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- Erhaltung eines vielfältigen Sekundär-Lebensraumkomplexes mit hoher standörtlicher Vielfalt und differenzierter Vegetation mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien;
- Insbesondere Sicherung offener Stollen als landesweit bedeutende Überwinterungshabitate gefährdeter Fledermäuse.
- Erhalt von Schieferhalden und Stollen aus landeskundlichen und landschaftsgeschichtlichen Gründen als Zeugen der historischen Industriekultur.

(Literatur: BK-4616-068 / FFH-Gebietsvorschlag DE-4616-304 [Teilfläche]);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

2.1.45 NSG „Ochsenberg“

geografische Lage **westlich von Antfeld an der Stadtgrenze zu Bestwig-Nuttlar und nördlich von Bahn und B 7**

Fläche **12,4 ha**

Objektbeschreibung:

Der Schieferbergbau hat die zur Ruhr abfallende Unterhangzone des Ochsenberges nachhaltig geprägt. Unmittelbar an der Stadtgrenze zum benachbarten Bestwig-Nuttlar liegt ein aufgelassenes Schiefer-Abraumgelände mit unterschiedlichen Ebenen und steilen Hängen, bewachsen von einem Vegetationskomplex aus vegetationsarmen Pionierfluren, Trockensäumen und Vorwald. Im Zentrum des Schutzgebietes liegt ein offener Stollen. Der Wald auf dem Ruhr-Steilhang ist ein sekundärer Eichen-(Hainbuchen-)bestand. Die vorherrschenden Eichen erreichen einen Bruthöhendurchmesser von 0,4 m.

Das Schutzgebiet gehört zum Teil zum FFH-Gebiet DE-4616-304 „Höhlen und Stollen bei Bestwig und Olsberg“. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

-	Teichfledermaus Wasserfledermaus	Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus	Bechsteinfledermaus	Zwergfledermaus
---	-------------------------------------	---	---------------------	-----------------

Schutzzweck:

Im einzelnen erfolgt die Unterschutzstellung:

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie;
- zur Erhaltung eines vielfältigen Sekundär-Lebensraumkomplexes mit hoher standörtlicher Vielfalt und differenzierter Vegetation mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien in enger Verzahnung zum Wald;
- zur Sicherung offener Stollen als landesweit bedeutende Überwinterungs-Habitate gefährdeter Fledermäuse;
- zum Erhalt von Schieferhalden und Stollen aus landeskundlichen und landschaftsgeschichtlichen Gründen als Zeugen der historischen Industriekultur.

(Literatur: BK-4616-063 / BK-4616-060 / FFH-Gebietsvorschlag DE-4616-304 [Teilfläche]);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

2.1.46 NSG „Tiefe Hohl - Kottensiepen“ (2 Teilflächen)

geografische Lage **nördlich, östlich und südlich von Bestwig-
Grimlinghausen**

Fläche **20,6 ha**

Objektbeschreibung:

Die Quellregionen von Tiefe Hohl und Kottensiepen, Quellbäche des Schleborn-Baches, liegen im zentralen Forst Antfeld. Auf sickerquelligen Standorten stehen örtlich Quell-Erlenwälder, die naturnahen Bach-Oberläufe werden stellenweise von schmalen Bach-Erlenwäldern gesäumt. Auf Alt-Eichen des „Tiefe Hohl“-Siepens wachsen die im Sauerland nur noch sehr selten anzutreffenden Bartflechten. Östlich von Grimlinghausen verlassen die Fließgewässer die Waldregion. In dem breiten Talraum ist ein Lebensraumkomplex aus Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland und Ufergehölzen ausgebildet, ergänzt durch einen jungen Erlenfeuchtwald und einen bachbegleitenden Brachlandstreifen.

Schutzzweck:

Erhaltung eines Fließgewässer-Biotopkomplexes mit Feuchtwald-, Quell- und differenzierten Grünland-Lebensräumen in enger Verzahnung von Wald und Offenland. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-031 / BK-4516-013 [Teilfläche]);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotopkomplexe nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

2.1.47 NSG „Hiesecke“

geografische Lage **im Forst Antfeld südwestlich Forsthaus Antfeld**

Fläche **7,9 ha**

Objektbeschreibung:

Das Tal der Hiesecke, ein schmales Seitental des Querbruch-Tales im zentralen Forst Antfeld mit einem naturnahen Quellbach, wird im unteren Talraum von einem lichten Birkenbruchwald bewachsen. Oberhalb dieser seltenen Feuchtwald-Gesellschaft durchfließt der Quellbach einen schmalen, waldfreier Auensaum. In dem grasigen Vegetationsmosaik beginnen zahlreiche angeflogene Fichten hoch zu wachsen. In der Quellregion liegt ein kleines Artenschutzgewässer. Das Schutzgebiet ist Lebensraum einer gefährdeten Pflanzenart der ROTEN LISTE.

Schutzzweck:

Erhaltung eines Quellbach-Lebensraumkomplexes mit Artenschutzgewässer und einem Birkenbruchwald als seltene Feuchtwaldgesellschaft in enger Vernetzung zu den

Feuchtwäldern des angrenzenden Querbruchs. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich des schutzwürdigen Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

2.1.48 NSG „Oberes Schlebornbachtal“

geografische Lage **südöstlich Bestwig-Grimlinghausen**

Fläche **45,3 ha**

Objektbeschreibung:

Die Quellregion des naturnah ausgebildeten, tief eingeschnittene Schlebornbaches liegt im zentralen Forst Antfeld. Sickerquellige Unterhangzonen und tiefgründige Bach-Seitenflächen werden örtlich von kleinflächigen Feuchtwäldern bestockt. Südlich angrenzend liegt ein ausgedehnter Buchenwaldkomplex mit flachen Felsrippen und bis 4 m hoch aufragenden Felsen. Der Baumbestand besitzt überwiegend mittleres, im geringen Umfang auch starkes Baumholz.

Schutzzweck:

Erhalt einer naturnahen, standörtlich vielfältigen Laubwaldinsel innerhalb des ausgedehnten Forstes Antfeld mit Buchenwäldern, Feuchtwäldern, Quellen, Quellbach und Felsen. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4516-011);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Wildfütterungsanlagen, Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotope nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone ist untersagt.

2.1.49 NSG „Im Hagen“

geografische Lage **nördlich von Gevelinghausen entlang der Stadtgrenze**

Fläche **41,9 ha**

Objektbeschreibung:

Der Bergrücken Im Hagen (und Losenberg) nördlich von Gevelinghausen, ein langgestreckter, horizontbegrenzender und laubwaldbestockter Grenzberg zwischen den Gemeinden Olsberg und Bestwig, wird vorherrschend von Buchenwäldern bestockt. Ergänzend sind Eichen-Buchenwälder ausgebildet. Die Bestände besitzen zumeist mittleres Baumholz, im östlichen Bereich kommt auch Altholz mit dichter Naturverjüngung zur Ausprägung. Der Wald besitzt örtlich einen ausgeprägten südexponierten Waldrand mit tief beasteten Randbuchen und einem breiten Strauchmantel. Der vorherrschende bodensaure Buchenwald geht im Norden (Gemeinde Bestwig) in einen floristisch bemerkenswerten Waldmeister-Buchenwald über.

Das Schutzgebiet „Im Hagen“ bildet einen ökologischen Puffer- und Arrondierungsraum zu dem angrenzenden FFH-Gebiet um den Steinberg (Teilfläche von DE-4616-304: „Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg“), von dem der Südzipfel in das Schutzgebiet hineinragt.

Schutzzweck:

Erhalt eines Laubwaldkomplexes auf einem langgestreckten Bergrücken als naturnaher ökologischer Arrondierungsraum zum benachbarten FFH-Gebiet.

(Literatur: BK-4616-041);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend vom Verbot q) ist im Bereich vorhandener Nadelholzhorste und Nadelholzeinzelbaumstandorte auf bis zu 10 % der *Gesamt-NSG-Fläche* bei Wiederaufforstung die Bewirtschaftung mit Nadelholz zulässig (§ 25 LG).

2.1.50 NSG „Reitmecke“

geografische Lage **nordöstlich Heinrichsdorf**

Fläche **3,6 ha**

Objektbeschreibung:

Die Quellbäche der Reitmecke durchziehen als tief eingeschnittene Kerbrinnen den ost-exponierten, bewaldeten Steillhang eines Elpe-Seitenbaches. Neben zahlreichen Quellfluren kommt ein intakter Ahorn-Buchen-Schluchtwald zur Ausprägung.

Schluchtwälder sind die eindrucksvollsten Waldtypen des Hochsauerlandes. Der Schluchtwald Reitmecke steht in einem direkten räumlich-funktionalen Verbund zu

zahlreichen Lunaria-reichen Schluchtwäldern im Bereich ostexponierter Quellräume im oberen Elpetal. Das Naturschutzgebiet bildet weiterhin eine ökologische Arrondierung zum benachbarten NSG und FFH-Gebiet "Plästerlegge – Auf m Kipp".

Schutzzweck:

Erhalt eines quellenreichen Laubwaldhanges mit einem ausgedehnten Silberblatt-Schluchtwald als eindrucksvollste Waldgesellschaft des montanen Sauerlandes.. Das Schutzgebiet dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

(Literatur: BK-4616-040);

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- die Errichtung von Ansitzleitern, geschlossenen Kanzeln und Forstkulturzäunen im Bereich der schutzwürdigen Biotop nach § 62 LG unter Einschluss einer 10 m breiten Pufferzone;
- innerhalb des Biotopkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss einer 30 m breiten Pufferzone hat jede forstliche Nutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung nach Absprache mit der Unteren Forstbehörde.

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.20) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das

Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden;

Gebot:

- Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Zusätzliche Verbote / Gebote:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	Name des ND
2.2.1	ND - Gehölze -
2.2.1.1	Alt-Eiche
2.2.1.2	Zwei Solitär-Buchen
2.2.1.3	Freistand-Traubeneiche
2.2.1.4	Hudeeichen (6)
2.2.1.5	Solitäreiche
2.2.1.6	Freistand-Linde
2.2.1.7	Büschel-Eichen
2.2.1.8	Bergahorn
2.2.1.9	Kreuz-Linden
2.2.1.10	Freistand-Eiche
2.2.1.11	Alt-Esche
2.2.1.12	Rotbuche
2.2.1.13	Alt-Eichen (3)

Nr.	Name des ND
2.2.1.14	Solitäreiche
2.2.1.15	Solitäreiche
2.2.1.16	Solitäreiche
2.2.1.17	Kreuz-Linde
2.2.1.18	Eichengruppe
2.2.1.19	Alteiche
2.2.1.20	Alteiche

2.2.1.1 ND „Alt-Eiche“

Standort **nordwestlich Schloss Antfeld**

Erläuterung: Mächtige Alt-Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,5 m auf Wegeböschung am Schloss Antfeld. Alter (bzw. Stärke des Baumes) und schloss- bzw. siedlungsnaher Position machen den Solitär zu einem herausragenden landschaftsgliedernden Objekt im Projektgebiet.

2.2.1.2 ND „Zwei Solitär-Buchen“

Standort **ca. 1,6 km nordöstlich Antfeld an der „Alten Heeresstraße“**

Erläuterung: Nordöstlich von Antfeld stehen an der „Alten Heeresstraße“ inmitten der Offenlandzone zwischen Antfeld und Brilon zwei solitäre Rotbuchen. Die stark verwachsenen Baumgestalten besitzen breite, runde Kronen. Sie sind in der offenen Feldflur landschaftsgliedernde Elemente mit hoher Fernwirkung.

2.2.1.3 ND „Freistand-Traubeneiche“

Standort **ca. 0,5 km nördlich von Antfeld an der Wegekreuzung von „Alter Heeresstraße“ und „Am Knechtenberg“**

Erläuterung: Solitär-Eiche (*Quercus petraea*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,7 m, niedriger Wuchshöhe und asymmetrischer Krone an Wegekreuzung. Trotz der geringen Wuchshöhe stellt die Eiche ein herausragendes landschaftsgliederndes Objekt dar mit schöner Wuchsform.

2.2.1.4 ND „Hudeeichen“

Standort **ca. 1,0 km nördlich von Antfeld**

Erläuterung: In der Randzone des ausgedehnten Forsten Antfeld stehen sechs Alt-Eichen (Stieleichen, Waldbäume) mit einem Brusthöhendurchmesser von rund 1,0 m. Sie sind als ehemalige Hudeebäume Relikte der historischen Waldweide. Der Schutz dieser markanten Einzelschöpfungen der Natur ist aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit geboten.

zusätzliches Gebot:

- Konkurrierende Gehölze im Traufbereich sind nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.1.5 ND „Solitäreiche“

Standort **in einer Kurve der K 16 ca. 0,3 km südlich von Schloss Gevelinghausen**

Erläuterung: Vieltriebiger, im Freiland stehender Einzelbaum (*Quercus robur*) mit breiter Krone an exponierter Stelle an einer Straßenbiegung. Am Stammfuß weist der Baum einen alten Rindenschaden auf. Die Solitäreiche besitzt in der weiten, offenen Mulde südlich von Gevelinghausen eine hohe landschaftsästhetische Wirkung.

zusätzliches Gebot:

- aus Gründen der Verkehrssicherheit ist der Baum mit einem stabilen Rammschutz („Leitplanke“ in Holzbauweise) zu versehen (§ 26 LG).

2.2.1.6 ND „Freiland-Linde“

Standort **am Heiligenhäuschen an der K 46 zwischen Brunskappel und Elpe**

Erläuterung: Solitär-Linde mit breiter Krone am „Heiligenhäuschen“ (erbaut um 1800). Der Altbaum auf dem Scheitel des Bergrückens zwischen Elpe und Brunskappel besitzt wegen seines exponierten Standortes eine hohe Fernwirkung.

2.2.1.7 ND „Büschel-Eichen“

Standort **in Hofnähe ca. 0,3 km südlich des Gewerbegebietes westlich von Bigge**

Erläuterung: Hofnahe Eichengruppe mit breiter Krone und interessanter Wuchsform, entstanden aus alten Stockausschlägen. (Ein alter Bildstock steht angelehnt an einem Stamm, angrenzend liegen landwirtschaftliche Gerätschaften.)

zusätzliches Gebot:

- zur Verbesserung des Umgebungsschutzes sind die Baumgruppe mit einem Holzzaun in landschaftstypischer Bauweise zu umgeben (§ 26 LG).

2.2.1.8 ND „Bergahorn“

Standort **ca. 0,5 km südsüdöstlich von Brunskappel**

Erläuterung: Markanter Alt-Baum (*Acer pseudoplatanus*), am Stammfuß 5-triebig verwachsen. Zentraler Schutzgrund ist die eigentümliche Wuchsform des Baumes, der auf Grund des Standortes unmittelbar am Waldrand keine ästhetische Fernwirkung aufweist.

2.2.1.9 ND „Kreuz-Linden“

Standort **ca. 0,3 km südöstlich von Wulmeringhausen**

***Erläuterung:** An der Kreisstraße K 47 stehen beidseitig eines Wegekreuzes zwei alte Linden mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,9 m. Die markanten Baumgestalten besitzen einen exponierten Standort mit hoher Fernwirkung auf dem Scheitel des Bergrückens zwischen Wulmeringhausen und Assinghausen. Sie wurden in der Vergangenheit bereits baumchirurgisch behandelt.*

2.2.1.10 ND „Freistand-Eiche“

Standort **ca. 1,2 km südlich Bruchhausen**

***Erläuterung:** In der offenen, zunehmend von Weihnachtsbaumkulturen eingenommenen Feldflur südlich von Bruchhausen steht eine markante Solitär-Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,0 m. Der Baum weist einen arttypischen Habitus auf. In seinem nächsten Umfeld stehen Weihnachtsbaumkulturen.*

zusätzliches Gebot:

- zur langfristigen Sicherung der landschaftsästhetischen Fernwirkung des Baum-Solitärs sind die Weihnachtsbäume aus dem Traufbereich zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.1.11 ND „Alt-Esche“

Standort **am Rande eines Privatgrundstücks bei Wiggeringhausen**

***Erläuterung:** Alt-Baum (Esche, *Fraxinus excelsior*) mit wulstig-verwachsenem Stamm, breiter Krone und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,0 m. Der Baum weist eine für seine Art seltene Größe auf.*

2.2.1.12 ND „Rotbuche“

Standort **ca. 0,75 km südöstlich von Gevelinghausen**

***Erläuterung:** Einzelne alte Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,9 m an einer Kreuzweg-Station. Der Baum ist tief beastet und besitzt eine breite Krone.*

zusätzliches Gebot:

- zur langfristigen Sicherung der Vitalität des Baum-Solitärs sind die randlichen, konkurrierenden Fichten aus dem Traufbereich zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.1.13 ND „Alt-Eichen (3)“

Standort **ca. 1,2 km südwestlich von Gevelinghausen**

***Erläuterung:** Uralte, tief beastete Straßenbäume (2 + 1) mit tiefem Kronenansatz und breiter Krone. (Die Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von annähernd 1,3 m gehören zu den ältesten der Region.)*

2.2.1.14 ND „Solitäreiche“

Standort **am südlichen Ortsrand von Helmeringhausen**

***Erläuterung:** Alt-Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m und breiter Krone auf Wegeböschung. Der Einzelbaum ist ein wichtiges landschaftsgliederndes Element im siedlungsnahen Kulturlandschaftskomplex von Helmeringhausen*

2.2.1.15 ND „Solitäreiche“

Standort **ca. 0,45 km südlich Assinghausen**

***Erläuterung:** Markante Freistand-Eiche auf Grünlandhang mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,1 m mit breiter Krone.*

2.2.1.16 ND „Solitäreiche“

Standort **ca. 1,2 km südwestlich Bruchhausen**

***Erläuterung:** Alt-Eiche im Freistand mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,6 m. Der Baum steht frei in der Feldflur in ungehinderter Sichtachse zu den Bruchhauser Steinen.*

2.2.1.17 ND „Kreuz-Linde“

Standort **ca. 0,6 km südwestl. von Bruchhausen**

***Erläuterung:** Alte Linde (*Tilia platyphyllos*, Brusthöhendurchmesser ca. 1,3 m) mit Wegekreuz in der Kurve der K 47 im Lütterbecketal.*

2.2.1.18 ND „Eichengruppe“

Standort **ca. 1,4 km südlich von Bruchhausen**

***Erläuterung:** Weithin sichtbare Baumgruppe (aus drei Stieleichen bestehend) auf einem Flachrücken in der offenen Feldflur südlich von Bruchhausen, heute von Weihnachtsbaumkulturen umgeben. Die Stieleichen weisen einen Brusthöhendurchmesser von 0,5-0,6 m auf.*

zusätzliches Gebot:

- bei einer Aufforstung der umgebenden Flächen oder bei der erneuten Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen ist ein Abstand von mind. 20 m im Radius um den Traufbereich des Naturdenkmals einzubehalten (§ 26 LG).

Diese Festsetzung führt dazu, dass das Objekt seine Wirkung als dominante, landschaftsprägende Baumgruppe auch bei Bepflanzung seiner unmittelbaren Umgebung dauerhaft entfalten kann.

2.2.1.19 ND „Alteiche“

Standort **an der Bahnlinie südöstlich von Brunskappel**

***Erläuterung:** Stieleiche (mit Brusthöhendurchmesser von 0,8 m) auf Weiderand oberhalb einer kleinen Grotte (mit Statue).*

2.2.1.20 ND „Alteiche“

Standort **ca. 0,3 km westl. Schloss Gevelinghausen**

***Erläuterung:** Markante Stieleiche am Waldrand mit einem Brusthöhendurchmesser von 1,3 m. Die Krone besitzt mehrere abgestorbene Äste. Am Stamm ist ein Holzkreuz angebracht worden.*

2.2.2 Naturdenkmale – Klein-, Feuchtbiotope und Felsen -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.34) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart in hohem Maße schutzbedürftig sind. Sowohl Felsen als auch Quellen sind naturraumtypische natürliche Kleinbiotope von besonderer Eigenart und Schönheit. Der Schutz dieser punktuellen bis kleinflächigen Objekte umfasst auch ihre unmittelbare Umgebung.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind;

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung;

- e) das Naturdenkmal außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichem Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

dieses Verbot schließt die Errichtung von Forstkulturzäunen sowie von Ansitzleitern und Wildfütterungen mit ein;

unberührt bleibt die Errichtung von Forstkulturzäunen zur Umsetzung des zusätzlichen Gebotes unter 2.2.2.5, 2.2.2.8, 2.2.2.9, 2.2.2.11, 2.2.2.13, 2.2.2.19, 2.2.2.22 und 2.2.2.27 nach Absprache mit der ULB;

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;
- Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.*
- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- l) zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Gebot:

- generell ist der Waldbestand auf und an den Felsen sowie im Bereich der Quellen ergänzt um einen einzelfallbezogenen, bei Gebotsumsetzung festzulegenden Radius (= Pufferzone) um die Felsen und die Quellen –ggf. nach Entfernung von Nadelgehölzen (siehe betroffene Festsetzungen)- aus der forstlichen Nutzung zu nehmen und überwiegend (*Ausnahmen siehe unten*) der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 26 LG);

ausgenommen vom o.g. Gebot sind im Bereich der Pufferzonen Initialpflanzungen standortgerechter Laubholz-Gehölze und eine einzelstammweise Nutzung nach Absprache mit der Unteren Forstbehörde;

Ausnahmen (bezüglich natürlicher Sukzession): Festsetzungen 2.2.2.5, 2.2.2.7 - 2.2.2.9, 2.2.2.11, 2.2.2.13, 2.2.2.19, 2.2.2.21, 2.2.2.22, 2.2.2.27, 2.2.2.31 und 2.2.2.33 (siehe dort!)

Naturdenkmale (Felsen, Kleinbiotope) - Übersicht -

Nr.	Name des ND	Größe (ha)
------------	--------------------	-------------------

Nr.	Name des ND	Größe (ha)
2.2.2		
2.2.2.1	Sickerquelle mit Feuchtwald	0,31
2.2.2.2	Felsenband Heidkopf 1	1,40
2.2.2.3	Quelle und Quellbachrinne	0,14
2.2.2.4	Felsband auf Bergsporn von Bremecke- und Elpetal	0,88
2.2.2.5	Felsenband	2,39
2.2.2.6	Öhrenstein	1,86
2.2.2.7	Felsenband Heidkopf 2	1,28
2.2.2.8	Felsband Assinghausen	1,38
2.2.2.9	Mannstein	2,13
2.2.2.10	Felsgruppen Overlackersberg	1,21
2.2.2.11	Felsband	2,53
2.2.2.12	Hülsberg-Felsauftragungen	1,57
2.2.2.13	„Felsrippen und Felsband mit Abbruchkante“ an der Marienkapelle	1,23
2.2.2.14	Felsstapel	0,46
2.2.2.15	„Felsrippen“ im oberen Vossbachtal	0,90
2.2.2.16	„Felsklippen“ am Schmalenberg	1,01
2.2.2.17	Felsauftragungen	1,98
2.2.2.18	Felsband Auf-dem-Heidfe	0,85
2.2.2.19	Felsgruppe Drostenberg	1,79
2.2.2.20	Ohrenstein	1,79
2.2.2.21	Knochenfelsen	1,54
2.2.2.22	Felsblöcke Ruthenberg	1,79
2.2.2.23	Felsblöcke, Felsband und Felsauftragungen Im-Hagen	2,28

Nr.	Name des ND	Größe (ha)
2.2.2.24	Felsband	0,69
2.2.2.25	Olsberg	1,41
2.2.2.26	Felsbank	0,61
2.2.2.27	Felsblöcke und Felsbänder	3,07
2.2.2.28	Felsgruppe Heidkopf 3	0,72
2.2.2.29	Iberg-Felsen und Strücker Stein	1,56
2.2.2.30	Quellen am Ginsterkopf	2,08
2.2.2.31	Hillerk-Felsen	3,10
2.2.2.32	Waldquellen am Langenberg	0,91
2.2.2.33	Felsbänder und Felsblöcke Steinhelle	3,62
2.2.2.34	Waldquelle im Bremecketal	0,54

2.2.2.1 ND „Sickerquelle mit Feuchtwald“

Lage **ca. 0,3 km nordwestlich des Gewerbegebietes von Bruchhausen**

Größe: **0,31 ha**

***Erläuterung:** Großflächige, tiefgründige Waldquelle (Sickerquelle) am Unterhang mit Erlen-Bestockung. Randlich einzelne abgestorbene Ulmen. (Aus der Quellregion wird zeitweilig Wasser entnommen.)*

2.2.2.2 ND „Felsenband Heidkopf 1“ (2 Teilflächen)

Lage **ca. 1,2 km nordwestlich von Bruchhausen**

Größe: **1,40 ha**

***Erläuterung:** Langgestrecktes, bis 3 m hohes Felsenband mit schmalen Buchen-Altholzstreifen, im Norden niedrige Felsrippen, tlw. übererdet. Angrenzend ausgedehnter Fichtenbestand, Groß-Kahlschlag und Wochenendhaus.*

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.2.3 ND „Quelle und Quellbachrinne“

Lage **ca. 0,9 km nördlich von Elpe**
Größe: **0,14 ha**

Erläuterung: Kleine Sturzquelle unterhalb niedriger Felsblöcke, umgeben von einzelnen Rotbuchen und Alt-Fichten (Literatur: Biotopkataster BK-4716-44).

2.2.2.4 ND „Felsband auf Bergsporn von Bremecke- und Elpetal“

Lage **ca. 2,8 km nördlich von Elpe**
Größe: **0,88 ha**

Erläuterung: Felsband mit bis 5,0 m hohen Felsblöcken innerhalb eines gegatterten Alt-Fichten-Bestandes. Am Rande befindet sich ein alter Stollen bzw. eine Höhle.

2.2.2.5 ND „Felsenband“

Lage **ca. 2,0 km nördlich von Elpe**
Größe: **2,39 ha**

Erläuterung: Markantes, bis 10 m hohes Felsenband inmitten eines Fichtenwaldes mit einzelnen Ebereschen.

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.6 ND „Öhrenstein“

Lage **an der Stadtgrenze ca. 1,5 km nördlich von Niedersfeld**
Größe: **1,86 ha**

Erläuterung: Auf dem überwiegend mit Fichten bestandene Flachrücken liegen zerstreut großblockige Steine und Felsen. Hier stockt ein lichter Laubmischwald mit mehrtriebigen Bäumen (Rotbuchen, Traubeneichen, Bergahorn und Ebereschen). Felsen und Verlichtungszonen sind eine lokale Wärmeinsel für Waldeidechse, auf den geeigneten Sonderstandorten wachsen örtlich Mauerfarne. Die Fels-Wald-Insel besitzt ein malerisches Waldbild.

zusätzliches Gebot:

- die Fichten sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.2.7 ND „Felsenband Heidkopf 2“

Lage **ca. 0,6 km nordwestlich des Gewerbegebietes von**

Bruchhausen

Größe: **1,28 ha**

***Erläuterung:** Felsenband mit bis 4,0 m hohen Felsblöcken, umgeben von einem Fichtenwald mit mittlerem Baumholz. Die Felsflächen werden neben den vorherrschenden Fichten von einzelnen Laubgehölzen (Ebereschen, Rotbuchen) und Moosen bewachsen.*

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.8 ND „Felsband Assinghausen“

Lage **ca. 0,3 km nördlich von Assinghausen**

Größe: **1,36 ha**

***Erläuterung:** Felsband und Felsaufragung mit bis 7,0 m hoher Abbruchkante. Unterhalb der Felswand stockt ein Fichtenwald, oberhalb ein Eichen-Birken-Niederwald. Holzlagerplatz, Gerümpel etc. prägen das Umfeld.*

zusätzliches Gebot:

- die Fichten in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone der Felsen sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.9 ND „Mannstein“

Lage **ca. 2,2 km nordwestlich von Elpe**

Größe: **2,13 ha**

***Erläuterung:** Markante Felsaufragung, bis 6,0 m hoch, überwiegend mit Fichtenbestockung und kleinflächigem (mehrtriebigen) Laubmischwald (Rest-Buchenwald). Die Felsen sind Wuchsort typischer Fels-Farne..*

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den unteren Felsgruppen und in deren bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.10 ND „Felsgruppen Overlackersberg“

Lage **ca. 1,7 km westlich von Wulmeringhausen**

Größe: **1,21 ha**

***Erläuterung:** Markante Felsgruppen mit bis 5,0 m hohen Einzelfelsen und krüppelwüchsigen (Rest-) Buchenwald.*

2.2.2.11 ND „Felsenband“

Lage **ca. 1,8 km nordöstlich von Wasserfall**

Größe: **2,53 ha**

***Erläuterung:** Langgestrecktes Felsenband, sich in einzelne Felsen auflösend, mit max. 10 m hohen Felsgruppen. Die Felsen werden überwiegend von Buchen bestockt, lediglich die oberste Felsgruppe trägt Fichten. Das Schutzobjekt besitzt ein malerisches Waldbild.*

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf der oberen Felsgruppe und in deren bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.12 ND „Hülsberg-Felsauftragungen“

Lage **ca. 0,8 km östlich von Andreasberg**

Größe: **1,57 ha**

***Erläuterung:** Härtlingsrücken mit Felsrippen und Felsauftragungen innerhalb eines Buchenwaldes, maximal 4,0 m hoch, punktuell mit spezifischer Felsflora. Durch die Errichtung eines Jagdansitzes und die Anlage einer Wildschweinfütterung wird das Naturobjekt nachteilig beeinflusst.*

zusätzliches Gebot:

- Entfernung der jagdlichen Einrichtungen (§ 26 LG).

2.2.2.13 ND „Felsrippen und Felsband mit Abbruchkante“ an der Marienkapelle

Lage **Ca. 0,45 km südlich von Gevelinghausen**

Größe: **1,23 ha**

***Erläuterung:** Felsband mit niedrigen Felsrippen und senkrechter, max. 7 m hoher Abbruchwand innerhalb eines Fichtenbestandes und eines kleinflächigen Buchenwald-Reliktes. Der Sonderstandort besitzt eine spezifische Felsflora mit seltenen Farnen.*

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.14 ND „Felsstapel“

Lage **ca. 1,0 km südlich von Gevelinghausen**

Größe: **0,46 ha**

Erläuterung: Felskulisse, bestehend aus versetzten, aufgestapelten Felsblöcken, annähernd 8 m hoch, umgeben von einem Buchenwald. Vereinzelte Linden (*Tilia platyphyllos*) stellen vermutlich autochthone Vorkommen dar.

2.2.2.15 ND „Felsrippen“ im oberen Vossbachtal

Lage **ca. 0,25 km südwestlich von Helmeringhausen**
Größe: **0,90 ha**

Erläuterung: Auf der rechten Talflanke des oberen, von einem Buchenwald bestockten Vossbachtals ragen Felsrippen ca. 3,0 m hoch empor.

2.2.2.16 ND „Felsklippen“ am Schmalenberg

Lage **ca. 0,7 km südlich von Helmeringhausen**
Größe: **1,01 ha**

Erläuterung: Bis 5 m hoch aufragende, moosbewachsene Felsklippen mit Abbruchkante inmitten eines Buchenwaldes.

2.2.2.17 ND „Felsauftragungen“

Lage **ca. 1,0 km südlich von Helmeringhausen**
Größe: **1,98 ha**

Erläuterung: Markante, hintereinander gestaffelte Felsbastionen mit bis 6 m hohen Abbruchkanten zwischen Buchenwald und Altlichten-Bestand. Hangaufwärts liegen weitere niedrige Felsrippen.

2.2.2.18 ND „Felsband Auf-dem-Heidfe“

Lage **auf der Wiedegge ca. 1,8 km südlich von Helmeringhausen**
Größe: **0,85 ha**

Erläuterung: Bis 3,5 m hohes Felsband im Altlichten-Bestand mit dichter, niedriger Fichten-Naturverjüngung.

2.2.2.19 ND „Felsengruppe Drostenberg“

Lage **ca. 0,6 km südöstlich Wiggeringhausen**
Größe: **1,79 ha**

Erläuterung: Niedrige Felsrippen, max. 3,0 m hoch, inmitten eines dichten Fichtenbestandes (Stangenholz). Das Naturobjekt ist von geowissenschaftlicher Bedeutung (GK-4616-005).

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.20 ND „Ohrenstein“

Lage **ca. 1,5 km südwestlich Gevelinghausen**

Größe: **1,79 ha**

***Erläuterung:** Markantes, überwiegend bewaldetes Felsband mit bis 6 m hoch aufragenden Felsblöcken am Rande eines differenzierten Feldgehölzes (Buchenmischwald). Zur Felsvegetation gehören typische Fels-Farne..*

2.2.2.21 ND „Knochenfelsen“

Lage **ca. 0,2 km nordwestlich von Wulmeringhausen**

Größe: **1,54 ha**

***Erläuterung:** In der bewaldeten Hangzone des Negertales bei Wulmeringhausen ragen drei Felsgruppen unterschiedlicher Höhe empor. Der höchste, bis 8 m aufsteigende Felsen im Westen trägt eine Aussichtsplattform. Über die Felsen verläuft teilweise ein schlichter Kreuzweg. Bewachsen werden sie von einem krüppelwüchsigen Eichen-Birkenwald und –stellenweise- von einem mittelalten Fichtenwald.*

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.22 ND „Felsblöcke Ruthenberg“

Lage **ca. 0,9 km nordwestlich von Elleringhausen**

Größe: **1,79 ha**

***Erläuterung:** Auf dem Ruthenberg nordwestlich von Elleringhausen liegt ein Felsband mit flachen Felsblöcken, zumeist übererdet, mit bis 3,0 m hohen Abbruchkanten und schräg gestellten Gesteinsschichten. Im Westen ragen die Felsen bis 5,0 m hoch. Die Felsen stehen teilweise an der Nahtstelle zwischen Buchen- und Fichtenwald, teilweise werden sie auch gänzlich von Fichten umgeben. Auf dem geogenen Sonderstandort wächst ein fragmentarischer Laubmischwaldbestand mit Buche und Eberesche, eine spezifische Felsflora fehlt.*

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind zu sukzessive entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.23 ND „Felsblöcke, Felsband und Fels-Auftragungen Im-Hagen“

Lage **ca. 0,8 km südlich von Antfeld**

Größe: **2,28 ha**

Erläuterung: Entlang der westlichen Talflanke des bewaldeten Bergrückens Im Hagen liegen eine natürliche, bis zu einer Höhe von 5,0 m aufsteigende Felswand und mehrere einzelne Felsblöcke. Umgeben wird der Sonderstandort von einem Buchenwald, der in Felsnähe waldschwingel-reich ausgebildet ist. Das zusätzliche Auftreten des Bergahorns zeigt den Übergang zum Schatthangwald. Die Felsen bilden einen eigenständigen Lebensraum für eine spezifische Farnflora. Örtlich treten auch Arten thermophiler Wälder und Säume auf.

2.2.2.24 ND „Felsband“

Lage **im Forst Gevelinghausen ca. 2,2 km nördlich von Brunskappel**

Größe: **0,69 ha**

Erläuterung: Felsband mit bis 5,0 m hoher Abbruchkante inmitten eines Buchen-Altholzes (mit Fichten- und Buchen-Verjüngung).

2.2.2.25 ND „Olsberg“

Lage **Auf dem Olsberg ca. 0,9 km südwestlich der Kernstadt**

Größe: **1,41 ha**

Erläuterung: Auf dem 703 m ü. NN hohen Olsberg südlich der Kernstadt treten Felsblöcke zutage. Nördlich unterhalb der Gipfelfelsen ist eine ausgedehnte natürliche Blockhalde ausgebildet, bewachsen von einem lichten Pionierwald aus tief besteten, mehrtriebigen Baumarten (Sandbirke, Eberesche, Salweide, Bergahorn, Rotbuche).

Der Olsberg ist touristisch erschlossen (mit Gipfelkreuz, Bänken, Nikolaus-Statue), er bietet eine sehr schöne Aus- und Fernsicht.

zusätzliches Gebot:

- eine weitergehende touristische Inanspruchnahme der Gipfelregion hat zu unterbleiben. Es ist zu prüfen, ob die aktuelle Freizeit-Infrastruktur zumindest partiell zurückgenommen werden kann (§ 26 LG).

2.2.2.26 ND „Felsbank“

Lage **Auf dem Olsberg ca. 0,4 km südlich des Gipfels**

Größe: **0,61 ha**

Erläuterung: Beschattete Felsbank mit 4 m hoher Abbruchkante inmitten eines jungen Buchen- und Fichtenbestandes.

2.2.2.27 ND „Felsblöcke und Felsbänder“

Lage **zwischen dem Olsberg und dem Heidkopf**

Größe: **3,07 ha**

Erläuterung: Zumeist übererdete Felsbänder und Felsblöcke mit um ca. 45° geneigte Gesteinsschichten, durch den angrenzenden Fichtenbestand stark beschattet. Vereinzelt treten Laubgehölze auf den geogenen Sonderstandorten auf.

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.28 ND „Felsgruppe Heidkopf 3“

Lage **ca. 0,3 km südsüdwestlich des Heidkopfes**

Größe: **0,72 ha**

Erläuterung: Bis 6 m hohe Felsgruppe am Heidkopf mit 3 m hoher Abbruchkante, bestockt von einer kleinen Buchenwaldparzelle. Felsen und Rest-Buchenwald bilden eine naturnahe Waldinsel inmitten des großflächig von Fichten beherrschten Heidkopf-Waldes. Am Hangfuß des Felsen steht Bergahorn.

2.2.2.29 ND „Iberg-Felsen und Strücker Stein“ (2 Teilflächen)

Lage **ca. 0,8 km östlich Assinghausen**

Größe: **1,56 ha**

Erläuterung: Aus dem bewaldeten Flachrücken des Ibergs erhebt sich ein massiger Fels-Monolith bis 6 m hoch. Vorgelagert liegen flache, wellige, teilweise übererdete Ausläufer. Die Felsauftragung trägt Zwergstrauch-Vegetation mit Blaubeeren. Nördlich schließen sich flache Felsrippen an, die dem Iberg-Rücken aufsitzen. Hier liegen auch kleine Alt-Abgrabungen („Pingen“). Iberg-Felsen und Strücker Stein liegen inmitten eines kleinen, niedrigwüchsigen Laubwaldbestandes mit vorherrschenden Traubeneichen. Das weitere Umfeld wird von Fichten geprägt.

2.2.2.30 ND „Quellen am Ginsterkopf“ (3 Teilflächen)

geografische Lage **östlich Elleringhausen**

Größe: **2,08 ha**

Erläuterung: In der nordwest-exponierten Hangzone des bewaldeten Ginsterkopfes treten mehrere z.T. großflächige Sickerquellen zutage. Die Sickerquellen liegen zumeist in Quellmulden, örtlich sind dichte Quellfluren ausgebildet. Die Quellen stehen örtlich im Kontakt zu einem waldschwingelreichen Buchenwald im Altholz-Stadium.

2.2.2.31 ND „Hillerk-Felsen“ (4 Teilflächen)

geografische Lage **südlich Carlsau im Einmündungsbereich der Neger in die Ruhr**

Größe: **3,10 ha**

Erläuterung: Im Einmündungsbereich der Neger in die Ruhr treten auf dem Bergrücken und an der nordwest-exponierten Hangzone zahlreiche markant aufragende Felsklippen und Felsbänder zutage. Die höchsten Felsbastionen ragen bis 12 m aus dem Hang empor, sie gehören zu den größten im Olsberger Stadtgebiet. Auf und an den geogenen Sonderstandorten sind in Lücken des Fichtenbestandes Schluchtwald-Fragmente und Schluchtwald-Relikte (mit Bergahorn und Bergulme, z.T. abgestorben) ausgebildet, ergänzt durch eine spezifische Felsvegetation mit Kleinfarnen. Im Hang liegt ein mit einem Baustahlgitter verschlossener Stolleneingang.

zusätzliches Gebot:

- die Fichten auf den Felsen und in einer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.32 ND „Waldquellen am Langenberg“ (3 Teilflächen)

geografische Lage **westlich des Langenberges**

Größe: **0,91 ha**

Erläuterung: In der westlichen Hangzone des Langenberges, mit 843 m ü. NN die höchste Erhebung in NRW, sind breitflächig partiell waldfreie Sickerquellen mit randlicher, kleinflächiger Feuchtwald-Vegetation ausgebildet, umgeben von Fichtenwäldern. Mit Höhen zwischen 770 und 780 m ü. NN gehören diese Hangquellen zu den höchstgelegenen Quellen in NRW.

2.2.2.33 ND „Felsbänder, Felsbastionen und Felsblöcke Steinhelle“ (3 Teilflächen)

geografische Lage **am Westhang des Olsberges östlich Carlsau**

Größe: **3,62 ha**

Erläuterung: Im Bereich der Steinhelle am Olsberg-Westhang treten zahlreiche strukturreiche Felsblöcke und Felsbastionen unterschiedlicher Größe und Höhe zutage. Die größten Felsblöcke ragen talseitig bis 6 m empor. Stellenweise sind überhängende Felswände ausgebildet. Die moosreichen Felswände besitzen punktuell eine spezialisierte Farn-Vegetation (mit dem Tüpfelfarn und dem Braunstieligen Streifenfarn). Floristisch auffallend sind ergänzend auch einzelne Linden vermutlich autochthonen Ursprungs.

zusätzliches Gebot:

- der Fichten auf den Felsaufragungen und in ihrer bei Gebotsumsetzung festzulegenden Randzone sind sukzessive zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen unter Förderung der punktuell vorhandenen Laubgehölze (§ 26 LG).

2.2.2.34 ND „Waldquelle im Bremecketal“

geografische Lage **im Forst Gevelinghausen nordöstlich Elpe**

Größe: **0,54 ha**

Erläuterung: Am Rande des Bremecketales innerhalb des ausgedehnten Forstes Gevelinghausen tritt inmitten einer weiten Quellmulde eine ausgedehnte Sickerquelle zutage, bewachsen von einer typischen Quellflur. Im Umfeld der Quellmulde stehen Alt-Buchen und einzelne Bergahorne. In der Quell-Randzone liegen niedrige Felsrippen.

zusätzliches Gebot:

- Entfernung jagdlicher Einrichtungen (§ 26 LG).

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Das Plangebietes ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog –Buchstabe a) bis l)-, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 11 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Das Landschaftsplangebiet Olsberg weist einen hohen Waldanteil auf. Die offene Kulturlandschaft bildet als Kontrastlandschaft zum Wald einen wertvollen ökologischen Ausgleichsraum mit hervorgehobener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Offenland-Biotop- und Feld-Landschaften weisen zugleich besondere Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung auf und sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 11 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzender Hangzonen sowie von bedeutsamen Extensivgrünland verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Mit dieser Festsetzung werden sowohl grünlandwirtschaftlich geprägte Talräume und Extensivgrünland mit hervorgehobener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als auch mit besonderer Funktion für die landschaftsbezogene Erholung erfasst.

Hinsichtlich des **Schutzzweckes** der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Einzelfestsetzungen und Erläuterungen verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;

unberührt bleibt ferner die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- *Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen;

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;
- unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum sowie den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird, nicht jedoch die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart;

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr;

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und von Waldarbeiterschutzwagen;

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen.

Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Im Wald gelten die Regelungen des Landesforstgesetzes. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebbaumaterial für das Befahren hergerichtet worden sind;

- i) in bisher undränierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen;

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten.
- l) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)

Landschaftsschutzgebiete, Typ A - Übersicht

Nr.	Name des LSG	Größe (ha)
2.3.1		
2.3.1	Olsberg	7947,1

2.3.1 LSG „Olsberg“

Lage **großräumig im gesamten Plangebiet**

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst annähernd das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen mit Schwerpunkt in den siedlungsnahen Zonen. Das Schutzgebiet sichert einen repräsentativen Ausschnitt aus den Naturräumen des Sauerlandes von dem walddreichen Arnsberger Wald im Norden bis zur Winterberger Hochfläche im Süden.

Der **Forst Antfeld** als Teil des **Arnsberger Waldes** umfasst den siedlungsfreien, annähernd vollständig bewaldeten „einsamen“ Norden Olsbergs mit dem 517 m ü. NN hohen Großen Storchenschnabel. Ca. 75 % des Landschaftsraumes wird vom Fichtenforst gebildet, ungefähr ein Viertel wird von Buchen bestockt. Typisch für den Naturraum sind Feucht- und Nasswälder in Quell- und Auenräumen, insbesondere Bach-Erlen-(Eschen)wälder, Torfmoos-Erlenbruchwälder und Birkenbruchwälder.

Südlich der Linie Grimlinghausen-Esshoff bis zum Waldgebirge südlich von Helmeringhausen und Gierskopp erstrecken sich die **Innersauerländer Senken**, ein relativ niedrig gelegener, klimatisch milder Landschaftsraum beidseitig der unteren Ruhr mit den Siedlungen Antfeld, Bigge-Olsberg, Gevelinghausen und Helmeringhausen. Hier in der Verzahnungszone des Mulden- und Hügellandes mit dem Ruhrtal konnte sich der Siedlungsschwerpunkt von Olsberg entwickeln. Die sanft geneigten Hangzonen südlich von Bigge und Gevelinghausen sind landwirtschaftlich genutztes Offenland. Zu den herausragenden Lebensräumen des Zentral-Sauerländer Mulden- und Hügellandes innerhalb von Olsberg gehören die Stollen und Schieferhalden im Raum Bestwig-Antfeld, Relikte des ehemaligen Dachschiefer-Abbaus. Typisch für den Landschaftsraum sind auch einzelne Felsauftragungen und Felsbastionen, am auffallendsten ausgebildet im Bereich des markanten Bergrückens „Hölzerner Peter“ nordöstlich von Antfeld.

Nördlich von Antfeld dringt die walddarme **Briloner Hochfläche** fingerförmig in das Landschaftsschutzgebiet Olsberg vor. Diese Offenlandzone bildet innerhalb des Schutzgebietes einen landwirtschaftlicher Gunstraum mit –selten für Olsberg- erhöhtem

Ackeranteil. Die periphere Briloner Hochfläche bildet als Offenlandkomplex eine auffallende Kontrast-Landschaft zu den umgebenden Wäldern.

Südlich der Innersauerländer Senken erhebt sich das **periphere Rothaargebirge**, ein dicht bewaldetes, bis 750 m ü. NN aufsteigendes Bergland nördlich der Winterberger Hochfläche. Diese hoch aufragende Rothaargebirgsrandzone aus vorherrschenden devonischen Tonsteinen weist tief eingeschnittene, zur oberen Ruhr bzw. zur Hoppecke-Diemel entwässernde Schluchttäler auf. Geologische Besonderheiten bilden neben den zahlreichen Diabas-Bergrücken insbesondere die „Bruchhauser Steine“, frei aufragende, mächtige Porphyrfelsen. Jahrhundertlang wurde im Ramsbecker Blei-Zink-Erzbezirk Bergbau betrieben, der insbesondere an den Hängen des Elpetales noch heute erkennbare Spuren in der Landschaft hinterlassen hat.

Der südliche schmale, vollständig bewaldete Saum Olsbergs mit den Erhebungen Sparrenberg (725 m ü. NN), Öhrenstein (792 m ü. NN) und Langenberg (843 m ü. NN) ist dem **zentralen Rothaargebirge** zuzurechnen. Für den Biotop- und Artenschutz von herausragender Bedeutung sind die Fels-Wald-Lebensräume unter Einschluss von Schlucht- und Schatthangwäldern beidseitig des oberen Ruhrtales. Bemerkenswert sind auch großflächige Sickerquellzonen im Umfeld des Langenberges. Am Sperrenberg ist im Bereich einer kleinen Rodungsinsel eine Alt-Hudefläche mit Mager- und Feuchtgrünland erhalten geblieben. Diese herausragenden Lebensräume sind als Naturschutzgebiete vorgeschlagen.

Die dem Winterberger Hochland nördlich vorgelagerte **Hochmulde um Bruchhausen, Assinghausen, Wiemeringhausen, Brunskappel und Elpe** ist mit Höhen zwischen 450 bis 550 m ü. NN um 200 bis 250 m deutlich tiefer als die sie umgebenden Waldhöhen. Das offene, sanfthängige Gelände wird von wenigen Härtlingsrücken überragt. Relative Klimagunst und die tiefgründigeren Böden waren die Voraussetzungen für eine traditionell stärkere Besiedelung des Naturraumes. In den Haupttälern liegen die Ortschaften, die durchgängig ein reizvolles Ortsbild bewahren konnten. Der muldenförmige und flachwellige offene Kulturlandschaftskomplex um Bruchhausen, Assinghausen, Wiemeringhausen, Brunskappel und Elpe ist eine landschaftsästhetisch reizvolle und landschaftsökologisch wichtige Kontrast-Landschaft zum umgebenden Wald. Er wird zunehmend gefährdet durch die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.

Die Innersauerländer Senken, das periphere und zentrale Rothaargebirge und die Hochmulden werden vom **Tal der oberen Ruhr** durchzogen. Die obere Ruhr innerhalb des Schutzgebietes ist ein naturnaher, nach Norden fließender Mittelgebirgsbach. Mit Aufnahme der Neger südlich Olsberg wächst der Bach zum Mittelgebirgsfluss, der sich unterhalb von Olsberg nach Westen wendet. Im Bereich der zentralsauerländer Muldenzone um Assinghausen und Wiemeringhausen besitzt die Ruhr eine offene Talmulde, die als Grünland genutzt wird. Oberhalb und unterhalb dieser Muldenlandschaft verjüngen die Waldberge des peripheren und zentralen Rothaargebirges das nunmehr schmale Tal, das hier nur noch Verkehrsinfrastruktur und Betriebe aufnimmt. Die Ruhr ist ein überregional bedeutsamer Vernetzungsbiotop, Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Landschaftsschutzgebiet Olsberg ummantelt zahlreiche hochgradig schutzwürdige Lebensräume und Landschaftsbestandteile, die durch weitergehende Schutzfestsetzungen gesichert werden. Es dient somit auch der Sicherung eines weitgehend intakten Umfeldes für diese Schutzobjekte und Schutzgebiete.

Schutzzweck:

Die Festsetzung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der (biologisch-ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft. Insbesondere dient die Festsetzung der:

- Erhaltung der Eigenart und Schönheit eines repräsentativen Ausschnittes der Sauerland-Landschaft vom nordsauerländer Saumland bis zum zentralen Rothaargebirge mit dem Langenberg als der höchsten Erhebung Nordrhein-Westfalens,
- Schaffung eines leistungsfähigen Umgebungsschutzes (ökologische Pufferzone) für die strenger geschützten Teile dieses Naturraums.

Durch die Verbindung dieser LSG-Festsetzung mit dem Entwicklungsziel 1.4 wird gleichzeitig auf den betroffenen Flächen die Umsetzung des ökologischen Netzes „NATURA 2000“ im Sinne der FFH- und der VS-RL gewährleistet.

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung;

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den überall vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.11) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung.

Diese Freiflächen prägen entscheidend die Identität der Landschaft (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im gesamten Plangebiet bei, auf der auch seine natürliche Erholungseignung aufbaut. Flächige Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb dieser Schutzgebiete würden den Landschaftscharakter beeinträchtigen, der traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird.

Erhaltung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seiner Biotopqualität.

Das im Plangebiet anzutreffende Tier- und Pflanzenarten und ihre Gemeinschaften sind zu einem großen Teil auf Offenland-Lebensräumen angewiesen.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter den Ziffern 2.3.1 genannt ist.

Das Stadtgebiet von Olsberg weist einen hohen Waldanteil von annähernd 68 % auf, der Anteil der Weihnachtsbaumkulturen (unter Einschluss von Baumschulkulturen) liegt bei gut 5 %. Der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche liegt demgegenüber bei knapp 20 %. Die weitere Zunahme von Wald und Weihnachtsbaumkulturen zu Lasten des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (im Sinne des Biotop- und Artenschutzes) und das tradierte Landschaftsbild nachhaltig. Die Schutzgebiete 2.3.2.1 - 2.3.2.11 sichern gemeinsam mit den Schutzgebieten 2.3.3.1-2.3.3.11 primär landwirtschaftlich geprägtes Offenland mit hervorgehobener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und mit besonderen Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung. Gleichwohl werden mögliche Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen nicht gänzlich unmöglich gemacht. Der Landschaftsplan erlaubt entsprechende Entwicklungen in einer Größenordnung von ca. 15 % des heutigen Offenlandes dort, wo die Nachteile einer weitergehenden Bewaldung noch vertretbar erscheinen.

Zusätzlich zum Allgemeinen Verbotskatalog in Kapitel 2.3 gilt:

Es ist verboten,

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.
- Erstaufforstungen vorzunehmen

Zusätzliche Gebote:

- Das Gebiet ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG);
- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Größe (ha)
2.3.2	LSG Typ B – Ortsrandlagen, Offenland- und Kulturlandschaftsschutz	
2.3.2.1	Kulturlandschaftskomplex Gevelinghausen- Helmeringhausen-Bigge- Olsberg/Südost	275,8
2.3.2.2	Offenlandkomplex Antfeld	101,4
2.3.2.3	Offenlandkomplex Elleringhausen	63,3
2.3.2.4	Kultur- und Offenlandwirtschaftskomplex Bruchhausen	182,8
2.3.2.5	Kultur- und Offenlandwirtschaftskomplex Assinghausen- Wiemeringhausen	202,2
2.3.2.6	Kultur- und Offenlandwirtschaftskomplex Wulmeringhausen	45,3
2.3.2.7	Rodungsinsel Sperrenberg	9,1
2.3.2.8	Kultur- und Offenlandwirtschaftskomplex Brunskappel	89,9
2.3.2.9	Offenlandwirtschaftskomplex Elpe	184,6
2.3.2.10	Offenlandwirtschaftskomplex Heinrichsdorf	25,2
2.3.2.11	Offenlandwirtschaftskomplex Olsberg-Ost	64,5

2.3.2.1 LSG „Kulturlandschaftskomplex Gevelinghausen-Helmeringhausen-Bigge-Olsberg/Südost“ (6 Teilflächen)

Größe **275,8 ha**

Erläuterung: Das Gebiet umfasst die offene Kulturlandschaft zwischen Siedlungsfläche und Wald südwestlich Bigge um die reizvollen Ortschaften Gevelinghausen und Helmeringhausen und den Südostrand von Olsberg. Die Kulturlandschaft erfüllt besondere Freiraumfunktionen als siedlungsnaher Erholungsraum und ökologischer

Ausgleichsraum (auch für das NSG Helmeringhauser Bruch). Markant ist insbesondere der Talschluss von Helmeringhausen mit der dörflich intakten Siedlungsstruktur weitgehend ohne ausufernde Neubauflächen und Zäsur durch Straßen. Das umgebende Offenland wird durchsetzt von Klein- und Obstgehölzen. Der Talschluss von Helmeringhausen weist eine noch enge, harmonische Verzahnung auf von traditioneller Siedlung und Freiraum.

2.3.2.2 LSG „Offenlandkomplex Antfeld“ (3 Teilflächen)

Größe **101,4 ha**

Erläuterung: Der offene Landschaftsraum nördlich von Antfeld bildet einen auffallenden Kontrastraum zum nördlich angrenzenden ausgedehnten Forst Antfeld. Er liegt in der landschaftsökologisch-geografisch interessanten Übergangs- und Verzahnungszone unterschiedlicher Naturräume: Briloner Hochfläche, Arnsberger Wald und Innersauerländer Senken. Die Offenlandzone stellt für zahlreiche durchziehende Vogelarten (beispielsweise für Drosseln) einen wichtigen Trittsteinbiotop dar.

tlw. temporäre Festsetzung:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet im schraffierten Bereich gilt nur bis zur möglichen Inanspruchnahme von Baulandflächen auf der Grundlage eines Bebauungsplanes.

2.3.2.3 LSG „Offenlandkomplex Elleringhausen“ (4 Teilflächen)

Größe **63,3 ha**

Erläuterung: Ortsnahes, sanfthängiges Offenland im Umfeld von Elleringhausen mit seinem attraktiven Ortsbild am Fuße der markanten Bruchhauser Steine. Das Schutzgebiet dient auch der Aufrechterhaltung der reizvollen Sichtbeziehungen zu dieser markantesten Felskulisse des Sauerlandes.

2.3.2.4 LSG „Kultur- und Offenlandschaftskomplex Bruchhausen“ (8 Teilflächen)

Größe **182,8 ha**

Erläuterung: Das Schutzgebiet umfasst den Offenlandkomplex um das touristisch reizvolle Bruchhausen mit attraktiver Fernsicht auf die Bruchhauser Steine, die markanteste und bekannteste Felskulisse des Sauerlandes. Der Übergangsraum zwischen Siedlung und Wald stellt einen wichtigen ökologischen Ausgleichsraum dar mit besonderer Bedeutung als Naherholungsgebiet und Lebensraum beispielsweise für Wanderfalke (Jagdrevier) und Raubwürger.

2.3.2.5 LSG „Kultur- und Offenlandschaftskomplex Assinghausen-Wiemeringhausen“ (7 Teilflächen)

Größe **202,2 ha**

Erläuterung: Die offenen Hang- und Plateauflächen beidseitig des oberen Ruhrtales stellen wichtige Naherholungsräume um die touristisch attraktiven Ortschaften Assinghausen und Wiemeringhausen dar. Sie erfüllen weiterhin Biotop- und Artenschutzfunktionen für Lebensgemeinschaften des Offenlandes. Der offene Flachrücken östlich von Wiemeringhausen erlaubt die ungestörte Sicht auf den exponierten, bewaldeten Hügelrücken Bornstein.

2.3.2.6 LSG „Kultur- und Offenlandschaftskomplex Wulmeringhausen“

Größe **45,3 ha**

***Erläuterung:** Die offenen Hang- und Plateauflächen des Ruhr- und Negertales um die touristisch attraktive Ortschaft Wulmeringhausen sind landschaftsästhetisch wichtige Kontrasträume zum angrenzenden Wald. Erst die ästhetischen und klimatischen Gegensätze von Wald und Offenland erhalten die natürliche Erholungseignung dieser ortsnahen Landschaftsräume.*

2.3.2.7 LSG „Rodungsinsel Sperrenberg“

Größe **9,1 ha**

***Erläuterung:** Die isoliert gelegene, von Wald umschlossene Grünlandfläche südlich von Wiemeringhausen stellt eine wichtige ökologische Arrondierungszone zum angrenzenden NSG „Sperrenberg“ dar.*

2.3.2.8 LSG „Kultur- und Offenlandschaftskomplex Brunskappel“ (4 Teilflächen)

Größe **89,9 ha**

***Erläuterung:** Die siedlungsnahen, grünlandgenutzten Talhänge des oberen Negertales im Umfeld der reizvollen Ortschaft von Brunskappel besitzen wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen als Naherholungsgebiet und Lebensraum.*

2.3.2.9 LSG „Offenlandschaftskomplex Elpe“ (7 Teilflächen)

Größe **184,6 ha**

***Erläuterung:** Das Schutzgebiet umfasst die waldfreie Hang- und Plateuflächen beidseitig des oberen Elpetales um das Dorf Elpe mit seinem intakten Ortsbild. Der Offenlandkomplex ist ein wichtiger ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und Erholungsgebiet.*

2.3.2.10 LSG „Offenlandschaftskomplex Heinrichsdorf“

Größe **25,2 ha**

***Erläuterung:** Das Schutzgebiet umfasst den siedlungsnahen Landschaftsraum um die Höhensiedlung Heinrichsdorf als Erlebnisraum mit Offenlandcharakter und ökologischer Ausgleichsraum.*

2.3.2.11 LSG „Offenlandschaftskomplex Olsberg-Ost“ (3 Teilflächen)

Größe **64,5 ha**

***Erläuterung:** Kennzeichnend für die siedlungsnahen Offenlandzone nördlich und östlich von Olsberg ist eine lange Feld-Wald-Grenzlinie. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst vorwiegend Grünlandhänge hochgelegener Nebentäler des unteren Gierskoppbaches, landschaftsästhetisch und landschaftsökologisch wichtige Kontrasträume zum angrenzenden Wald. Weiterhin dient das Schutzgebiet der Offenhaltung der siedlungsnahen Freiflächen nördlich von Olsberg beidseitig der B 480 als nördliche Eingangspforte in die Kernstadt.*

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.11) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

Zu diesem Aspekt "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" zählt auch, dass große Teile durch (Grund-) Wassernähe, oberflächliche Vernässung oder regelmäßige Überschwemmung selbst Rückzugsräume für Lebensgemeinschaften sind, die in der Ackerflur keine Existenzgrundlage haben.

Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im walddreichen Teil des Plangebietes gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei.

Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwasser-Gewinnung besitzen.

Da der Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand auf Grünland im Verhältnis zum Ackerland in der Regel geringer ist, stellt diese Nutzung einen Kompromiss zwischen der - hinsichtlich des Trinkwasserschutzes optimalen - Waldnutzung und den sonstigen Erfordernissen der Talraumbehandlung (s. o.) dar.

Weiterhin sollen Extensivgrünlandflächen erhalten werden, die hervorgehobene Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter der Ziffer 2.3.1 genannt ist.

Zusätzlich zum Allgemeinen Verbotskatalog in Kapitel 2.3 gilt:

Es ist verboten,

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen
- Erstaufforstungen vorzunehmen
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleiben

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliche Gebote:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG).
- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C – Wiesentäler, Schutz bedeutsamen Extensivgrünlandes	
2.3.3.1	Schormecketal	16,0
2.3.3.2	Grünlandtäler bei Antfeld	24,7
2.3.3.3	Elpetal unterhalb von Elpe	16,6
2.3.3.4	Gierskopp-Bachtal	82,3
2.3.3.5	Oberes Ruhrtal	38,8
2.3.3.6	Negertal bei Brunskappel	14,6
2.3.3.7	Sitterbach- und Kittmecketal östlich Olsberg	25,4
2.3.3.8	Elpetal unterhalb von Gevelinghausen	7,3
2.3.3.9	Extensivgrünland zwischen Bigge und Helmeringhausen	29,9
2.3.3.10	Extensivgrünland nördlich Assinghausen	11,0
2.3.3.11	Extensivgrünland südwestlich Wiemeringhausen	47,8

2.3.3.1 LSG „Schormecketal“ (2 Teilflächen)

Größe **16,0 ha**

***Erläuterung:** Das LSG umfasst ein tiefes Grünlandtal (Muldentäl) nordwestlich von Antfeld. Auf den Talhängen stehen örtlich Hecken. Die höher gelegenen Hangzonen sind häufig bereits von Weihnachtsbaumkulturen eingenommen. Der Bachlauf ist partiell naturnah ausgebildet.*

2.3.3.2 LSG „Grünlandtäler bei Antfeld“ (4 Teilflächen)

Größe **24,7 ha**

Erläuterung: Flach reliefierte, kurze, stellenweise schmale Grünlandtäler östlich und südlich von Antfeld.

2.3.3.3 LSG „Elpetal unterhalb von Elpe“ (3 Teilflächen)

Größe **16,6 ha**

Erläuterung: Die grünlandgenutzten Talabschnitte der Elpe nördlich der Ortschaft Elpe stellen wichtige ökologische Arrondierungszonen und Verbindungskorridore dar zu den benachbarten geplanten Tal-Naturschutzgebieten im Norden und Süden..

2.3.3.4 LSG „Gierskopp-Bachtal“ (5 Teilflächen)

Größe **82,3 ha**

Erläuterung: Die grünlandgenutzten Talabschnitte des Gierskopp-Baches im Umfeld der Ortschaften von Olsberg, Elleringhausen und Bruchhausen grenzen örtlich an Siedlungs- und Gewerbeflächen. Der untere Talraum ist abschnittsweise stark verflechtet. Das LSG sichert das Landschaftsbild und die Biotopqualität vor weitergehenden nachteiligen Veränderungen.

2.3.3.5 LSG „Oberes Ruhrtal südlich Olsberg“ (7 Teilflächen)

Größe **38,8 ha**

Erläuterung: Die offenen, als Grünland genutzten Talabschnitte der oberen Ruhr südlich von Olsberg sind wichtige Verbindungskorridore und Kontakträume zu angrenzende geplanten Naturschutzgebieten .

2.3.3.6 LSG „Negertal bei Brunskappel“ (3 Teilflächen)

Größe **14,6 ha**

Erläuterung: Die kurzen, grünlandgenutzten Talabschnitte der Neger oberhalb und unterhalb von Brunskappel stellen wichtige Kontaktzonen dar zu dem naturnahen Fliessgewässer-Biotopverbund. Partiiell beherbergen sie auf dem Talhang artenreiches Magergrünland als besonders schutzwürdiger Lebensraum nach § 62 LG.

2.3.3.7 LSG „Sitterbach- und Kittmecketal östlich Olsberg“ (2 Teilflächen)

Größe **25,4 ha**

Erläuterung: Die grünlandgenutzten Sohlentäler von Sitterbach und Killmecke sind landschaftsästhetisch wichtige siedlungsnahen Offenlandzonen. Insbesondere das Killmecketal weist einen strukturreichen Kulturlandschaftskomplex auf mit Hecken(resten), Feucht- und Extensivweide, Obstbäumen und Ufergehölzen.

2.3.3.8 LSG „Elpetal unterhalb von Gevelinghausen“ (2 Teilflächen)

Größe **7,3 ha**

Erläuterung: Die flachen, randlichen Talhänge der weiten Talmulde der Elpe bei Gevelinghausen sind wichtige ökologische Arrondierungs- und Pufferflächen zum südlich angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiet.

2.3.3.9 LSG „Extensivgrünland zwischen Bigge und Helmeringhausen“

Größe **29,9 ha**

Erläuterung: Die offenen, überwiegend als extensives Grünland genutzten Flächen westlich des Helmerinhauser Bruches sind Lebensraum einer Leitart extensiven Grünlandes und wichtige ökologische Arrondierungsflächen zum angrenzenden Naturschutzgebiet.

2.3.3.10 LSG „Extensivgrünland nördlich Assinghausen“

Größe **11,0 ha**

Erläuterung: Die offenen, überwiegend als extensives Grünland genutzten Flächen am Westhang der Erhebung zwischen Assinghausen und Bruchhausen sind Lebensraum einer Leitart extensiven Grünlandes und wichtige ökologische Trittsteinflächen.

2.3.3.11 LSG „Extensivgrünland südwestlich Wiemeringhausen“

Größe **47,8 ha**

Erläuterung: Die offenen, überwiegend als extensives Grünland genutzten Flächen am Osthang und auf dem Plateau der Erhebung zwischen Wiemeringhausen und Brunskappel sind Lebensraum einer Leitart extensiven Grünlandes und wichtige ökologische Trittsteinflächen.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1 bis 2.4.47) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind (kulturbetonte oder naturbetonte) Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist immer dann anzustreben, wenn sie eine hervorgehobene Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes aufweisen, so dass eine vorbeugende Gefahrenabwehr geboten ist. Einen solchen konkreten Schutz kann ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet effektiv nicht leisten.

Einige der nachfolgenden Schutzobjekte sichern herausragende Kleinstrukturen und prägende Landschaftselemente. Sie liegen zumeist innerhalb der kleinräumigen LSG mit Aufforstungsverbot, so dass ihre landschaftsästhetische Wirkung als Solitär-Elemente langfristig gesichert ist.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt

- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von

max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a) sowie das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei. Unberührt bleibt auch das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteils das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist (§ 26 LG).

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzastastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Zusätzliche Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht -

Nr.	Name des LB	Größe (ha)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	
2.4.1	Gebüsch-Saum-Komplex mit Stollen	0,52
2.4.2	Gehölzstreifen östlich Wiemeringhausen	0,64
2.4.3	Kerbtalrinne Schirmecke	6,27
2.4.4	Felsblock mit Solitäreiche	0,15
2.4.5	Feldgehölz mit Quellbachrinne	0,51
2.4.6	Neger-Bachlauf mit Auensaum	2,48
2.4.7	Härtlingsrücken mit Feldgehölz	0,10
2.4.8	Quellbach mit Quell-Erlenwald Deutmecke	2,72
2.4.9	Waldquelle	0,08
2.4.10	Alt-Hude Bruchhausen	1,11
2.4.11	Kulturlandschaftskomplex Assmecketal	6,71
2.4.12	Haldenrest	1,40
2.4.13	Extensivweide im Limmerketal	0,77
2.4.14	Alte Bergbauhalde der Grube Juno	0,80

Nr.	Name des LB	Größe (ha)
2.4.15	Aufschluss Westhelle	0,21
2.4.16	Bergsporn bei Helmeringhausen	1,42
2.4.17	Stollenmundloch im oberen Voßbachtal	0,28
2.4.18	Feldgehölz Ohrenstein	4,36
2.4.19	Zwickerling-Stollen	0,41
2.4.20	Alt-Hude Wulmeringhausen	0,83
2.4.21	Eisenberg	1,48
2.4.22	Kulturlandschaftskomplex Am- Weden	1,91
2.4.23	Hamberg	2,03
2.4.24	Gehölzstreifen und Stollen Larger Busch	2,31
2.4.25	Feuchtzelle Larger Busch	0,20
2.4.26	„Stollen“ im Ruhrtalhang südlich Steinhelle	0,09
2.4.27	Hecke mit Eichen-Überhältern	0,35
2.4.28	Welle	12,41
2.4.29	Gehölzelemente an der Elpetalstraße	
2.4.30	Haardt	1,95
2.4.31	Feldgehölz Knappenberg	0,15
2.4.32	Gehölzstreifen mit Steinblöcken	0,16
2.4.33	Bachrinne mit Gehölzstreifen	0,36
2.4.34	Flachrücken, Felsauftragungen und Feldgehölz Horst	0,58
2.4.35	Härtlingsrücken mit Feldgehölz	0,87
2.4.36	Kulturlandschaftskomplex Rammersiepen	2,75
2.4.37	Düstere Siepen	3,46
2.4.38	Obstweide Schloss Antfeld	1,39
2.4.39	Kulturlandschaftskomplex Schloss Gevelinghausen	4,31
2.4.40	Bach- und Kerbtalrinne Hölchen	2,62
2.4.41	Kulturlandschaftskomplex Olsberg-Östlicher Stadtrand	1,43

Nr.	Name des LB	Größe (ha)
2.4.42	Hohlweg bei Antfeld	0,46
2.4.43	Quellregion am Hoppernkopf 1	0,28
2.4.44	Quellregion am Hoppernkopf 2	0,92
2.4.45	Hohlweg bei Bruchhausen	0,35
2.4.46	Bergmannskreuzwegpfad im Elpetal	1,41
2.4.47	Stollen bei Heinrichsdorf	0,06

2.4.1 LB „Gebüsch-Saum-Komplex mit Stollen“

geografische Lage: **östlich Antfeld**

Größe: **0,52 ha**

***Erläuterung:** Entlang des Talrandes verläuft eine langgestreckte Gebüsch- und Saumzone auf südexponierter Wegeböschung mit artenreicher Magerbrache auf flachgründigem Standort. In der Gebietsmitte liegt ein offener Stollen. Er ist als Teil des FFH-Gebietes DE-4616-304 „Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg“ Bestandteil eines landesweit bedeutenden Überwinterungsgebietes gefährdeter Fledermäuse. Weiterhin ist der Stollen Zeuge der Bergbaugeschichte in diesem Teil des Sauerlandes. Der Gebüsch-Saum-Komplex wird durch Anpflanzung von Jung-Fichten in Freiflächen gefährdet und geschädigt.*

Ein Bestandteil der Festsetzung ist Teil des FFH-Gebietes DE-4616-304 „Höhlen und Stollen bei Bestwig und Olsberg“. Maßgebliche Bestandteile dieses Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Teichfledermaus Fransfledermaus	Großes Mausohr	Braunes Langohr	Wasserfledermaus
------------------------------------	----------------	-----------------	------------------

zusätzliches Gebot:

- Entfernung der Jungfichten (§ 26 LG).

2.4.2 LB „Gehölzstreifen östlich Wiemeringhausen“

geografische Lage: **östlich von Wiemeringhausen**

Größe: **0,64 ha**

***Erläuterung:** Die offene Talhangzone östlich von Wiemeringhausen wird von einer langgestreckten Kerbtalrinne (Hohlweg) mit Gehölzstreifen durchzogen. Der Gehölzstreifen stellt ein herausragendes landschaftsgliederndes Element dar mit ökologischer Vernetzungsfunktion. Das Schutzobjekt ist Bestandteil des Biotopkatasters der LÖBF (BK-4717-009)*

zusätzliches Gebot:

- der Osterfeuerplatz im Bereich der Wegkurve in der Mitte des LB's ist zu verlegen (§ 26 LG).

2.4.3 LB „Kerbtalrinne Schirmecke“

geografische Lage: **südöstlich von Assinghausen**

Größe: **6,27 ha**

***Erläuterung:** Der Schirmecke-Siepen ist ein waldbestocktes Kerbtal mit naturnahem Quellbach und Quellfluren. Er ist ein landschaftsraumtypisches geomorphologisches Element. Der Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil dient auch der Sicherung eines besonderen Lebensraumkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss der unmittelbaren Umgebung.*

Unberührt von den allg. Verboten bleibt die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter standortangepasster Mechanisierung bei Berücksichtigung des Schutzzweckes.

zusätzliche Verbote:

- Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.4 LB „Felsblock mit Solitäreiche“

geografische Lage: **nördlich von Elpe**

Größe: **0,15 ha**

***Erläuterung:** In einem kleinen Seitental der Elpe ragt in einer Laubholz-Erstaufforstungsfläche ein knapp 3,0 m hoher Felsblock auffallend empor. Oberhalb des Felsens steht ein Einzelbaum (Traubeneiche) mit einem*

Brusthöhendurchmesser von 0,4 m. Der Felsen ist Standort vom Tüpfelfarn. Felsen und Solitärbaum bilden ein auffallendes Landschaftselement.

2.4.5 LB „Feldgehölz mit Quellbachrinne“

geografische Lage: **östlich von Elpe**

Größe: **0,51 ha**

Erläuterung: In der Hangzone des Braberges östlich von Elpe liegt inmitten der ausgedehnten Feldflur ein kleines, heterogenes Feldgehölz mit Buchenmischwald-Bestockung, durchzogen von einer Quellbachrinne. Im oberen Teil tritt unterhalb einer Felsspalte im Schiefergestein eine Tümpelquelle zutage, die rasch wieder versickert. Entlang der Quellbachrinne sind örtlich Quellfluren ausgebildet. Aus der Quellregion wird Oberflächenwasser entnommen.

Der Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil dient auch der Sicherung eines besonderen Lebensraumes nach § 62 LG unter Einschluss der unmittelbaren Umgebung.

2.4.6 LB „Neger-Bachlauf mit Auensaum“

geografische Lage: **südlich von Brunskappel**

Größe: **2,48 ha**

Erläuterung: Die Neger südlich von Brunskappel ist ein naturnaher Mittelgebirgsbach mit dichtem Ufergehölz. In Siedlungsnähe sind alte, kunstvolle Ufersicherungen mit senkrecht gestellten Natursteinplatten vorhanden. Der Bach mit Ufergehölz bildet ein herausragendes landschaftsgliederndes Element, der Galeriewald mit der Pestwurfluren und dem Bachröhricht ist ein naturnaher Vernetzungsbiotop im Talraum. Der Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil dient auch der Sicherung eines besonderen Lebensraumes nach § 62 LG unter Einschluss der unmittelbaren Umgebung.

2.4.7 LB „Härtlingsrücken mit Feldgehölz“

geografische Lage: **nordwestlich von Wiemeringhausen**

Größe: **0,10 ha**

Erläuterung: Inmitten der offenen Feldflur nordwestlich von Wiemeringhausen liegt ein kleiner Härtlingsrücken mit niedrigen, bis 1,0 m hohen Felsrippen und (tlw. altem, krüppelwüchsigem) Gehölzbewuchs. Das Feldgehölz wird vorwiegend von Eichen geprägt, die Bäume besitzen einen Brusthöhendurchmesser von 0,4-0,5 m. Ein Gedenkstein erinnert an einen historischen Schnadegang.

zusätzliches Verbot:

- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.8 LB „Quellbach mit Quell-Erlenwald Deutmücke“

geografische Lage: **südöstlich von Wiemeringhausen**

Größe: **2,72 ha**

Erläuterung: Die bewaldeten Ruhrtalhänge östlich von Wildenstein werden von einer Kerbtalrinne mit Quellbach durchzogen. Im unteren Bereich liegen alte, aufgelassene Fischteiche. Sickerfeuchte Unterhangzonen weisen örtlich ausgedehnte Quellfluren (mit Weißer Pestwurz, [*Petasites albus*]) auf, im oberen Talabschnitt kommt kleinflächig ein naturnaher Erlen-Feuchtwald zur Ausprägung. Die Kerbtalrinne bei Wildenstein ist ein vielfältiger Biotopkomplex mit repräsentativem geomorphologischen, limnologischen und vegetationskundlichen Formenschatz. Der Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil dient auch der Sicherung eines besonderen Lebensraumkomplexes nach § 62 LG unter Einschluss der unmittelbaren Umgebung.

zusätzliches Verbot:

- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

zusätzliches Gebot:

- Umwandlung der Fichtenbestände durch langfristige forstliche Umbaumaßnahmen in bodenständige Laubholzbestände in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation (§ 26 LG).

2.4.9 LB „Waldquelle“

geografische Lage: **ca. 0,45 km südwestlich vom Hoppernkopf**

Größe: **0,08 ha**

Erläuterung: An der hessischen Grenze liegt in 750 m ü. NN inmitten des ausgedehnten Gaugrebenschen Waldes eine Quellregion, die zu einem Kleingewässer umgestaltet worden ist. Im Umfeld des Kleinbiotops wachsen ausgedehnte Teppiche der Wald-Hainsimse (*Luzula sylvestris*).. Das Gebiet ist vom Waldbesitzer als „Ökologische Ruhezone“ ausgewiesen worden.

zusätzliches Gebot:

- Zurücknahme der Fichten aus der Randzone der Feuchtbiotopinsel (§ 26 LG).

2.4.10 LB „Alt-Hude Bruchhausen“

geografische Lage: **zwischen Bruchhausen und dem Heidkopf**

Größe: **1,11 ha**

Erläuterung: In der Randzone des ausgedehnten Waldgebietes auf dem Heidkopf nordwestlich von Bruchhausen ist als Relikt der ehemaligen Waldweide (Hude) ein lichter Wald mit tief beasteten Bäumen erhalten geblieben. Die Freiflächen werden von einer Rasen- und Zwergstrauchvegetation bewachsen. Die Althude ist ein seltenes Relikt historischer Weidenutzung im Sauerland. Grundsätzlich stellen diese halboffenen Weide-Wälder äußerst strukturreiche Lebensräume dar.

Unberührt von den allg. Verboten bleibt die ordnungsgemäße forstliche Nutzung ohne Kahlschlag, ohne Einbringung von NH und unter standortangepasster Mechanisierung bei Berücksichtigung des Schutzzweckes.

zusätzliches Gebot:

- Die geringflächigen Freiflächen innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind nicht aktiv zu bepflanzen, um möglichst lange den halboffenen Biotopcharakter zu erhalten (§ 26 LG).

2.4.11 LB „Kulturlandschaftskomplex Assmecketal“

geografische Lage: **nördlich von Assinghausen**

Größe: **6,71 ha**

***Erläuterung:** Das Assmecketal, ein Seitental der Ruhr nördlich von Assinghausen, besitzt eine verlichtete Quellregion. Der mittlere und untere Abschnitt des Grünlandtales hingegen weist mit markanten, solitären Alteichen, Altbuchen und einzelnen Gebüschern einen reizvollen Kulturlandschaftskomplex auf. Einige Altbäume besitzen einen Brusthöhendurchmesser von 1,0 m. Das beweidete Grünland ist teilweise mager und mäßig artenreich ausgebildet.*

zusätzliches Verbot:

- Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich des Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

zusätzliche Gebote:

- Die Alt-Bäume sind als markante Einzelelemente über die Hiebsreife hinaus zu erhalten (§ 26 LG),
- die Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung sind sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m ü. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.12 LB „Haldenrest“

geografische Lage: **südlich Wolmeringhausen**

Größe: **1,40 ha**

***Erläuterung:** Am linken Talhang der Neger südlich von Wolmeringhausen sind Halden als deutliche Relikte des ehemaligen Blei-Zink-Bergbaus erhalten geblieben. Sie tragen ein Vegetationsmosaik aus lichtem Birken-Vorwald und Rasen- und Zwergstrauchvegetation, durchsetzt von offenen Stein- und Lehmflecken. Ein typisches Florenelement dieser schwermetall-angereicherten Standorte ist Hallers Schaumkresse (*Cardaminopsis halleri*). Die Halden am Talhang der Neger sind als spezifischer Lebensraum im Biotopkataster der LÖBF aufgenommen worden (BK-4616-077).*

2.4.13 LB „Extensivweide im Limmerketal“

geografische Lage: **südöstlich von Elleringhausen**

Größe: **0,77 ha**

Erläuterung: Im oberen Limmerketal liegt eine extensiv genutzte Talweide mit zahlreichen großen Solifluktiionsblöcken der Bruchhauser Steine, mit jungen Obstbäumen durchsetzt. Der Talboden ist offensichtlich in der Vergangenheit teilweise aufgefüllt worden. Die Solifluktiionsblöcken des oberen Limmerketales sind landeskundlich und geowissenschaftlich interessante Objekte.

zusätzliches Gebot:

- die Grünlandfläche sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m ü. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.14 LB „Alte Bergbauhalde der Grube Juno“

geografische Lage: **südöstlich von St. Andreasberg**

Größe: **0,80 ha**

Erläuterung: Am west-exponierten Hang des bewaldeten Hülsberges südwestlich von Andreasberg sind offene Bergbauhalden mit vegetationsarmen bis vegetationsfreien steinig-grusigen Flächen und randlichem Birkenaufwuchs erhalten geblieben. Am Rande von Abbaukuhlen und Pingen sind Rasenflächen mit vorherrschender Geschlängelter Schmiele ausgebildet, vegetationsarme Bereiche werden von Erdflechten bewachsen. Im Bereich der unteren Hangzone treten Adlerfarn-Herden flächig auf. Die ehemaligen Bergbauflächen stellen von Wald umgebene Pionier-Lebensräume dar, sie sind Sonderbiotope und Wärmeinseln inmitten des ausgedehnten Waldes. Das Schutzobjekt ist weiterhin von kulturhistorischer Bedeutung als Zeuge der regionalen Bergbaugeschichte.

2.4.15 LB „Aufschluss Westhelle“

geografische Lage: **südlich von Gevelinghausen**

Größe: **0,21 ha**

Erläuterung: In der Hangzone des bewaldeten Elpetales liegt ein kleiner Aufschluss mit bis 8 m hoher Felswand, besiedelt von einem lichten Sandbirken-Salweiden-Vorwald. Der Aufschluss Westhelle stellt einen geogenen Sonderbiotop inmitten des Waldes dar.

2.4.16 LB „Bergsporn bei Helmeringhausen“

geografische Lage: **unmittelbar am westlichen Ortsrand von Helmeringhausen**

Größe: **1,42 ha**

Erläuterung: Unmittelbar bei Helmeringhausen erhebt sich ein bewaldeter Bergsporn. Auf dem Steilhang treten hintereinander gestaffelte Felsrippen, bis 3 m hoch, zutage, örtlich bewachsen mit Tüpfelfarn. Der Bergsporn wird bestockt von Buchen und Traubeneichen, er ist ein markanter Landschaftsbestandteil am Ortsrand.

Unberührt von den allg. Verboten bleibt die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter standortangepasster Mechanisierung bei Berücksichtigung des Schutzzweckes.

zusätzliche Verbote:

- Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.17 LB „Stollenmundloch im oberen Voßbachtal“

geografische Lage: **südlich von Helmeringhausen**

Größe: **0,28 ha**

***Erläuterung:** Im oberen Voßbachtal liegt ein Stollenmundloch am Ende eines ca. 10 m langen Felsenganges, mit einer Alu-Tür verschlossen. Das Umfeld wird negativ geprägt durch ein wildes Grundstück mit Schuppen etc.. Der Stollen kann nach entsprechender Gestaltung ein wichtiger Rast- und Überwinterungsplatz beispielsweise für Fledermäuse werden. Er ist weiterhin Zeuge der Bergbaugeschichte im Olsberger Raum.*

zusätzliches Gebot:

- Die Alutür am Stollenmundloch ist gegen eine ökologisch transparente Vergitterung auszutauschen (§ 26 LG).

2.4.18 LB „Feldgehölz Ohrenstein“

geografische Lage: **südwestlich von Gevelinghausen**

Größe: **4,36 ha**

***Erläuterung:** Am Ohrenstein, einem Bergrücken mit Feldgehölz inmitten ausgedehnter Weihnachtsbaumkulturen, treten Felsrippen und Felsklippen zutage, die nach Westen bis auf eine Höhe von annähernd 6,0 m aufsteigen. Die geogenen Sonderstandorte werden von einem differenzierten Laubmischwald aus Buchen und Eichen bestockt. Der Fels-Wald-Biotopkomplex ist eine naturnahe Biotopinsel inmitten ausgedehnter, intensiv genutzter Kulturflächen. Der Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil dient auch der Sicherung eines besonderen Lebensraumes nach § 62 LG unter Einschluss der unmittelbaren Umgebung.*

Unberührt von den allg. Verboten bleibt die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter standortangepasster Mechanisierung bei Berücksichtigung des Schutzzweckes.

zusätzliche Verbote:

- Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.19 LB „Zwickerling-Stollen“

geografische Lage: **westlich von Wolmeringhausen**

Größe: **0,41 ha**

***Erläuterung:** Umgeben von ausgedehnten Wäldern liegt westlich von Wolmeringhausen der Zwickerling-Stollen mit einem schräg nach unten führenden Stollengang unbekannter Länge. Dem Stolleneingang ist eine kleine Schotterhalde vorgelagert. Der Stollen ist potenzielles Überwinterungsgebiet für Fledermäuse, er ist weiterhin ein kulturhistorisches Objekt der Berbaugeschichte im heimischen Raum.*

zusätzliches Gebot:

- Sukzessive Zurücknahme der angrenzenden Fichten in einem Abstand von 30 m und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes im Nahbereich des Stollens (§ 26 LG).

2.4.20 LB „Alt-Hude Wolmeringhausen“

geografische Lage: **nördlich von Wolmeringhausen**

Größe: **0,83 ha**

***Erläuterung:** Auf dem Talhang nördlich von Wolmeringhausen steht ein lichter Eichen-Birkenwald mit Rasenflächen, durchsetzt von Zwergsträuchern. Es handelt sich offensichtlich um eine erhalten gebliebene Altweide (Hude). Der schutzwürdige Biotopkomplex ist unter BK-4616-078 im Biotopkataster der LÖBF aufgenommen worden.*

zusätzliches Gebot:

- Die geringflächigen Freiflächen innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind nicht aktiv zu bepflanzen, um möglichst lange den halboffenen Biotopcharakter zu erhalten (§ 26 LG).

2.4.21 LB „Eisenberg“

geografische Lage: **nördlich Gierskopp**

Größe: **1,48 ha**

***Erläuterung:** Auf dem Briloner Eisenberg an der Stadtgrenze zum benachbarten Brilon liegen inmitten eines Fichtenbestandes verfallene Erzgruben („Pingen“). Sie sind lokal wertvolle Sonderbiotop mit einem eigenständigen Standortklima („Wärmeinsel“) und Dokument des historischen Bergbaus. Durch Umbau des angrenzenden Jung-Fichtenwaldes in einen naturnahen Laubmischwald kann die Biotopqualität erhöht werden. Gleichzeitig wird der historische Charakter dieses Ortes intensiver erlebbar.*

zusätzliches Verbot:

- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

zusätzliches Gebot:

- Sukzessive Zurücknahme der angrenzenden Fichten und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes (§ 26 LG).

2.4.22 LB „Kulturlandschaftskomplex Am Weden“ (2 Teilflächen)

geografische Lage: **nordöstlich von Assinghausen**

Größe: **1,91 ha**

***Erläuterung:** Am Rande einer offenen Hochfläche nordöstlich von Assinghausen liegt ein vielfältig strukturierter Biotopkomplex mit markanter Felsauftragung und geschwungenem Hürtlingszug, bewachsen von Feldgehölzen. Eine Sickerquellzone wird von einem kleinen Erlen-Feuchtwald bewachsen. Der Kulturlandschaftskomplex weist eine enge, optisch reizvolle Vernetzung auf von Felsbiotopen, Feldgehölzen und Grünland.*

zusätzliche Verbote:

- Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich des Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

zusätzliches Gebot:

- die Grünlandfläche ist durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m ü. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.23 LB „Hamberg“

geografische Lage: **bei Antfeld**

Größe: **2,03 ha**

***Erläuterung:** Der Hemberg, eine siedlungsnah, isoliert aufragende, prägende Bergkuppe am Ortsrand von Antfeld, trägt einen Laubmischwald. Angeregt durch die markante Topographie wurden Hemberg-Kapelle, Kreuzweg und zahlreiche Sitzbänke angelegt.*

Unberührt von den allg. Verboten bleibt die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter standortangepasster Mechanisierung bei Berücksichtigung des Schutzzweckes.

zusätzliche Verbote:

- Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.24 LB „Gehölzstreifen und Stollen Larger Busch“

geografische Lage: **entlang der B 7 nordöstlich von Antfeld**

Größe: **2,31 ha**

***Erläuterung:** Entlang der B 7 nordöstlich von Antfeld zieht sich straßenbegleitend ein breiter Gehölzstreifen, der die Straße effektiv von dem südlich angrenzenden Grünlandtal abschirmt. Im Osten des Gehölzstreifens liegt ein alter Stollen, der von einer ca. 50 x 50 cm breiten Metallklappe verschlossen ist. Der Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil dient auch der Sicherung eines besonderen Lebensraumes nach § 62 LG.*

Unberührt von den allg. Verboten bleibt die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter standortangepasster Mechanisierung bei Berücksichtigung des Schutzzweckes.

zusätzliche Gebote:

- Bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen sind nur Laubgehölze in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden (§ 26 LG),
- die Entnahme von Bäumen ist nur punktuell unter Beachtung der Sichtschutzfunktion des gesamten landschaftsgliedernden Elementes vorzunehmen (§ 26 LG),
- die Metallklappe am Stollenmundloch ist gegen eine ökologisch transparente Vergitterung auszutauschen (§ 26 LG).

2.4.25 LB „Feuchtzelle Larger Busch“

geografische Lage: **nordöstlich von Antfeld**

Größe: **0,20 ha**

***Erläuterung:** Im offenen Grünlandtal nordöstlich von Antfeld liegt innerhalb einer umzäunten Parzelle ein kleiner, stark verlandeter, von einem kleinen Bachlauf durchflossener Teich, umgeben von einer kleinen Brache. Am Rande dieser Ökozelle steht ein altes, quadratisches, kleines Pumphäuschen mit Ziegel- und Schiefer-Architektur, versehen mit einem Walmdach.*

2.4.26 LB „Stollen“ im Ruhrtalhang südlich Steinhelle

geografische Lage: **am linken Ruhrtalhang südlich Steinhelle**

Größe: **0,09 ha**

***Erläuterung:** Am linken Ruhrtalhang liegt in der Randzone eines dichten Fichtenbestandes ein Stollenmundloch, dessen kleiner Zugang durch Holz versperrt wird. Der Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil dient auch der Sicherung eines besonderen Lebensraumes nach § 62 LG. Der Kleinbiotop liegt in unmittelbarer Nähe am FFH-Naturschutzgebiet „Ruhrtal zwischen Olsberg und Assinghausen“.*

zusätzliches Gebot:

- Sukzessive Zurücknahme der angrenzenden Fichten in einem Abstand von 30 m und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes im Nahbereich des Stollens (§ 26 LG),
- Öffnung des Stollens für Amphibien, Reptilien und Fledermäuse (§ 26 LG).

2.4.27 LB „Hecke mit Eichen-Überhältern“

geografische Lage: **südlich von Gevelinghausen**

Größe: **0,35 ha**

***Erläuterung:** Entlang eines asphaltierten Feldweges steht in Waldnähe eine schmale Hecke mit markanten Alt-Eichen (Einzelbaum, Baumgruppe) als Überhälter.*

2.4.28 LB „Welle“

geografische Lage: **südlich von Gevelinghausen und Bigge**

Größe: **12,41 ha**

***Erläuterung:** Der Offenlandkomplex südlich von Gevelinghausen und Bigge wird vom Talraum der Welle durchzogen. Auf den Hangkanten stehen zahlreiche Kleingehölze: Hecken, Einzelbäume, Gehölzstreifen und Gebüsche. Das Welle-Tal ist nicht nur ein landschaftsästhetisch reizvoller Kulturlandschaftskomplex, sondern auch ein wichtiger Refugialraum mit Kontakt zum Wald (s. a. BK-4616-066).*

zusätzliches Verbot:

- Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich des Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

zusätzliches Gebot:

- die Grünlandfläche sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m ü. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.29 LB „Gehölzelemente an der Elpetalstraße“

geografische Lage: **entlang der K 16 nördlich von Wiggeringhausen**

Länge: **ca. 980 m**

***Erläuterung:** Nördlich von Wiggeringhausen steht in unmittelbarer Straßennähe ein Gehölzstreifen mit Uralt-Bäumen (Stieleichen, Eschen). Einzelne Alt-Eschen erreichen einen Brusthöhendurchmesser von > 1,2 m.*

2.4.30 LB „Haardt“

geografische Lage: **unweit der Kleinsiedlung „Haardt“ an der Stadtgrenze**

Größe: **1,95 ha**

***Erläuterung:** Westlich der Kleinsiedlung Haardt liegt ein kleines, von Wald umgebenes Wiesental mit markanten Solitärbäumen und Baumgruppen (Stieleichen, Rotbuchen). Es bildet eine kleine Kulturlandschaftsinsel als Kontrast zum angrenzenden Wald.*

zusätzliches Verbot:

- Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich des Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

zusätzliches Gebot:

- die Grünlandfläche sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m ü. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.31 LB „Feldgehölz Knappenberg“

geografische Lage: **östlich von Helmeringhausen**

Größe: **0,15 ha**

***Erläuterung:** Auf dem Flachrücken östlich von Helmeringhausen steht exponiert auf flachgründigem, steinigem Standort ein krüppelwüchsiges Feldgehölz. Randlich sind Bank und Feldkreuz errichtet worden. Negativ wirkt die angrenzende Hochspannungsleitung, außerdem werden landwirtschaftliche Stoffe wie Mist und Silo unmittelbar angrenzend deponiert.*

zusätzliches Verbot:

- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.32 LB „Gehölzstreifen mit Steinblöcken“

geografische Lage: **zwischen Elleringhausen und Bruchhausen**

Größe: **0,16 ha**

***Erläuterung:** Am Talrand des Gierskopp-Baches steht am Weiderand ein schmaler Gehölzstreifen mit vorgelagertem Rinnsal. Auffallend sind zahlreiche große Gesteinsblöcke, „Trabanten“ der Bruchhauser Steine, die im Rahmen von Solifluktuationsprozessen (Bodenkriechen) verfrachtet worden sind.*

2.4.33 LB „Bachrinne mit Gehölzstreifen“

geografische Lage: **nördlich von Wiemeringhausen**

Größe: **0,36 ha**

***Erläuterung:** Die offene Hangzone nördlich von Wiemeringhausen wird von einer tief eingeschnittenen, gehölzbestockten Bachrinne mit einzelnen zutage tretenden Felsrippen durchzogen. Das Feldgehölz ist landschaftsgliederndes Element und Kleinbiotop.*

2.4.34 LB „Flachrücken, Felsauftragungen und Feldgehölz Horst“ (2 Teilflächen)

geografische Lage: **zwischen Assinghausen und Wiemeringhausen**

Größe: **0,58 ha**

***Erläuterung:** Die Ruhrtal-Hangzone zwischen Assinghausen und Wiemeringhausen wird von Felsen und Härtlingsrücken mit krüppelwüchsigem Feldgehölz durchsetzt, umgeben von großflächigen Weihnachtsbaumkulturen. Es sind exponierte Landschaftselemente, die durch die Weihnachtsbaumflächen und durch einen „unsensiblen“, standort-negierenden Wegebau teilweise entwertet werden.*

2.4.35 LB „Härtlingsrücken mit Feldgehölzen“ (8 Teilflächen)

geografische Lage: **südlich von Bruchhausen**

Größe: **0,87 ha**

***Erläuterung:** Auf dem weiten Flachrücken des Kleineberges südlich von Bruchhausen sitzen zahlreiche flache Härtlingrücken. Sie tragen weithin sichtbar kleine Feldgehölze und Feldholzinseln, bestehend aus teilweise mehrtriebigen Stieleichen. Diese 8 Feldholzinseln sind wichtige gliedernde Landschaftselemente inmitten der zunehmend von ausgedehnten Weihnachtsbaumkulturen geprägten ehemaligen Bruchhausener Heide.*

zusätzliches Verbot:

- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.36 LB „Kulturlandschaftskomplex Rammersiepen“

geografische Lage: **nördlich von Brunskappel**

Größe: **2,75 ha**

***Erläuterung:** Kleiner, vielfältig strukturierter Kulturlandschaftskomplex mit Hecken, Säumen, Obstbaumbeständen und Magerweide auf dem Hang des Negertales nördlich Brunskappel in enger Verzahnung zum Wald. Das Gebiet ist als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster der LÖBF (BK-4716-093) aufgenommen worden.*

zusätzliches Gebot:

- die Grünlandfläche sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m üB. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.37 LB „Düstere Siepen“

geografische Lage: **im Forst Antfeld nordwestlich von Grimlinghausen**

Größe: **3,46 ha**

***Erläuterung:** Nordwestlich von Grimlinghausen liegen an der Wasserscheide zwischen Ruhr und Möhne zwei tief eingeschnittene, geomorphologisch markante Quellsiepen mit flächigem Quellschwarm. Punktuell ist eine Erlenbestockung ausgebildet, umgeben von Fichtenwäldern. Der Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil dient auch der Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.*

Unberührt von den allg. Verboten bleibt die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter standortangepasster Mechanisierung bei Berücksichtigung des Schutzzweckes.

zusätzliche Verbote:

- Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.38 LB „Obstweide Schloss Antfeld“

geografische Lage: **nördlich von Schloss Antfeld**

Größe: **1,39 ha**

***Erläuterung:** Unmittelbar nördlich von Schloss Antfeld liegt eine ausgedehnte, aufgelichtete Obstweide mit vorherrschenden Apfelbäumen. Der Grünlandkomplex wird von einer kleinen Bachrinne durchflossen. Er bildet ein typisches, gleichwohl mittlerweile selten gewordenes Beispiel einer ländlichen, harmonischen Ortsrandgestaltung an exponierter Stelle.*

zusätzliches Verbot:

- Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich des Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

zusätzliche Gebote:

- Pflege der Obstweide, insbesondere Nachpflanzung abgängiger Alt-Bäume (§ 26 LG),
- bei Pferdebeweidung sind die Obstbäume mit einem dauerhaften Verbisschutz zu versehen (§ 26 LG),

- die Grünlandfläche sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m üB. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.39 LB „Kulturlandschaftskomplex Schloss Gevelinghausen“

geografische Lage: **westlich von Schloss Gevelinghausen**

Größe: **4,31 ha**

***Erläuterung:** Zwischen dem Wald und dem Schloss westlich von Gevelinghausen liegt ein strukturreicher Biotop- und Kulturlandschaftskomplex mit ausgedehnter, lichter Obstweide, mehreren Teichen und differenziertem Gehölzbestand. Das Gebiet stellt einen harmonischen Übergang dar zwischen Siedlungselementen und Wald.*

zusätzliches Verbot:

- Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich des Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

zusätzliche Gebote:

- Pflege der Obstweide, insbesondere Nachpflanzung abgängiger Alt-Bäume (§ 26 LG),
- bei Pferdebeweidung sind die Obstbäume mit einem dauerhaften Verbisschutz zu versehen (§ 26 LG),
- die Grünlandfläche sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m üB. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.40 LB „Bach- und Kerbtalrinne Hölchen“

geografische Lage: **südlich von Bruchhausen**

Größe: **2,62 ha**

***Erläuterung:** Südlich von Bruchhausen vertieft eine markante, tief eingeschnittene, tlw. gewundene Bachrinne den bewaldeten Hang des Hömberges. Der Talhang trägt einen alten Buchenwald. Oberhalb einer Wegequerung liegt ein kleines Staugewässer. Unterhalb des Weges befindet sich am Waldrand ein neu gestaltetes Gewässer mit Insel und kleiner Laubholz-Aufforstung. Die Kerbtalrinne Hölchen ist ein vielfältiger Biotopkomplex in der ökologisch wichtigen Verzahnungszone von Wald und Offenland.*

2.4.41 LB „Kulturlandschaftskomplex Olsberg-Östlicher Stadtrand“

geografische Lage: **am östlichen Stadtrand von Olsberg**

Größe: **1,43 ha**

***Erläuterung:** Vielfältiger, siedlungsnaher, kleiner Kulturlandschaftskomplex am östlichen Stadtrand Olsbergs mit einer Feucht- und Extensivweide und Obstbäumen in enger Verzahnung zum unteren naturnahen Gierskopfbach. Das Feuchtgrünland ist ein schutzwürdiger Lebensraum nach § 62 LG. Durch expandierende Siedlungsränder sind solche traditionellen Ortsrandsituationen generell äußerst selten geworden (s. a. Biotopkataster der LÖBF: BK-4616-104).*

zusätzliches Verbot:

- Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich des Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

zusätzliches Gebot:

- die Grünlandfläche sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06., bei Flächen > 400 m ü. NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

2.4.42 LB „Hohlweg bei Antfeld“

geografische Lage: **nördlich von Antfeld**

Größe: **0,46 ha**

***Erläuterung:** Vom nördlichen Ortsrand von Antfeld führt ein befestigter Hohlweg in die offene Feldflur. Die bis 2,5 m hohen, steilen Böschungen tragen stellenweise einen differenzierten Gehölzbestand. Der Hohlweg ist ein altes Kulturlandschaftselement, er stellt eine traditionelle Wegeverbindung dar zwischen Antfeld und der Alten Landstraße nach Brilon. Naturräumlich liegt er in der Rand- und Übergangzone der tlw. lössgeprägten Briloner Hochfläche und des Zentralsauerländer Mulden- und Hügellandes.*

2.4.43 LB „Quellregion am Hoppernkopf 1“

geografische Lage **im Gaugrebenschen Wald ca. 0,3 km westlich des Hoppernkopfes**

Größe: **0,28 ha**

***Erläuterung:** Inmitten einer lichten Hangzone im ausgedehnten Gaugrebenschen Wald tritt großflächig eine Sickerquelle zutage. Die Vegetation ist montan geprägt, in der quellnahen Kontaktzone wachsen alte Rotbuchen und aufkommender Bergahorn. Das Schutzobjekt ist Teil eines montanen Quellbiotop-Verbundes im Umfeld des Langenberges.*

zusätzliches Verbot:

- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.44 LB „Quellregion am Hoppernkopf 2“

geografische Lage **im Gaugrebenschen Wald ca. 1,0 km nordwestlich des Hoppernkopfes**

Größe: **0,92 ha**

***Erläuterung:** Inmitten eines Buchen-Altholzparzelle tritt großflächig eine Sickerquelle zutage. Quelle und Buchenwald bilden ein naturnahe Biotopinsel inmitten der häufig von Fichten geprägten umgebenden Waldlandschaft. Das Schutzobjekt ist Teil eines montanen Quellbiotop-Verbundes im Umfeld des Langenberges.*

zusätzliche Verbote:

- Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichtthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

2.4.45 LB „Hohlweg bei Bruchhausen“ (2 Teilflächen)

geografische Lage **nördlich vom Gewerbegebiet Bruchhausen**

Größe: **0,35 ha**

***Erläuterung:** Diagonal entlang des Grünlandhanges des Gierskopfbaches verläuft eine langgestreckte Trockenrinne (ein alter Hohlweg) mit einem dichten, markanten Gehölzbestand. Hohlweg und Gehölzbestand sind sowohl ein lokal wertvolles Biotopverbundelement als auch ein auffallendes landschaftsgliederndes Element mit Kontakt zum Wald.*

2.4.46 LB „Bergmannskreuzwegpfad im Elpetal“

geografische Lage **nördlich vom Gewerbegebiet Bruchhausen**

Größe: **1,41 ha**

***Erläuterung:** Entlang eines alten, heute häufig kaum noch erkennbaren Bergmannspfades zur ehemaligen Grube „Aurora“ wurde im Bereich der Wälder des Elpetales vermutlich um 1900 ein schlichter Bergmanns-Kreuzweg angelegt, bestehend aus Schnitzereien mit Kreuz- und Zahlendarstellungen in die Rinde von Buchen. Durch das Längen- und Dickenwachstum der Bäume sind einige Darstellungen sehr undeutlich. Einige Bäume der 14 Kreuzweg-Stationen sind mittlerweile wahrscheinlich als Opfer von Stürmen verschwunden,. Der Bergmanns-Kreuzweg ist ein geschichtliches Dokument religiöser Frömmigkeit in Verbindung mit der Ramsbecker Bergbaugeschichte.*

Wegen fehlender markanter topografischer Merkmale sind die erhalten gebliebenen Kreuzweg-Stationen innerhalb des Waldes nicht eindeutig kartenmäßig zu lokalisieren. Deshalb und als schützende Pufferzone wurde das LB in der vorgenommenen Breite / Ausdehnung festgesetzt.

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend vom Verbot 2.4 g) ist das Betreten des Kreuzwegpfades (auf eigene Gefahr) zulässig.

zusätzliche Verbote:

- Es ist verboten die vor einem Abtrieb geschützten Altbuchen bei einer forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ihrer Umgebung – v.a. durch Abtrieb und Abtransport anderer Bäume – zu beeinträchtigen;
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

zusätzliches Gebot:

- Erhalt der Buchen mit den eingeschnittenen Jahreszahlen und religiösen Motiven über ihr Umtriebsalter hinaus (§ 26 LG).

2.4.47 LB „Stollen bei Heinrichsdorf“

geografische Lage **südöstlich Heinrichsdorf**

Größe: **0,06 ha**

***Erläuterung.** Im Wald südöstlich Heinrichsdorf tritt ein Stollenmundloch zutage. Vor dem Stolleneingang liegt ein kleiner Tümpel, entstanden durch den Anstau einer Quelle. Die Vegetation im Eingangsbereich enthält Arten, die typisch für eine spezifische Schwermetall-Flora sind. Nach einer Länge von ca. 5 m ist der Stollen vermauert, lediglich unterbrochen durch ein kleines Entwässerungsrohr.*

Stollen sind potenziell wertvolle Überwinterungshabitate u.a. für Fledermäuse und Amphibien/Reptilien. Sie sind weiterhin Zeugen der Bergbaugeschichte in diesem Teil des Sauerlandes.

zusätzliches Gebot:

- Der verschlossene Stolleneingang ist gegen eine ökologisch transparente Vergitterung auszutauschen (§ 26 LG),
- Sukzessive Zurücknahme der angrenzenden Fichten in einem Abstand von 30 m und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes im Nahbereich des Stollens (§ 26 LG).

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes Olsberg fehlen großflächige Brachen, ein landschaftsrechtlicher Regelungsbedarf existiert nicht.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit auch durch die in den vergangenen Jahrzehnten/Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind Forstliche Festsetzungen im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete und für Geschützte Landschaftsbestandteile bei den besonderen Festsetzungen zu einzelnen Schutzgebieten enthalten .

Innerhalb der Naturschutzgebiete sind ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen ... - im allgemeinen Festsetzungskatalog als forstliche Festsetzungen niedergelegt. Innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile beschränken sich Forstliche Festsetzungen wegen der bescheidenen Flächengröße der Schutzobjekte zumeist auf das Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen, umfassen bei wenigen größerflächigen Geschützten Landschaftsbestandteilen aber auch das Kahlschlagverbot. Die genannten Forstlichen Festsetzungen erfolgen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen (mit wenigen Ausnahmen zusätzlicher Unberührtheitsklauseln in Naturschutzgebieten vom Verbot q)) flächendeckend, weil der Schutzzweck nur so effektiv realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher (die exakte Abgrenzung der genannten Ausnahmeflächen bleibt aus Darstellungsgründen den aufzustellenden Waldpflegeplänen vorbehalten).

Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 21.7.2003 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie

in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden die folgenden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt:

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) (§ 26 [1]) Ziffer 1).
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (§ 26 [1]) Ziffer 3).

Alle nach § 26 LG festgesetzten Maßnahmen können auch im Rahmen eines Ökokontos / Ökopools durchgeführt werden.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 (Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume) verbessern die bioökologischen Leistungen des Naturhaushaltes, indem naturnahe kleinflächige Lebensräume und ihr unmittelbares Umfeld verbessert werden.

Die Maßnahmen unter 5.2 (Pfleßmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes) verbessern die Attraktivität des Landschaftsbildes an exponierten Stellen.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichnet, die der Optimierung der Schutzgebiete und -objekte dienen (vgl. auch deren Schutzzweck).

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (- wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben. -) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Erläuterung: Zu den charakteristischen Landschaftselementen und Lebensräumen der Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes gehören Quellen, Bäche und Felsen. Gleichzeitig besitzen sie als punktuelle oder linienhafte Landschaftsteile generell eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen oder Fehlentwicklungen in ihrem Umfeld.

Quellen, Quellbäche und Felsen sind wichtige Biotope und Biotoprequisiten im konzipierten Schutzgebietssystem des Plangebietes. Maßnahmen zu ihrer Optimierung sind dort (s. insbesondere Pkt. 2.1, Pkt. 2.2 und Pkt. 2.4) dargestellt. Die folgenden Optimierungsmaßnahmen von Quellen, Quellbächen und Felsen unter Einschluss ihrer Kontakt-Lebensräume beschränken sich auf Vorkommen außerhalb von NSG's, ND's und LB's. Eine Schädigung dieser Lebensräume und Landschaftselemente ist insbesondere dann gegeben, wenn durch Anpflanzungen mit Nadelhölzern ihr ökologischer Wert und Erlebniswert nachhaltig beeinträchtigt worden ist.

Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Größe (ha)
5.1	Ökologische Optimierung von Quell-, Bach- und Felsbiotopen	
5.1.1	Ökologische Optimierung eines Quellbaches südlich von Elpe	0,50
5.1.2	Ökologische Optimierung von Felsbiotopen östlich von Haus Wildenstein	0,94
5.1.3	Ökologische Optimierung von Felsbiotopen um den Heidkopf	0,78
5.1.4	Zurücknahme von Fichten aus einem Quellraum	0,17
5.1.5	Ökologische Optimierung von Felsbiotopen im Forst Gevelinghausen	0,90
5.1.6	Ökologische Optimierung von Quell- und Auenräumen nördlich Gierskopp	3,23
5.1.7	Ökologische Optimierung der verfichteten Quellregion der Lutterbecke südlich Bruchhausen	5,10
5.1.8	Entfernung von Anpflanzungen aus einem Talraum	0,63
5.1.9	Ökologische Optimierung der verfichteten Quellregion des Rakenbachtals südlich Bruchhausen	3,87
5.1.10	Ökologische Optimierung eines Quellbaches	5,82
5.1.11	Ökologische Optimierung des Gierskopp-Bachtals	3,63

Nr.	Maßnahme	Größe (ha)
5.1.12	Ökologische Optimierung des Elpe-Bachtales	8,80
5.1.13	Ökologische Optimierung eines Quellbaches	0,71

5.1.1 Ökologische Optimierung eines Quellbaches südlich von Elpe incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

Geografische Lage **an der südliche Stadtgrenze südlich von Elpe**

Größe: **0,50 ha**

***Erläuterung:** Südlich von Elpe unterhalb des Anwesens „Krauseholz“ durchfließt ein naturnaher Elpe-Seitenbach eine Fichtenaufforstung. Im Auensaum des Baches stehen örtlich Roterlen, bedrängt durch die angrenzenden Nadelhölzer. Durch Starkdurchforstung ist der bachnahe Nadelholzbestand zugunsten des fragmentarischen Bach-Erlenwaldes zurückzunehmen. Die Maßnahme dient auch der ökologischen Optimierung eines naturnahen Biotopes nach § 62 LG.*

5.1.2 Ökologische Optimierung von Felsbiotopen östlich von Haus Wildenstein

geografische Lage **östlich von Haus Wildenstein (südöstlich von Wiemeringhausen**

Größe: **0,94 ha**

***Erläuterung:** Auf dem nordexponierten, steilen Hang eines bewaldeten Ruhr-Seitenbaches treten innerhalb eines Fichtenbestandes mehrere bis 3 m mächtige Felsrippen zutage. Durch Starkdurchforstung des Nadelholzbestandes im Umfeld dieser geogenen Sonderstandorte soll die Hangzone sukzessive für einen strukturreichen Laubmischwald (mit Rotbuche und Bergahorn) geöffnet werden. Neben der Initialisierung von Naturverjüngung ist auch Buchen- und Ahorn-Voranbau möglich.*

5.1.3. Ökologische Optimierung von Felsbiotopen um den Heidkopf

geografische Lage **im Umfeld des Heidkopfes**

Größe: **0,78 ha**

***Erläuterung:** Im Bereich des großräumig verlichteten Heidkopfes sind zahlreiche übererdete Felsrippen und Felsklippen mit 2 und 3 m hohen Abbruchkanten ausgebildet. Nach Starkdurchforstung des Fichtenbestandes sind die felsnahen Zonen sukzessive in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen.*

5.1.4. Zurücknahme von Fichten aus einem Quellraum incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

geografische Lage **auf dem Ohlenberg südlich von Helmeringhausen**

Größe: **0,17 ha**

***Erläuterung:** In der Hangzone des bewaldeten Ohlenbergs tritt in einer Quellmulde eine stark schüttende Sickerquelle zutage. Umgeben wird der Klein- und Sonderbiotop von einer Fichten-Aufforstung. Die Nadelhölzer im Umfeld der Quelle sind zu entfernen. Die Maßnahme dient auch zur Optimierung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.*

5.1.5. Ökologische Optimierung von Felsbiotopen im Forst Gevelinghausen

geografische Lage **westlich von Wulmeringhausen**

Größe: **0,90 ha**

***Erläuterung:** Niedrige, fast vollständig übererdete Felsrippen innerhalb eines Altlichten-Bestandes im ausgedehnten Forst Gevelinghausen mit einzelnen bis 2,5 m hohen Abbruchkanten. Die felsnahen Zonen sind nach Starkdurchforstung sukzessive in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen*

5.1.6. Ökologische Optimierung von Quell- und Auenräumen nördlich Gierskopp incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

Geografische Lage **nördlich von Gierskopp**

Größe: **3,23 ha**

***Erläuterung:** Das ausgedehnte, überwiegend von Fichten beherrschte Waldgebiet östlich des Briloner Eisenberges wird von naturnahen Quellrinnalen durchzogen. Durch Starkdurchforstung der Nadelholzbestände im Bereich der Quell- und Auen-Lebensräume und deren Kontaktzonen ist die Biotopqualität dieses Quellbach-Biotopverbundes zu erhöhen. Die Maßnahme dient auch der ökologischen Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.*

5.1.7. Ökologische Optimierung der verfichteten Quellregion der Lutterbecke südlich Bruchhausen incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

geografische Lage **südlich Bruchhausen**

Größe: **5,10 ha**

***Erläuterung:** Quellregion und Oberlauf der Lutterbecke sind abschnittsweise verfichtet. Durch Starkdurchforstung der Nadelholzbestände im Bereich der Quell- und Auen-Lebensräume und deren Kontaktzonen ist die Biotopqualität dieses Quellbaches zu erhöhen.*

5.1.8 Entfernung von Anpflanzungen aus einem Talraum

geografische Lage **Im Ruhrtal südlich Haus Wildenstein**

Größe: **0,63 ha**

***Erläuterung:** Im Talraum der Ruhr südlich Haus Wildenstein stehen Jungfichtenparzellen (Weihnachtsbaumkulturen), die das enge Wiesental riegelartig versperren. Beide grenzen unmittelbar an das NSG 2.1.8. Nach Entfernung der Bäume ist der Talabschnitt wieder als Grünland zu nutzen.*

5.1.9 Ökologische Optimierung der verlichteten Quellregion des Rakenbachtals südlich Bruchhausen incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

geografische Lage **im oberen Rakenbachtal südlich Bruchhausen**

Größe: **3,87 ha**

***Erläuterung:** Die Quellregion des Rakenbaches ist verlichtet. Durch Starkdurchforstung des Fichtenbestandes und Umbau in einen naturnahen Laubmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation kann der Biotopwert der Quellregion gesteigert werden. Diese Maßnahme dient auch der Schaffung naturnaher Lebensräume unmittelbar an der Grenze des Naturschutzgebietes 2.1.27.*

5.1.10 Ökologische Optimierung eines Quellbaches incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

geografische Lage **an der östlichen Stadtgrenze Olsbergs entlang der Grenze zu Brilon**

Größe: **5,82 ha**

***Erläuterung:** Der obere Bachabschnitt der Schmalah im Zentrum des ausgedehnten Waldes zwischen Olsberg und Brilon (Gaugrebenscher Wald / Briloner Stadtwald) wird von Fichtenforsten begleitet. Durch Starkdurchforstung und Laubholz-Unterbau ist der bachnahe Nadelholzbestand sukzessive in einen naturnahen Laubmischwald umzuwandeln. Die Maßnahme dient auch der ökologischen Optimierung eines naturnahen Biotopes nach § 62 LG.*

5.1.11 Ökologische Optimierung des Gierskopp-Bachtals incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

Geografische Lage **Im unteren Gierskopp-Bachtal südöstlich Olsberg**

Größe: **3,63 ha**

***Erläuterung:** Die unteren Bachabschnitte des Gierskopp-Tales sind örtlich stark verlichtet. Neben Fichten-Aufforstungen breiten sich ergänzend Weihnachtsbaumkulturen im Talraum aus. Durch Starkdurchforstung des Nadelholz-Bestandes, Entfernung der Weihnachtsbäume und Ersatz durch naturnahe Laubgehölze der Weichholz- und Hartholz-Aue ist die Biotopqualität zu steigern. Die Maßnahme dient auch der ökologischen Optimierung eines naturnahen Biotopes nach § 62 LG.*

5.1.12 Ökologische Optimierung des Elpe-Bachtales incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

Geografische Lage **Südlich Gevelinghausen**

Größe: **8,80 ha**

***Erläuterung:** Der naturnahe Bachlauf der Elpe südlich von Gevelinghausen wird ganz überwiegend von Fichten-Aufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen begleitet. Durch Starkdurchforstung des Nadelholz-Bestandes, Entfernung der Weihnachtsbäume und Ersatz durch naturnahe Laubgehölze der Weichholz- und Hartholz-Aue ist die Biotopqualität innerhalb des Engtales zu steigern. Die Maßnahme dient auch der ökologischen Optimierung eines herausragenden naturnahen Biotopes nach § 62 LG.*

5.1.13 Ökologische Optimierung eines Quellbaches incl. Bestandesumbau in einen naturnahen Laubholzmischwald in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation

Geografische Lage **südöstlich von Elleringhausen**

Größe: **0,71 ha**

***Erläuterung:** Die Limmerke, ein Seitenbach des Gierskopp-Baches südöstlich von Elleringhausen, wird in der Randzone des Naturschutzgebietes der Bruchhauser Steinen von einem Altfichten-Bestand begleitet. Die Umwandlung dieses Nadelholzbestandes in einen bodenständiges Laubholzbestand dient auch der Aufwertung des naturschutzfachlich herausragenden Quell-Erlen-Eschenwaldes unmittelbar angrenzend.*

5.2 Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Erläuterung: Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind im Plangebiet nur an wenigen exponierten Stellen vorgesehen.

Aufwertung des Landschaftsbildes - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Größe (ha)
5.2	Landschaftsbildoptimierungen	
5.2.1	Optische Aufwertung eines Sakralbaues	0,84
5.2.2	Entfernung von Weihnachtsbaumkulturen im stadtnahen Umfeld Olsbergs	14,71
5.2.3	Entfernung einer Weihnachtsbaumkultur nördlich der K 15, zwischen Bigge und Gevelinghausen	8,77
5.2.4	Umwandlung waldrandnaher Nadelholzbestände in naturnahe Laubholzwälder	4,34
5.2.5	Entfernung einer Fichtenparzelle	0,50
5.2.6	Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland in einer Quellregion	3,66

5.2.1 Optische Aufwertung eines Sakralbaues

geografische Lage **an und unterhalb der Marienkapelle südlich von Gevelinghausen**

Größe: **0,84 ha**

Erläuterung: Südlich von Gevelinghausen steht hochgelegen auf einem Bergrücken die Marienkapelle, ein schiefergedeckter Sakralbau mit angrenzendem Kreuzweg und Bänken. Die Aufenthaltsqualität am Gebäude und in seinem unmittelbares Umfeld wird durch unmittelbar angrenzende, schattende Fichten stark reduziert. Die hochwachsenden Nadelhölzer verstellen auch den Ausblick nach Norden Richtung Schloss und Ortschaft von Gevelinghausen. Durch Entfernung der Fichten kann die Attraktivität des Ortes deutlich gesteigert werden.

Gebot:

- Entfernung der Fichten bis zu einem Abstand von 15 m von der Kapelle und Pflanzung von Linden (*Tilia cordata*, *Tilia platyphyllos*) mit weitem Stand (§ 26 LG);
- Schaffung einer Sichtachse nach Norden Richtung (Schloss und Ortschaft) Gevelinghausen.

5.2.2 Entfernung von Weihnachtsbaumkulturen im stadtnahen Umfeld Olsbergs

geografische Lage **an der B 480 nördlich von Olsberg**

Größe: **14,71 ha**

***Erläuterung:** Die B 480 Olsberg-Altenbüren ist ein zentrales Einfallstor zur Kernstadt. Die hochgelegenen Flächen beidseitig der Straße sind heute tlw. großflächig mit Weihnachtsbaumkulturen bestanden. Die hochwachsenden Kulturen drohen, den offenen Blick auf die Stadt zu verstellen. Durch Entfernung der Fichten kann die Attraktivität des siedlungsnahen Freiraumes als Visitenkarte deutlich gesteigert werden.*

Gebot:

- Entfernung der Weihnachtsbaumkulturen (§ 26 LG) und Freihaltung siedlungsnaher Freiflächen vor Aufforstungen und Weihnachtsbaum-Anpflanzungen.

5.2.3 Entfernung einer Weihnachtsbaumkultur nördlich der K 15, zwischen Bigge und Gevelinghausen

geografische Lage **zwischen Gevelinghausen und Bigge**

Größe: **8,77 ha**

***Erläuterung:** Der Freiraum zwischen Gevelinghausen und Bigge wird von einer ausgedehnten Weihnachtsbaumkultur nachteilig geprägt.*

Gebot:

- Entfernung der Weihnachtsbaumkulturen (§ 26 LG) und Freihaltung der siedlungsnahen Freifläche vor Aufforstungen und Weihnachtsbaum-Anpflanzungen.

5.2.4 Umwandlung waldrandnaher Nadelholzbestände in naturnahe Laubholzwälder

geografische Lage **östlich und südöstlich Bruchhausen**

Größe: **4,34 ha**

***Erläuterung:** Die siedlungsnah Waldrandzone des ausgedehnten Gaugrebenschen Waldes bei Bruchhausen wird stellenweise von dichten Nadelholzbeständen geprägt, die in diesem von zahlreichen Erholungssuchenden frequentierten Landschaftsraum dunkle, monotone Waldbilder erzeugen.*

Gebot:

- Umbau der Nadelholzbestände in naturnahe Laubholzbestände in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation und Schaffung stufiger Waldmäntel (§ 26 LG).

5.2.5 Entfernung einer Fichtenparzelle

geografische Lage **im oberen Gierskopp-Bachtal südlich von Bruchhausen**

Größe: **0,50 ha**

Erläuterung: In der Hangzone des offenen, von Grünlandflächen geprägten oberen Gierskopp-Bachtales steht eine rechtwinklige Fichtenparzelle, isoliert von der gewachsenen Waldkulisse. Mit ihrer strengen geometrischen Form und dem fehlenden Waldmantel bildet diese Aufforstungsfläche einen Fremdkörper in der Landschaft.

Gebot:

- Umwandlung der Fichtenparzelle in extensiv genutztes Grünland, alternativ auch Umbau in ein naturnahes Laubholz-Feldgehölz in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation unter Berücksichtigung eines stufigen Saumes und Waldmantels (§ 26 LG).

5.2.6 Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland in einer Quellregion

geografische Lage **im oberen Assmecke-Tal nördlich von Assinghausen**

Größe: **3,66 ha**

Erläuterung: Im östlichen Anschluss an die Festsetzung 2.4.11 liegt die verlichtete Quellzone des Assmecke-Tales. Durch die Entfernung dieser auch nicht standortoptimalen Bestockung würde das Landschaftsbild durch die Freistellung der Sichtachse „Hillerk – Bruchhauser Steine“ deutlich aufgewertet.

Gebot:

- Umwandlung der Fichtenparzelle in extensiv genutztes Grünland (§ 26 LG).

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Gebote zu beachten, die im Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – durch den Zusatz

„(§ 26 LG)“

gekennzeichnet sind.

Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

In Ergänzung der vorangestellten Festsetzungen werden die folgenden wichtigen Inhalte von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachrichtlich dargestellt.

6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope vorgestellt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und –weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Die LÖBF hat die geschützten Biotop gemäß § 62 LG im Plangebiet in den Jahre 2001 und 2002 kartiert. Innerhalb der FFH-Gebiete sind diese Erhebungen tlw. bereits in den Vorjahren erfolgt. Aus arbeitsökonomischen Gründen sind durch die LÖBF einige wenige, naturschutzfachlich herausragende Bereiche (z.B. NSG Hölzerner Peter, NSG Bruchhauser Steine) von diesen Grundlagenerhebungen (bisher) ausgespart worden.

Die Ergebnisse der Kartierung der Biotope nach § 62 LG sind nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotope führen können, sind nach § 62 Abs. 1 LG verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Verbot durch die ULB möglich.

Die geschützten Flächen wurden bislang meist nur extensiv oder zum Teil gar nicht genutzt. Nur so konnten sich die schutzwürdigen Biotope bis heute erhalten. Mit dem jetzt geltenden Veränderungsverbot ist daher grundsätzlich keine Einschränkung der früheren Nutzung verbunden.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-001	GB-4616-379 Erlenbruchwald mit Feuchtweide	0,611 ha
GB-002	GB-4617-367 Schmalah, Waldbach (an der Planostgrenze, plangebietsübergreifend)	1,402 ha
GB-003	GB-4617-318 Schirmecke. Quellbach (Waldbach)	0,968 ha
GB-004	GB-4617-315 Erlen-Feldgehölz mit Sickerquelle	0,176 ha
GB-005	GB-4617-314 Felsaufragung und geschwungener Härtlingszug mit niedriger Felswand	0,228 ha
GB-006	GB-4617-317 Ruhr zwischen Assinghausen und Wiemeringhausen	1,539 ha
GB-007	GB-4617-303 Felsbänke mit Abbruchkante	0,081 ha
GB-008	GB-4617-304 Komplex aus Felsblöcken und Felsbändern	0,339 ha
GB-009	GB-4617-305 Komplex aus Felsblöcken und Felsbändern	0,200 ha
GB-010	GB-4617-306 Bewaldetes niedriges Felsband mit auslaufender Felsgruppe	0,360 ha
GB-011	GB-4617-307 Felsband	0,414 ha
GB-012	k. A. bewaldete sickerquellige Unterhangzone mit kleinflächigem Erlenbestand	0,157 ha
GB-013	GB-4617-309 Felsband, Felsblöcke und Felsklippen	0,564 ha
GB-014	GB-4617-301 Markantes Felsenband mit aufragenden Felsen.	0,767 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-015	GB-4617-310 Quellrinnsale	1,908 ha
GB-016	GB-4617-312 "Ewige Quelle" unterhalb vom Feldstein (Bruchhauser Steine) mit fragm. Quellflur	0,005 ha
GB-017	GB-4617-300 Unterer Gierskopfbach	3,195 ha
GB-018	GB-4617-299 Bewaldete Quellmulden mit schattigen Sickerquellen	0,134 ha
GB-019	GB-4617-302 Olsberg. Felsen und natuerliche Blockhalde	0,400 ha
GB-020	GB-4617-311 Düsmecke-Quellen: Quellmulden mit ausgeprägten Quellfluren	0,503 ha
GB-021	GB-4617-313 Felsband mit Abbruchkante	0,155 ha
GB-022	GB-4617-316 hängige Magerweide	0,490 ha
GB-023	GB-4617-319 Quellmulde mit flächiger Sickerquelle und fragm. Quellflur	0,059 ha
GB-024	GB-4617-320 Felsblöcke Ruthenberg	0,269 ha
GB-025	GB-4617-321 Waldquelle mit ausgedehnter Quellflur	0,244 ha
GB-026	GB-4614-310 Fließgewässer	1,750 ha
GB-027	GB-4617-334 Sickerquellzonen und Quellbach	0,083 ha
GB-028	GB-4617-400 Felsblöcke mit vorgelagerten Schluchtwald	0,385 ha
GB-029	GB-4617-326 Felswand	0,080 ha
GB-030	GB-4716-225 bewaldete Quellzone mit Quellrinnsal	0,389 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-031	GB-4617-402 Fels	0,113 ha
GB-032	GB-4716-203 Bremecke-Quellregion	0,167 ha
GB-033	GB-4617-403 Fels	1,715 ha
GB-034	GB-4716-224 Neger-Niederung. Biotopkomplex aus Feuchtwald, Nassbrache und Feuchtwiese	1,674 ha
GB-035	GB-4716-414 3 Diabasblöcke am Kahlenberg	0,031 ha
GB-036	GB-4716-223 Bornstein-Felsauftragungen, bis 5 m hoch	0,031 ha
GB-037	GB-4617-405 Fels	0,346 ha
GB-038	GB-4716-415 Hängige Magerweiden bei Brunskappel	3,198 ha
GB-039	GB-4716-411 Nass- und Feuchtgrünland und feuchte Magerweide	0,307 ha
GB-040	GB-4716-202 Felsband	0,149 ha
GB-041	GB-4716-402 Quellenreicher bewaldeter Talschluss mit Lunaria-Schluchtwald	0,750 ha
GB-042	GB-4716-418 Kerbtalrinnen	0,939 ha
GB-043	GB-4716-424 Oberer Elpebach mit mageren Hangweiden und Feuchtweiden	2,773 ha
GB-044	GB-4716-423 Kurze, bewaldete Quellbachrinnen	0,130 ha
GB-045	GB-4716-420 Neger mit Ufergehölz mit angrenzender Feuchtbrache	1,084 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-046	GB-4716-417 Waldquellen mit Quellrinnsalen	0,442 ha
GB-047	GB-4716-201 Quellmulde mit kleiner Sickerquelle (Sturzquelle) unterhalb eines Felsblocks	0,044 ha
GB-048	GB-4716-421 Brabecke-Quellbach	0,637 ha
GB-049	GB-4716-206 Bewaldete Sickerquellzone	0,303 ha
GB-050	GB-4716-426 Sickerquellzone mit kleinem Erlen-Feldgehölz	0,156 ha
GB-051	GB-4716-404 Magergrünland mit angrenzendem Erlen- Feuchtwald.	0,491 ha
GB-052	GB-4716-423 Kerbeckersiepen mit Magergrünlandkomplex	1,415 ha
GB-053	GB-4716-419 hängige Magerweiden	1,433 ha
GB-054	GB-4716-426 Quellrinnsale und sickerquellige Hangzonen	0,717 ha
GB-055	GB-4716-217 und 402 Quellrinnsal mit fragm. Birkenbruchwald und Buchen-Schatthangwald	1,136 ha
GB-056	GB-4716-209 Talhangweide, artenreiches Magergrünland (mit kleiner, sickerquelliger Feuchtwiese)	1,591 ha
GB-057	GB-4716-425 Biotopkomplex aus Restwassertümpel, Magergrünland, Feuchtröhre und Ohrweidengebüsch	0,764 ha
GB-058	GB-4717-270 Öhrenstein mit zahlreichen, überragenden Gesteinsblöcken	0,443 ha
GB-059	GB-4717-271 isolierter Felsblock ohne Vegetation	0,046 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-060	GB-4717-272 grossflächige bewaldete Hangsickerquellzone mit grobblockigen Steinen und vereinzelt, krüppelwüchsigen Roterlen	0,456 ha
GB-061	GB-4717-273 Quell-Erlenfeuchtwald, intakt, mit alten Stockausschlägen	0,119 ha
GB-062	GB-4717-274 Quellmoor mit Vegetationskomplex aus Klein- und Grosseggenried, feuchtem Borstgrasrasen und randlichen Torfmoos-Erlen-Bruchwald	2,190 ha
GB-063	GB-4717-275 grossflächige sickerquellige Hangzonen am verfichteten Hang	0,387 ha
GB-064	GB-4717-276 flache, ausgedehnte, tlw. baumfreie Sickerquellzonen	0,664 ha
GB-065	GB-4717-282 Medebach: naturnaher Mittelgebirgsbach, durchgängig von einem Erlen-Galeriewald begleitet	3,637 ha
GB-066	GB-4717-283 Quellgebiet, überwiegend verfichtet, kleinflächig mit torfmoosreichen Feuchtwäldern	0,618 ha
GB-067	GB-4717-284 naturnaher Bachlauf mit breitflächiger seitlicher Sickerquellzone	1,701 ha
GB-068	GB-4717-285 Medebachquelle in noch lichter Laubholz-Nadelholz-Verjüngungsfläche. Quellrinnsal durchfließt einen lichten Altlichtenbestand	0,620 ha
GB-069	GB-4717-286 naturnaher, rasch fliessender Waldbach mit seitlichen Sickerquellen	3,008 ha
GB-070	GB-4717-287 naturnaher Waldbach	2,418 ha
GB-071	GB-4717-288 ausgedehnte Hangsickerquellen montaner Prägung	0,756 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-072	GB-4617-404 Felsaufragung	0,154 ha
GB-073	GB-4717-213 Rodungsinsel mit Magergrünland, sickerquelligem Feucht- und Nassgrünland und kleinflächigem Borstgrasrasen, randlich Quellsumpf	3,661 ha
GB-074	GB-4616-338 Sickerquelle am Ende eines tief eingeschnittenen, bewaldeten Kerbtales	0,102 ha
GB-075	GB-4616-339 Stollen am Ende einer schmalen Felsspalte (mit Halbhöhle). Stolleneingang mit einer ca. 50x50 cm grossen Eisenklappe geschlossen	0,019 ha
GB-076	GB-4616-340 Felsblöcke und Felsband	0,523 ha
GB-077	GB-4616-348 Ostexponierter, von mehreren Quellrinnsalen durchzogener Laubwald-Hang	0,658 ha
GB-078	GB-4616-349 Bewaldeter, steil abfallender Bergsporn mit Felsrippen und Felswand	0,107 ha
GB-079	GB-4614-325 Fließgewässer	1,738 ha
GB-080	GB-4616-350 Bergkuppe Buchhorst mit Fels-Auftragungen	0,128 ha
GB-081	GB-4616-334 Schleborn-Quellbach. Waldbach mit örtlich jungen Erlen-Feuchtwäldern	2,243 ha
GB-082	GB-4616-351 Felsrippen	0,203 ha
GB-083	GB-4616-352 Markante Felsauftragungen mit Abbruchkanten	0,680 ha
GB-084	GB-4616-353 Stolleneingang am Ende eines 10 m langen Felsganges, verschlossen	0,023 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-085	GB-4616-354 Quellmulde mit stark schüttender Quelle	0,056 ha
GB-086	GB-4616-336 schwach schüttende Buchenwaldquelle	0,189 ha
GB-087	GB-4616-355 hochgelegene Felsrippen und Felsblöcke	0,155 ha
GB-088	GB-4616-356 Felsenband	0,149 ha
GB-089	GB-4616-331 Schlebornbach-Tiefe Hoh	3,065 ha
GB-090	GB-4617-407 Fels	0,268 ha
GB-091	GB-4616-357 Elpe	8,036 ha
GB-092	GB-4616-358 zueinander versetzte Felsstapel	0,045 ha
GB-093	GB-4616-359 markantes Felsenband	0,574 ha
GB-094	GB-4616-360 Härtlingsrücken mit Felsrippen und Felsaufragungen	0,063 ha
GB-095	GB-4616-371 Felsaufragungen und Felsabbrüche	0,350 ha
GB-096	GB-4616-370 Übererdetes Felsband mit Abbruchkante	0,268 ha
GB-097	GB-4616-372 Quellrinnale mit zahlreichen Quellaustritten und örtlich ausgedehnten Quellfluren	1,150 ha
GB-098	GB-4616-361 Langgestrecktes Felsenband	0,574 ha
GB-099	GB-4616-362 Felsgruppe	0,219 ha
GB-100	GB-4616-363 Fels-Auftragungen am bewaldeten Talhang, mit Abbruchkante	0,175 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-101	GB-4616-364 Felsband mit hohen Felsblöcken	0,150 ha
GB-102	GB-4616-365 alter, niedriger Stollenausgang	0,005 ha
GB-103	GB-4616-366 Bremecke. Naturnaher Waldbach mit stark schüttenden Quellen (Sturz- und Sickerquellen). Im unteren Talraum schmaler Bach-Erlen-Eschenwald	4,062 ha
GB-104	GB-4616-367 markantes Felsband	0,570 ha
GB-105	GB-4616-368 Stolleneingang, schräg nach unten führend	0,094 ha
GB-106	GB-4616-369 „Knochenfelsen“	0,455 ha
GB-107	GB-4616-373 Mannstein: markantes Felsband	0,718 ha
GB-108	GB-4616-374 Neger zwischen Brunskappel und Wulmeringhausen	4,086 ha
GB-109	GB-4616-335 Felsband mit weiteren niedrigen Felsblöcken	0,427 ha
GB-110	GB-4617-364 Sickerquelle in Buchenwald	0,040 ha
GB-111	GB-4616-341 Felsrippen mit Abbruchkante	0,238 ha
GB-112	GB-4616-342 Erlen-Feuchtwald an der Elpe im Einmündungsbereich eines kleinen Seitenbaches	0,375 ha
GB-113	GB-4616-343 Elpenahe Grünlandzone mit extensiv genutzter, mässig artenreicher Magerweide. In flachen Senken Feuchtgrünland	2,977 ha
GB-114	GB-4616-344 Untere Neger. Breiter Mittelgebirgsbach mit lockerem und dichtem Gehölzsaum	1,655 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-115	GB-4616-345 hohe, imposante, gestaffelt den Neger-Talhang hinaufziehende Felsenbänder mit Kleinfarn-Gesellschaft und Schluchtwald-Fragment	0,696 ha
GB-116	GB-4616-346 Neger-Ruhr-Bergsporn mit Felsblock	0,058 ha
GB-117	GB-4616-347 Stollenmundloch am Ruhrtalhang	0,038 ha
GB-118	GB-4516-201 Erlen- und Birkenbruchwald	13,517 ha
GB-119	GB-4516-202 Erlenbruchwald mit Feuchtweide	6,776 ha
GB-120	GB-4516-203 Erlenbruchwald	0,584 ha
GB-121	GB-4516-204 Erlenbruchwald	11,336 ha
GB-122	GB-4516-205 Erlenbruchwald	5,039 ha
GB-123	GB-4616-337 Bachbegleitender Erlenbruchwald	2,173 ha
GB-124	GB-4614-326 Fließgewässer	2,194 ha
GB-125	GB-4614-330 Fließgewässer	1,911 ha
GB-126	GB-4716-202 Schluchtwald	0,597 ha
GB-127	GB-4717-501 Fels	0,912 ha
GB-128	GB-4717-502 Fels	0,449 ha
GB-129	GB-4717-503 Schluchtwald	4,353 ha
GB-130	GB-4617-406 Knapp 3 m hohe Felsauftragungen	0,022 ha

LP-Kennung	Objektbezeichnung LÖBF (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-131	k. A. Fels (Strücker Felsen)	0,049 ha
GB-132	k. A. Fels	0,081 ha
GB-133	GB-4617-387 Nass- und Feuchtgrünland	0,354 ha
GB-134	GB-4617-388 Fels	0,251 ha
GB-135	GB-4617-389 Fels	0,070 ha
GB-136	GB-4617-390 Fels	0,064 ha
GB-137	GB-4617-391 Sickerquelle innerhalb eines Kerbtales	0,192 ha
GB-138	GB-4716-430 Großflächige Sickerquelle	0,179 ha
GB-139	GB-4716-408 Sickerquelle	0,410 ha
GB-140	GB-4716-413 Magergrünland	1,060 ha
GB-141	GB-4716-417 Sickerquelle	0,088 ha
GB-142	GB-4716-412 Sickerquelle	0,424 ha
GB-143	GB-4617-401 Erlen-Eschen-Feuchtwald	0,798 ha
GB-144	GB-4716-409 Magergrünland	1,569 ha

6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen.

6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Erläuterung: Diese Objekte werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Stadtgebiet Olsberg um folgende Objekte (Stand 1/2003):

- Burg Wildenstein
- Vorwall der Bruchhauser Steine
- Bruchhauser Steine

6.4 NATURA 2000, FFH-Gebiete

Im Plangebiet liegen Flächen, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurden. Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben.

Der vorliegende rechtskräftige Plan stellt diese Gebiete mit dem Kenntnisstand des Hochsauerlandkreises vom Dezember 2000 dar. Die Anpassung an den letztendlich rechtswirksamen Stand ist nicht zwingend, da es sich lediglich um nachrichtliche Darstellungen handelt, die ohnehin nicht an den Rechtsfolgen des Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan teilnehmen.

Im Anhang sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Aufstellung:

- **DE-4614-303** Ruhr (Teilfläche)
- **DE-4616-304** Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg (Teilfläche)
- **DE-4617-301** Bruchhauser Steine
- **DE-4716-302** Schluchtwälder bei Elpe
- **DE-4717-303** Schlucht- und Schatthangwälder nördlich Niedersfeld (Teilflächen)

ANHANG

Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete im Landschaftsplan Olsberg

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download): 7.2.2006 („Schluchtwälder nördlich Niedersfeld“), 30.1.2007 („Ruhr“, „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“, „Schluchtwälder bei Elpe“) und 14.08.2008 („Bruchhauser Steine“);

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

DE-4614-303 Gebietsname
Ruhr

Fläche: 526 ha

Ort(e): Arnsberg, Bestwig, Ense, Fröndenberg, Meschede, Olsberg, Wickede (Ruhr), Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Soest, Unna

Kurzcharakterisierung : Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u.a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich der größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

<u>Eisvogel</u>	<u>Gänsesäger</u>
<u>Uferschwalbe</u>	<u>Bachneunauge</u>
<u>Groppe</u>	<u>Teichfledermaus</u>

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet

u.a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiotope. Aufgrund der z.T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Aufgrund der Flächengröße und des guten Erhaltungszustandes stellt die Ruhr eine Kernfläche im landesweiten Verbund von Fließgewässern dar. Neben ihrer Funktion als Refugialraum für die Biozöosen der Fließgewässerlebensräume bietet sie ein hohes Potential als Korridor für wandernde Fischarten. Primäres Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik und die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler. Desweiteren ist eine Extensivierung der benachbarten Grünlandbereiche anzustreben.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Teichfledermaus (Nahrungshabitat), Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Gänsesäger und Uferschwalbe

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

DE-4616-304

Gebietsname

Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig

Fläche: 64 ha

Ort(e): Bestwig, Olsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung

: Der Komplex aus 10 Teilgebieten umfasst die wichtigsten Überwinterungsquartiere von Großem Mausohr und Teichfledermaus am Nordrand des Sauerlandes an der Schwelle zum Mittelgebirgsraum in NRW. Es handelt sich im einzelnen insbesondere um folgende Höhlen und Stollen:

Veledahöhle	Ostenberghöhle
Stollen am Steinberg	Grube Ostwig
Grube Nuttlar	Grube Dümel
Grubengelände Antfeld	Grube Egon
Antfelder Höhle	Stollenkomplex Eisenberg

Die Höhlen bzw. Stollen sind z.T. von naturnahem Buchenwald umgeben oder grenzen auch unmittelbar an Siedlungs- und Gewerbeflächen oder auch an Freizeitanlagen. Der Zustand und die Sicherung der Höhlen und Stollen ist z.T. hervorragend gewährleistet, andere Stolleneingänge sind fast verschüttet oder durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Zu den besonders herausragenden Fledermaus-Winterquartieren gehören die Veleda-Höhle und die Stollen im Eisenberg.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-

Richtlinie:

Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)
Waldmeister-Buchenwald (9130)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-

Richtlinie:

Uhu
Großes Mausohr

Bechsteinfledermaus
Teichfledermaus

**Was macht die
Bedeutung des
Gebietes für Natura
2000 aus?**

In den unterirdischen Quartieren des Gebietskomplexes überwintern insgesamt mehrere hundert Fledermäuse. Auch im Sommer werden regelmäßig Fledermäuse im Gebiet beobachtet, die u.a. die Waldbereiche und die angrenzende Ruhr als Jagdgebiet nutzen. Insgesamt wurden bisher 13 Arten festgestellt. Von landesweiter Bedeutung ist die hohe Anzahl der hier überwinternden Großen Mausohren und Teichfledermäuse. Mit mindestens 50 - 100 Individuen je Art ist das Gebiet eines der drei bedeutendsten Überwinterungsbereiche für diese Arten in NRW. Für die Teichfledermäuse, deren Sommerlebensräume vor allem in den Niederlanden liegen und die auf die unterirdischen Quartiere an der Mittelgebirgsschwelle angewiesen sind, ist das Gebiet von überregionaler Bedeutung. Teichfledermäuse halten sich bereits ab August hier auf. Eine landesweit herausragende Besonderheit stellt auch die ganzjährige Anwesenheit von Nordfledermäusen dar, die hier ihr Kern- und Ausbreitungszentrum in NRW besitzen. Die Veleda-Höhle ist das einzige bekannte Dauerquartier der Art in Westfalen. Die Höhlen werden z.T. schon sehr lange von Fledermäusen als Quartier genutzt, wie subfossile Funde belegen. Neben Fledermäusen wurden in der Veleda- und Antfelder Höhle auch höhlenbewohnende wirbellose Arten (Höhlenkrebse) festgestellt.

**Welche
Schutzmaßnahmen
sind geeignet, das
verbindende Netzwerk
von Lebensräumen zu
schaffen?**

Die Erhaltung der Höhlen und Stollen einschließlich der in ihnen herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor Störungen durch geeignete technische Einrichtungen (Stahlgitter) sind vorrangige Maßnahmen für das Fortbestehen der Fledermauswinterquartiere. Eine touristische Erschließung der Höhlen und Stollen ist zu verhindern. Die naturnahen Waldbereiche um die unterirdischen Winterquartiere sind durch entsprechende Waldbewirtschaftung zu erhalten. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils ist anzustreben. Das Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg bildet zusammen mit den Stollen und Höhlen im Diemel- und Hoppecketal, den Höhlen am Kirchloh, dem Bergwerk Thülen sowie der Rösenbecker Höhle einen zentralen Schwerpunkt zum Schutz von unterirdischen Fledermauswinterquartieren unweit der Schwelle vom Nordwestdeutschen Tiefland zum Mittelgebirge.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch
- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder

Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren

Höhlenumgebung

- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhlen
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Schutzziele/Maßnahmen für Großes Mausohr, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus

Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Mausohr, der Teichfledermaus und der Bechsteinfledermaus durch

- Unterirdische Winterquartiere
- Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikro-klimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung. Zum Schutz der Fledermäuse ggf. Vergitterung des Quartiereingangs durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit.
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere (soweit vorhanden) bzw. wenn möglich Förderung einer solchen, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Uhu

Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme
- Installation von Horstschutzzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst)
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung

Natura 2000-Nr.

DE-4617-301

Gebietsname

Bruchhauser Steine

Fläche: 84 ha

Kurzcharakterisierung:

Die Bruchhauser Steine, eine bis zu 90 m hohe Felsgruppe, ragt mit vier mächtigen Quarzporphyrfelsen weithin sichtbar aus den umgebenden strukturreichen montanen Buchenmischwäldern hervor. Aus der Nähe betrachtet sind die Felsen und Blockfelder z. T. auch in Grünland eingebettet.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- [Hainsimsen-Buchenwald \(Luzulo-Fagetum\) \(9110\)](#)
- [Schlucht- und Hangmischwälder \(9180, Prioritärer Lebensraum\)](#)
- [Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder \(91E0, Prioritärer Lebensraum\)](#)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- [Raufußkauz](#)
- [Schwarzspecht](#)
- [Grauspecht](#)
- [Wanderfalke](#)
- [Uhu](#)

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Die Felsen zeichnen sich zum einen durch den Brutplatz des sehr seltenen Wanderfalken aus und zum anderen durch ihre einzigartige Felsvegetation, insbesondere der Moose und Flechten. An den Felsen finden sich mehrere Eiszeitrelikte, welche in NRW nur hier vorkommen (z. B. Alpen-Gänsekresse). Aus diesem Grund ist das Gebiet als außeralpiner Felsbiotop pflanzengeographisch höchst bedeutsam. Die Hainsimsen-Buchenmischwälder sind typisch für den Naturraum Rothaargebirge.

Zwischen den vier Felsen sind Reste einer Fliehbürg erhalten geblieben. Dieser Bereich ist als Bodendenkmal ausgewiesen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Mit höchster Priorität ist die flechten- und moosreiche Felsvegetation sowie der Wanderfalkenbrutplatz zu sichern. Der Erhalt der o. g. Lebensräumen erfordert vor allem eine naturnahe Waldbewirtschaftung und ein Kletterverbot. Im Biotopverbund nehmen die Bruchhauser Steine im Ruhr-Diemel-Korridor sowohl für Arten der Wälder als auch der Offenlandbiotope eine geographisch zentrale Lage ein.

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Die Felsen sind traditioneller Brutplatz des sehr seltenen Wanderfalken und weisen eine einzigartige, in NRW hochgradig seltene Felsvegetation (Eiszeitrelikte) auf, zudem besitzt der

Raufußkauz hier eines seiner wenigen Brutvorkommen in NRW. Porphyrfelsen mit u.a. herausragender vegetationsgeographischer Bedeutung als außeralpiner Wuchsort von Glazialrelikten. Im Bereich der Felsen Reste einer Fliehbürg mit Umwallung aus dem 7. Jhdt. v. Chr. (Bodendenkmal).

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV

der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Raufußkauz

Uhu

Schwarzspecht

Wanderfalke

Grauspecht

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) und für Wanderfalke und Uhu

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes

Schutzziele/Maßnahmen Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (8230)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelskuppen mit ihrer typischen Pioniervegetation und

Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung

- ggf. Freistellung der Felskuppen

- im unmittelbaren Umfeld der Felskuppen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Grauspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

DE-4716-302 Gebietsname
Schluchtwälder bei Elpe

Fläche: 90 ha

Ort(e): Bestwig, Olsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung Das Gebiet umfasst einen Komplex aus Buchenbeständen, Schatthangwäldern, naturnahen Bachoberläufen und Übergangsmooren in z.T. steiler Hanglage. Die mittlere der vier Teilflächen wird durch großflächige Buchenbestände aus starkem Baumholz geprägt, an denen sich in Bachnähe ein Schatthangwald anschließt. Die das Gebiet von Osten nach Westen durchfließenden Bachläufe weisen alle Strukturelemente naturnaher Bachoberläufe im Mittelgebirge auf. In den südlichen Teilflächen dominiert ebenfalls die Buche. Im Bereich von steilen Hangpartien haben sich auch hier bergahorn- und eschenreiche Schluchtwälder ausgebildet, die von Quellbächen durchzogen werden. Von herausragender landschaftlicher Schönheit ist das Naturschutzgebiet "Plästerlegge"

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-oder Vogelschutzrichtlinie:

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Die außerordentlich strukturreichen Buchenwälder und Schatthangwälder sind in ihrem Erhaltungszustand und Artenkombination beispielhaft für Waldgesellschaften dieser Typen im Naturraum Rothaargebirge. Das NSG "Plästerlegge" bildet für NRW einen einzigartigen Biotopkomplex aus Bachlauf, Schluchtwald, Wasserfall und Felsen. Im Gischtbereich des Wasserfalls wachsen Moose und Flechten von überregionaler Bedeutung.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustandes stellt der Waldkomplex bei Elpe einen wichtigen Refugialraum für Arten naturnaher Laubwaldbestände dar. Primäres Entwicklungsziel für dieses Gebiet ist die Erhaltung der strukturellen Vielfalt durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Ebenso ist der funktionale Verbund der Bestände mit benachbarten Laubwaldgesellschaften anzustreben, um eine landesweite Biotopvernetzung sicherzustellen. Für empfindliche Bereiche (Wasserfall) sind besucherlenkende Maßnahmen notwendig.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umbau des Waldes auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenanflug
- Weiterhin keine Nutzung auf Teilflächen

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Nutzungsverbot
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

DE-4717-303 Gebietsname
Schluchtwälder nördlich Niedersfeld

Fläche: 180 ha

Ort(e): Olsberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung : Das Gebiet umfasst einen Komplex aus reich strukturierten Buchenwäldern und Schatthangwäldern bei Niedersfeld. In Kuppen- und Hanglagen sind über 10m hohe Diabas-Klippen ausgebildet, denen Blockschutthalden vorgelagert sind. Westlich von Haus Wildenstein befindet sich ein besonders gut ausgebildeter Schluchtwald mit üppigen Beständen der seltenen Mondviole. Die Buchenbestände treten in Altersstadien zwischen geringem und starkem Baumholz auf. Insbesondere im Bereich der Klippen ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden.

Lebensräume von gemeinsch. Interesse nach FFH-Richtl.: Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Schwarzspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Die Buchen- und Schatthangwälder sind mit ihrem charakteristischen Arteninventar von hervorragender Repräsentativität für den Naturraum Rothaargebirge. Der exzellente Erhaltungszustand der Waldbestände läßt dem Gebiet einen hohen Rang im Vergleich mit anderen Beständen im Naturraum einnehmen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Im Kontext des landesweiten Verbundes von naturnahen Wäldern kommt dem Gebiet eine hervorragende Bedeutung zu. Aufgrund der strukturellen Vielfalt, insbesondere durch den Reichtum an liegendem und stehendem Totholz, sind die Bestände als Refugialraum für Arten der Laubwälder im durch Fichtenmonokulturen geprägten Rothaargebirge anzusehen. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Förderung von strukturreichen Buchen- und Schluchtwaldbeständen durch naturnahe Waldwirtschaft. Zudem ist ein Umbau der sich in dem Gebiet und außerhalb befindlichen Nadelholzbestände in

standortgerechte Buchenbestände anzustreben um den funktionalen Verbund der Einzelflächen zu optimieren.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für den Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen